

Nichtamtliche Lesefassung

Ordnung

der Fachbereiche 02, 05 und 07
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung
in Masterstudiengängen
Vom 13. Dezember 2011
StAnz. S. 263

geändert mit Ordnungen
vom

19. Dezember 2011
StAnz. S. 381

18. Januar 2012
StAnz. S. 387

23. April 2012
StAnz. S. 988

4. Juli 2012
StAnz. S. 1425

2. August 2012
StAnz. S. 1698

3. Mai 2013
StAnz. S. 878

(berichtigt am 30. August 2013
Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 01/2014, S. 91)

19. März 2014
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 05/2014, S. 232)

19. September 2014
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 10 /2014, S. 397)

19. Dezember 2014
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 01/2015, S. 90)

berichtigt am 11. Februar 2015
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 02/2015, S. 125)

25. Februar 2015
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 02/2015, S. 146)

15. Juni 2015
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 06/2015, S. 277)

22. Juni 2015

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 07/2015, S. 368)

berichtigt am 15. September 2015

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 09/2015, S. 567)

17. Juli 2015

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 09/2015, S. 474)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche 02, 05 und 07 am am 4. Mai 2011 und am 20. Juli 2011 sowie die Prodekanin des Fachbereichs 07 und die Dekane der Fachbereiche 02 und 05 am 1. September 2011 per Eilentscheid gemäß § 88 Abs. 3 HochSchG die folgende Ordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen der Fachbereiche 02, 05 und 07 beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 25. November 2011, Az: gk02_07_036, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 4 Regelstudienzeit, Fristen
- § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen
- § 6 Studienumfang, Module
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Prüfung

- § 10 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Mündliche Modulprüfungen
- § 13 Schriftliche Modulprüfungen
- § 14 Praktische Modulprüfung
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Mündliche Abschlussprüfung
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen
- § 18 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Masterprüfung
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Widerspruch
- § 23 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten
- § 24 Elektronischer Dokumentenverkehr

§ 25 In-Kraft-Treten

Anhang

I. Allgemeines**§ 1****Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad**

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung in den im Anhang aufgeführten Masterstudiengängen der Fachbereiche 02, 05 und 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.
- (2) Der Masterstudiengang ist ein wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierendem Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse in dem gewählten Fachgebiet zu vermitteln.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Fachgebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse anzuwenden.
- (4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Master of Arts (M.A.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

§ 2**Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland in dem im jeweiligen fachspezifischen Anhang vorgeschriebenen Fach.
- (2) Es wird zudem vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist. Bestimmungen im Anhang über den erforderlichen Nachweis weiterer fachspezifischer Sprachkenntnisse bleiben hiervon unberührt.
- (3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.
- (4) Soweit zum Nachweis eines Bachelorabschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 ein Abschlusszeugnis bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vorliegt, ist eine Bewerbung auf der Grundlage einer Bescheinigung über bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von mindestens 135 Leistungspunkten möglich, die von der zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein muss; die Gesamtsumme der Leistungspunkte muss ausgewiesen sein. Sofern bei den fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen der Nachweis einer bestimmtem Leistungspunkteanzahl gefordert wird, gilt, dass bis zum Ende der Bewerbungsfrist zwei Drittel dieser Anzahl nachgewiesen werden müssen; abweichende Regelungen können im fachspezifischen Anhang getroffen werden. In denjenigen Fällen, in denen im Anhang als Zugangskriterium eine bestimmte Note gefordert wird und diese Note bis zum Ende der

Bewerbungsfrist noch nicht vorliegt, wird die Durchschnittsnote der bisher erbrachten Prüfungsleistungen zugrunde gelegt, die aus der Bescheinigung ersichtlich sein muss; das endgültige Ergebnis des Bachelorabschlusses wird in diesem Fall nicht berücksichtigt. Sofern für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung (numerus clausus) besteht, sind die Bestimmungen der Hochschulauswahlsatzung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten; das endgültige Ergebnis des Bachelorabschlusses wird in diesem Fall im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber aufgrund der in Satz 1 benannten Bescheinigung ausgewählt, so erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass innerhalb des ersten Semesters des Masterstudiengangs ein Bachelorabschlusszeugnis vorgelegt wird, das die allgemeinen und fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen nachweist. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(5) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsbeerechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ erforderlich, soweit der Anhang keine abweichenden Regelungen trifft.

(6) Weitere Zugangsvoraussetzungen sind im jeweiligen fachspezifischen Anhang geregelt.

(7) Auch bei bestehenden Zugangsvoraussetzungen hängt die Zulassung zum jeweiligen Masterstudiengang vom erfolgreichen Durchlaufen des Zulassungsverfahrens ab. Sofern für den Masterstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, erfolgt die Zulassung gemäß Hochschulauswahlsatzung.

§ 3

Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. der schriftlichen Masterarbeit,
3. der mündlichen Abschlussprüfung.

(2) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß im jeweiligen Masterstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.

§ 4

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und die abschließende Masterprüfung beträgt zwei Jahre (4 Semester). Im Rahmen des Master Studiengangs sind insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (gemäß § 5 Absatz 2) zu erreichen.

(2) Erfolgt die Meldung zur Masterarbeit gemäß § 15 Absatz 4 nicht spätestens zum Abschluss des vierten Studienjahres, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 15 Absatz 12. In diesem Fall ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten Frist sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des jeweiligen Masterstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet eine thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheit. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen; der Anhang kann eine davon abweichende Regelung vorsehen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 3 und 4 gilt § 11 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Bedingungen aktiver Teilnahme werden spätestens in der ersten Sitzung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z.B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten vorgegebener Texte, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig in der Regel vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung

zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Absatz 3 Satz 3 bis 5 bleibt hiervon unberührt. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 17.

(5) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; auf Absatz 6 Satz 3 wird verwiesen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben. Bei Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt; die Mitteilung gemäß Satz 1 entfällt.

(7) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(8) Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(9) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist in bestimmten Fällen nur zweimal möglich; nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(10) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der

Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

(11) Wird im Anhang für den jeweiligen Masterstudiengang ein Berufspraktikum vorgeschrieben, ist der Nachweis der aktiven Teilnahme Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. Die aktive Teilnahme ist von der ausbildenden Einrichtung zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen.

§ 6

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) ist im jeweiligen fachspezifischen Anhang geregelt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(3) Im fachspezifischen Anhang können Regelungen über verpflichtende Praktika oder über Studienaufenthalte im Ausland getroffen werden.

(4) Lehrveranstaltungen oder Module, die bereits in identischer Form in dem jeweiligen Masterstudiengang zugrundeliegenden Bachelorstudiengang absolviert wurden, können im Masterstudiengang nicht belegt werden. Eine erneute Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Leistungen, die zusätzlich zu den für den Bachelorabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzen die Fachbereichsräte für jedes Studienfach einen Prüfungsausschuss ein; sofern es sich nahelegt, können auch gemeinsame Prüfungsausschüsse für mehrere Studienfächer gebildet werden. Der jeweilige Prüfungsausschuss kann in seinen administrativen Tätigkeiten durch eine Prüfungsverwaltung unterstützt werden.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben

an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem jeweiligen Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem jeweiligen Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Die Leiterin oder der Leiter der Prüfungsverwaltung hat das Recht, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilzunehmen.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Auf Vorschlag des zuständigen Prüfungsausschusses kann der jeweilige Fachbereichsrat kleinere Änderungen des fachspezifischen Anhangs beschließen. Sind mehrere Fächer aus unterschiedlichen Fachbereichen betroffen, ist ein übereinstimmender Beschluss aller jeweils zuständigen Fachbereichsräte erforderlich.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Masterprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG sowie Emeriti und Professorinnen und Professoren im Ruhestand. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen

Anspruch. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul, aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, die oder der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) Insbesondere in Studienfächern, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 5 entsprechend.

§ 9

Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, soweit keine wesentlichen Unterschiede bei den Modulen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen und der Studiengang akkreditiert ist.

(2) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Hierzu sind Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen heranzuziehen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

(5) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen.

(7) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(8) Die Kandidatin oder der Kandidat legt dem zuständigen Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungs- und Studienleistungen abgelegt wurden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der jeweiligen Fachvertreterin oder des Fachvertreters.

(9) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem Kandidaten abgelegten – sowohl die bestanden als auch die nicht bestanden – Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Masterstudiengang gibt, berücksichtigt. § 18 Abs. 3 Satz 1 und 2 ist anzuwenden.

(10) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuholender Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen, innerhalb der diese zu erfüllen sind, sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Prüfung

§ 10

Meldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung gilt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung innerhalb der vom zuständigen Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung in demselben Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Masterstudiengang oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem zuständigen Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Zulassung zur Masterprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder

3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im jeweiligen Masterstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 18 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Masterprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 11

Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Es gilt das Prinzip exemplarischen Prüfens.

(2) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Abs. 3 bis 5 und §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 17. Module, die mit einer unbenoteten Leistungsüberprüfung abgeschlossen werden, sind im fachspezifischen Anhang besonders gekennzeichnet.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß den §§ 12 bis 14 statt. Andere als die in den §§ 12 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Nach erfolgter Anmeldung und Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.

(5) Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(6) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1-5 entsprechend.

§ 12

Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der zuständigen Prüfungsverwaltung zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereichs auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim zuständigen Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(6) Mündliche Prüfungen können, nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang, in einer Fremdsprache durchgeführt werden. Erweisen sich die Sprachkenntnisse als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden; ein Ausgleich durch andere Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

§ 13

Schriftliche Modulprüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im

Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt vier Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Abs. 8 gilt entsprechend. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkte zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 17 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und dauert nach näherer Regelung im Anhang zwischen 15 und 45 Minuten; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Abs. 3 beruht.

(6) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 23 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema,

die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist darauf zu achten, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zu der erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der Gesamtpunktzahl erreicht hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung von allen Prüflingen erreichten Punktzahl unter 50 Prozent, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die von der Kandidatin oder dem Kandidaten erreichte Gesamtpunktzahl die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent (Gleitklausel) unterschreitet. Alternativ kann die Bestehensgrenze auf mindestens 60 Prozent der erreichbaren Gesamtpunktzahl festgelegt werden; in diesem Fall beträgt die Gleitklausel 22 Prozent. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinaus erreichbaren Punkte erreicht worden sind.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 14

Praktische Modulprüfungen

(1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 15 Abs. 8 entsprechend. Die Art und Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(2) Die praktische Prüfung wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Die zweite Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüfe-

rinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 12 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(3) Sofern die praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 15

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Soll die Masterarbeit in einer nicht dem zuständigen Fachbereich angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses.

(3) Das vorläufige Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem zuständigen Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Masterarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.

(4) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel zwischen der Mitte und dem Ende des dritten Fachsemesters. Der zuständige Prüfungsausschuss kann feste Meldetermine vorsehen; diese sind mindestens sechs Monate im Voraus bekannt zu geben.

(5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang zwischen drei und sechs Monate. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der zuständige Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den zuständigen Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.

(7) Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder in einer Fremdsprache angefertigt werden. In den philologischen Fächern kann der Anhang vorsehen, dass die Masterarbeit in der Sprache, die Gegenstand des Studiums ist, angefertigt wird; in diesem Fall ist die Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen Sprache nicht möglich. Schreibt der Anhang die Anfertigung in der Fremdsprache nicht vor, ist dafür das Einverständnis der Betreuerin oder des Betreuers sowie der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters erforderlich.

(8) Die Masterarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit fristgemäß beim zuständigen Prüfungsausschuss gebunden und in dreifacher Ausfertigung ein; eine elektronische Version ist beizufügen. Sie oder er hat bei der Abgabe schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(10) Der zuständige Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll dem zuständigen Fachbereich der Universität Mainz angehören und Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder im jeweiligen Fach habilitiert sein.

(11) Die vorgelegte Masterarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 17 zu bewerten, und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(12) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 16

Mündliche Abschlussprüfung

(1) Ist die Masterarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. Diese Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Bewertungsverfahrens gemäß § 15 Abs. 11 stattfinden. Der Termin für die Abschlussprüfung wird von dem zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 30, höchstens 45 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. In der Regel sollte einer der Prüfenden die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein.

(3) Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas. Weitere Gegenstände der mündlichen Abschlussprüfung können im fachspezifischen Anhang festgelegt werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre oder seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung darf zehn Minuten nicht überschreiten. Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch, in begründeten Einzelfällen kann die Prüfung in einer Fremdsprache geführt werden. Die fachspezifischen Anhänge können abweichende Regelungen treffen.

(4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden bzw. die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest. Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Absatz 2 Satz 5 und 6, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Abs. 3, für die Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten und anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 12 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(5) Sofern die mündliche Abschlussprüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbstständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit „bestanden“ oder mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und, sofern vorgesehen, die Note für die abschließende Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer abschließender Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzel-

nen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen. Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß § 11, die Note für die Masterarbeit und die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 und 8 entsprechend. Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

(4) Sofern der fachspezifische Anhang die Integration der Masterarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung sowie weiterer begleitender Lehrveranstaltungen (Kolloquium, Seminare, etc.) im Rahmen eines umfassenden Abschluss- oder Forschungsmoduls vorsieht, werden zur Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung abweichend von Absatz 3 die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß § 11 und die Note des Abschlussmoduls mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Zur Berechnung der Note des Abschlussmoduls werden die Note der Masterarbeit und die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert und die Summe dieser Produkte durch die Summe der Leistungspunkte für Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung dividiert; der fachspezifische Anhang kann andere Regelungen vorsehen. Im Übrigen gilt Abs. 2 Satz 7 und 8 entsprechend. Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

§ 18

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt und das Praktikum erfolgreich absolviert wurde sowie die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung oder Wahlpflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nichtbestanden Teilprüfungen zu wiederholen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im betreffenden Masterstudiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.

(4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wieder-

holung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Jahre. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.

(5) Für die Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend; für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 15 Abs. 12.

(6) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Masterstudiengang nicht mehr möglich.

(7) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der zuständige Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit

„nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 20

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Masterarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 17 Abs. 3). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit und – auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten – die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Im Zeugnis wird zusätzlich der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines „Master of Arts (M.A.)“ beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/ UNESCO. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache abgefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung beim Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 23

Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Masterprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24

Elektronischer Dokumentenverkehr

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in elektronischer Form erfolgen kann.

§ 25

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 für die Prüfung in Masterstudiengängen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Ordnungen für die Prüfung im Masterstudiengang außer Kraft:

- a) Ordnung des Fachbereichs 02, Sozialwissenschaften, Medien und Sport, der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Unternehmenskommunikation/PR vom 6. November 2009 (StAnz Nr. 44, S. 2079)
- b) Ordnung des Fachbereichs 05 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang „Deutsch als Fremdsprache“ vom 21. September 2005 i.d.F. v. 22. April 2008 (StAnz. S. 765)
- c) Ordnung des Fachbereichs 07, Geschichts- und Kulturwissenschaften, der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Archäologie vom 01. Dezember 2008 (StAnz S. 2005)

Mainz, 13. Dezember 2011.

Der Dekan
des Fachbereichs 02
Univ.-Prof. Dr. Stefan Aufenanger

Der Dekan
des Fachbereichs 05
Univ.-Prof. Dr. Stephan Jolie

Die Dekanin
des Fachbereichs 07
Univ.-Prof. Dr. Doris Prechel

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16**Liste der Fächer****FB 02**

Erziehungswissenschaft

Kommunikation (Schwerpunkt Kommunikations- und Medienforschung)

Kommunikation (Schwerpunkt Medienmanagement)

Kommunikation (Schwerpunkt Unternehmenskommunikation)

Politikwissenschaft: Empirische Demokratieforschung

Soziologie: Forschungspraxis und Praxisforschung

FB 05

American Studies

Buchwissenschaft

Deutsch als Fremdsprache

Filmwissenschaft / Mediendramaturgie

Germanistik (Schwerpunkt Germanistische Literaturwissenschaft)

Germanistik (Schwerpunkt Germanistische Sprachwissenschaft)

Komparatistik

Kulturanthropologie / Volkskunde

Linguistik

Philosophie

Romanistik interkulturell

Slavistik (Schwerpunkt Polonistik)

Slavistik (Schwerpunkt Russistik)

Theaterwissenschaft

Weltliteratur

FB 07

Ägyptologie/ Altorientalistik

Archäologie

Ethnologie

Geschichte

Kunstgeschichte: Werke – Kontexte – Diskurse

Musikwissenschaft

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16
Fachbereich 02
Erziehungswissenschaft

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 4)

(1) Weitere fachspezifische Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft ist:

Nachweis eines Bachelorabschlusses an einer Hochschule in Deutschland im Fach Erziehungswissenschaft oder einem verwandten Fach oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet.

Die Verwandtschaft bzw. kein wesentlicher Unterschied liegt unter anderem regelmäßig in den folgenden Fällen vor:

- Studiengang, in dem mindestens 60 LP oder ein Drittel des Studiumumfangs im Fach Erziehungswissenschaft erworben werden
- Lehramtsstudiengang (z.B. Bachelor of Education, Staatsexamen für Lehramt).

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.

(3) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsbeerechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ erforderlich.

B. Festlegung der Modulprüfungen

Zu Beginn jeden Semesters legen die jeweiligen Modulbeauftragten die Prüfungsformen für die betreffenden Module fest. Dies geschieht im Benehmen mit der oder dem Studiengangbeauftragten. Auf diese Weise wird der Vielfalt an zu erwerbenden Kompetenzen Rechnung getragen.

C. Studiumumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	36 SWS
Pflichtlehrveranstaltungen:	32 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen:	4 SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- a. auf die Pflichtmodule 85 LP,
- b. auf die Wahlpflichtmodule 8 LP,

- | | |
|---------------------------------------|--------|
| c. auf die Masterarbeit | 22 LP, |
| d. auf die mündliche Abschlussprüfung | 5 LP. |

D. Praktika

Wird im Modul 8 ein Praktikum gewählt, so soll dieses 8 Wochen oder 300 Stunden umfassen. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; das Institut für Erziehungswissenschaft verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen. Wird im Modul 8 ein Tutorium gewählt, so soll dieses 4 SWS umfassen.

E. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 und 3)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 16 Wochen.

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 30 Min.

Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung ist ein weiteres geeignetes Thema nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Absatz 2 abzustimmen ist.

F. Die mündliche Ergänzungsprüfung nach § 13,5 findet Anwendung.

G. Modulplan

M.A. – Studiengang Erziehungswissenschaft

Im Master Erziehungswissenschaft können die folgenden Studienrichtungen gewählt werden:

Lebenslanges Lernen und Medienbildung

Pädagogik des Kindes- und Jugendalters

Sonderpädagogik

Sozialpädagogik mit dem Schwerpunkt Internationalität/Transnationalität

Eine erstmalig getroffene Wahl der Studienrichtung kann in der Regel nicht geändert werden.

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

Pflichtmodule der Allgemeinen Erziehungswissenschaft für alle Studienrichtungen

Modul 1: Theoretische Ansätze und gesellschaftliche Rahmenbedingungen der Erziehungswissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Theorien der Erziehungswissenschaft	S	1 oder 2	Pflicht	2	5	
Bildungs- und Entwicklungstheorien	S	1 oder 2	Pflicht	2	5	
Modulprüfung:	Keine Modulprüfung					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Es ist entweder das Modul 2a oder das Modul 2b zu belegen.

Modul 2a: Aktuelle Debatten der Erziehungswissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Aktuelle Debatten in der Erziehungswissenschaft	VL	1 oder 2	Pflicht	2	4	
Aktuelle Debatten in der Erziehungswissenschaft	S	1 oder 2	Pflicht	2	4	
Modulprüfung:	Hausarbeit (12-15 S.) oder schriftliche Ausarbeitung					
Gesamt				4 SWS	8 LP	

Modul 2b: Studium generale – „Wissenschaftliche Grundlagen und Grundkompetenzen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung Studium generale*	VL	1 oder 2	Pflicht	2	4	
Seminar Studium generale*	S	1 oder 2	Pflicht	2	4	
Modulprüfung:	Schriftliche Ausarbeitung nach Maßgabe des Studium generale					
Gesamt				4 SWS	8 LP	

*Die Vorlesung und das Seminar sind jeweils aus dem aktuellen Angebot des Studium generale auszuwählen.

Module der Studienrichtung: Lebenslanges Lernen und Medienbildung

Modul 3: Theoretische Ansätze Lebenslangen Lernens						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Lebenslanges Lernen, Lernkultur und Biographie	S	1 oder 2	Pflicht	2	5	

Theoretische Grundlagen und historische Entwicklung von LLL und EB	S	1 oder 2	Pflicht	2	5	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (12-15 S.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) oder Sitzungsgestaltung und Ausarbeitung (5-10 S.) oder Lerntagebuch.					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul 4: Theoretische Ansätze der Medienbildung						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Ansätze und Konzepte im Kontext von Medienbildung	S	1 oder 2	Pflicht	2	6	
Internationale Perspektiven der Medienpädagogik	S	1 oder 2	Pflicht	2	5	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) oder Take-Home-Klausur (3 Tage Bearbeitung) oder Hausarbeit (12-15 S.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) oder Sitzungsgestaltung und Ausarbeitung (5-10 S.) oder Lerntagebuch.					
Gesamt				4 SWS	11 LP	

Modul 5: Professionelles Handeln im Rahmen der Medienbildung						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Gestaltung von Lernumgebung	S	1 oder 2	Pflicht	2	5	
Professionalität und Medienbildung	S	1 oder 2	Pflicht	2	5	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (12-15 S.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) oder Sitzungsgestaltung und Ausarbeitung (5-10 S.) oder Lerntagebuch.					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul 6: Professionelles Handeln im Rahmen Lebenslangen Lernens						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Lern- und Bildungsberatung	S	1 oder 2	Pflicht	2	6	
Bildungsmanagement	S	1 oder 2	Pflicht	2	5	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (12-15 S.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) oder Sitzungsgestaltung und Ausarbeitung (5-10 S.) oder Lerntagebuch.					
Gesamt				4 SWS	11 LP	

Modul 7: Forschung im Rahmen des Lebenslangen Lernens bzw. der Medienbildung						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Empirische Forschungsmethoden	S	3	Pflicht	2	5	
Entwicklung von Forschungsdesigns	S	3	Pflicht	2	5	
Studentisches Forschungsprojekt (mit Begleitseminar)	S	3	Pflicht	2	5	
Modulprüfung:	Forschungsbericht (15-20 S.).					
Gesamt				6 SWS	15 LP	

Modul 8: Theorie-Praxis-Bezug, Lebenslanges Lernen und Medienbildung						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Begleitseminar Theorie-Praxis-Bezug	S	3	Pflicht	2	5	
Praktikum/ Tutorium	P	3	Pflicht		10	
Modulprüfung:	Bericht über die erbrachte Studienleistung.					
Gesamt				2 SWS	15 LP	

Modul 9: Forschungsbegleitung der Master-Arbeit im Rahmen des Lebenslangen Lernens bzw. der Medienbildung						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kolloquium zur Begleitung der Masterarbeit	Koll.f.Ex.	4	Pflicht	2	3	
MA-Arbeit		4	Pflicht		22	
MA-Prüfung		4	Pflicht		5	
Modulprüfung:	MA-Arbeit (16 Wochen) und mündliche Prüfung (30 Min.).					
Gesamt				2 SWS	30 LP	

Module der Studienrichtung: Pädagogik des Kindes- und Jugendalters

Modul 3: Grundlagen der Pädagogik des Kindes- und Jugendalters						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Theoretische Grundlagen der Pädagogik des Kindes- und Jugendalters	S	1 oder 2	Pflicht	2	5	

Methoden der Kindheits- und Jugendforschung	S	1 oder 2	Pflicht	2	5	
Modulprüfung:	Sitzungsgestaltung und Ausarbeitung (5-10 S.) <i>oder</i> Hausarbeit (12-15 S.) <i>oder</i> mündliche Prüfung (30 Min).					
Gesamt				4 SWS	10 LP	
Modul 4: Kindheit und Jugend im gesellschaftlichen Kontext						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Wandel von Kindheit und Jugend	S	1 oder 2	Pflicht	2	6	
Lebenswelten und Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen	S	1 oder 2	Pflicht	2	5	
Modulprüfung:	Sitzungsgestaltung und Ausarbeitung (5-10 S.) <i>oder</i> Hausarbeit (12-15 S.) <i>oder</i> mündliche Prüfung (30 Min).					
Gesamt				4 SWS	11 LP	

Modul 5: Institutionen/Organisationen der Kinder- und Jugendbildung						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendbildung	S	1 oder 2	Pflicht	2	5	
Arbeitsfelder und Organisationen der Kinder- und Jugendbildung/Kinder- und Jugendarbeit	S	1 oder 2	Pflicht	2	5	
Modulprüfung:	Sitzungsgestaltung und Ausarbeitung (5-10 S.) <i>oder</i> Hausarbeit (12-15 S.) <i>oder</i> mündliche Prüfung (30 Min).					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul 6: Handlungskonzepte der Kinder- und Jugendbildung						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Konzepte der Bildung und Befähigung, Partizipation und Inklusion	S	1 oder 2	Pflicht	2	6	
Pädagogischer Umgang mit Differenz und Heterogenität	S	1 oder 2	Pflicht	2	5	
Modulprüfung:	Sitzungsgestaltung und Ausarbeitung (5-10 S.) <i>oder</i> Hausarbeit (12-15 S.) <i>oder</i> mündliche Prüfung (30 Min).					
Gesamt				4 SWS	11 LP	

Modul 7: Forschungspraxis im Rahmen der Pädagogik des Kindes- und Jugendalters						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Empirische Forschungsmethoden	S	3	Pflicht	2	5	
Entwicklung von Forschungsdesigns	S	3	Pflicht	2	5	
Studentisches Forschungsprojekt (mit Begleitseminar)	S	3	Pflicht	2	5	
Modulprüfung:	Forschungsbericht (15-20 S.).					
Gesamt				6 SWS	15 LP	

Modul 8: Theorie-Praxis-Bezug, Pädagogik des Kindes- und Jugendalters						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Begleitseminar Theorie-Praxis-Bezug	S	3	Pflicht	2	5	
Praktikum oder Tutorium	P	3	Pflicht		10	
Modulprüfung:	Bericht über die erbrachte Studienleistung.					
Gesamt				2 SWS	15 LP	
Modul 9: Forschungsbegleitung der Master-Arbeit im Rahmen der Pädagogik des Kindes- und Jugendalters						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kolloquium zur Begleitung der MA-Arbeit	Koll.f.Ex.	4	Pflicht	2	3	
MA-Arbeit		4	Pflicht		22	
MA-Prüfung		4	Pflicht		5	
Modulprüfung:	MA-Arbeit (16 Wochen) und mündliche Prüfung (30 Min.).					
Gesamt				2 SWS	30 LP	

Module der Studienrichtung: Sonderpädagogik

Modul 3: Sonderpädagogik im Lebenslauf (1)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Sonderpädagogik des Alters	S	1 oder 2	Pflicht	2	5	
Spezielle Fragen zur Sonderpädagogik im Lebenslauf	S	1 oder 2	Pflicht	2	5	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (12-15 S.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) oder Sitzungsgestaltung und Ausarbeitung (5-10 S.) oder Lerntagebuch.					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul 4: Professionalität in der Sonderpädagogik						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Spezielle Förderung	S	1 oder 2	Pflicht	2	6	
Bildung und geistige Behinderung	S	1 oder 2	Pflicht	2	5	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (12-15 S.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) oder Sitzungsgestaltung und Ausarbeitung (5-10 S.) oder Lerntagebuch.					
Gesamt				4 SWS	11 LP	
Modul 5: Sonderpädagogik im Lebenslauf (2)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Sonderpädagogik des Kindes- und Jugendalters	S	1 oder 2	Pflicht	2	5	
Sonderpädagogik des Erwachsenenalters	S	1 oder 2	Pflicht	2	5	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (12-15 S.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) oder Sitzungsgestaltung und Ausarbeitung (5-10 S.) oder Lerntagebuch.					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul 6: Psychoanalytische Pädagogik						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Psychoanalytische Pädagogik	S	1 oder 2	Pflicht	2	6	
Spezielle Aspekte der Psychoanalytischen Pädagogik	S	1 oder 2	Pflicht	2	5	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (12-15 S.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) oder mündliche Falldarstellung in der Gruppe (30 Min.) oder Sitzungsgestaltung und Ausarbeitung (5-10 S.) oder Lerntagebuch.					
Gesamt				4 SWS	11 LP	
Modul 7: Forschungen in der Sonderpädagogik						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Empirische Forschungsmethoden	S	3	Pflicht	2	5	
Entwicklung von Forschungsdesigns	S	3	Pflicht	2	5	
Studentisches Forschungsprojekt (mit Begleitseminar)	S	3	Pflicht	2	5	
Modulprüfung:	Forschungsbericht (15-20 S.).					
Gesamt				6 SWS	15 LP	

Modul 8: Theorie-Praxis-Bezug, Sonderpädagogik						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Begleitseminar Theorie-Praxis-Bezug	S	3	Pflicht	2	5	
Praktikum	P	3	Pflicht		10	
Modulprüfung:	Bericht über die erbrachte Studienleistung.					
Gesamt				2 SWS	15 LP	

Modul 9: Begleitung der Masterarbeit im Rahmen der Sonderpädagogik						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kolloquium zur Begleitung der MA-Arbeit	Koll.f.Ex.	4	Pflicht	2	3	
MA-Arbeit		4	Pflicht		22	
MA-Prüfung		4	Pflicht		5	
Modulprüfung:	MA-Arbeit (16 Wochen) und mündliche Prüfung (30 Min.).					
Gesamt				2 SWS	30 LP	

Module der Studienrichtung: Sozialpädagogik mit dem Schwerpunkt Internationalität/Transnationalität

Modul 3: Theoretische Ansätze der Sozialpädagogik						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Theoretische Ansätze der Sozialpädagogik im internationalen Kontext	S	1 oder 2	Pflicht	2	5	
Grundlagen der internationalen und transnationalen Sozialen Arbeit	S	1 oder 2	Pflicht	2	5	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (12-15 S.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) oder Sitzungsgestaltung und Ausarbeitung (5-10 S.) oder Lerntagebuch.					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul 4: Sozialpädagogische Problemstellungen im sozialen und gesellschaftlichen Wandel						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Soziale Problemlagen der SP im internationalen/transnationalen Kontext	S	1 oder 2	Pflicht	2	6	

Sozialpädagogische Problemstellungen spezifischer Lebensalter im internationalen/transnationalen Kontext	S	1 oder 2	Pflicht	2	5	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (12-15 S.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) oder Sitzungsgestaltung und Ausarbeitung (5-10 S.) oder Lerntagebuch.					
Gesamt				4 SWS	11 LP	

Modul 5: Arbeits- und Handlungsfelder der internationalen/transnationalen Sozialpädagogik						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Adressatinnen und Adressaten in internationalen und transnationalen Feldern der Sozialpädagogik	S	1 oder 2	Pflicht	2	5	
Arbeitsfelder und Organisationen der Sozialen Arbeit in internationalen/transnationalen Feldern	S	1 oder 2	Pflicht	2	5	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (12-15 S.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) oder Sitzungsgestaltung und Ausarbeitung (5-10 S.) oder Lerntagebuch.					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul 6: Sozialpädagogisches Handeln in internationalen/transnationalen Feldern						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kernprobleme des sozialpädagogischen Handelns	S	1 oder 2	Pflicht	2	6	
Handlungskonzepte der SP in internationalen/trans-nationalen Feldern	S	1 oder 2	Pflicht	2	5	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (12-15 S.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) oder Sitzungsgestaltung und Ausarbeitung (5-10 S.) oder Lerntagebuch.					
Gesamt				4 SWS	11 LP	

Modul 7: Internationale/transnationale Forschung in der Sozialpädagogik						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Empirische Forschungsmethoden	S	3	Pflicht	2	5	
Entwicklung von Forschungsdesigns	S	3	Pflicht	2	5	

Studentisches Forschungsprojekt (mit Begleitseminar)	S	3	Pflicht	2	5	
Modulprüfung:	Forschungsbericht (15-20 S.).					
Gesamt				6 SWS	15 LP	

Modul 8: Theorie-Praxis-Bezug, Sozialpädagogik mit dem Schwerpunkt Internationalität/Transnationalität						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Begleitseminar Theorie-Praxis-Bezug	S	3	Pflicht	2	5	
Praktikum	P	3	Pflicht		10	
Modulprüfung:	Bericht über die erbrachte Studienleistung.					
Gesamt				2 SWS	15 LP	

Modul 9: Forschungsbegleitung der Masterarbeit im Rahmen der Sozialpädagogik						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kolloquium zur Begleitung der MA-Arbeit	Koll.f.Ex.	4	Pflicht	2	3	
MA-Arbeit		4	Pflicht		22	
MA-Prüfung		4	Pflicht		5	
Modulprüfung:	MA-Arbeit (16 Wochen) und mündliche Prüfung (30 Min.).					
Gesamt				2 SWS	30 LP	

H. Module ohne Abschlussnote, § 11 Abs. 2

Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 17.

Ausgenommen hiervon ist das folgende Modul:

Modul 1: Theorien und Debatten der Erziehungswissenschaft

Legende:

Koll.f.Ex.	=	Kolloquium für Examenskandidatinnen und -kandidaten
LP	=	Leistungspunkte
P	=	Praktikum
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
VL	=	Vorlesung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16**Kommunikation (Schwerpunkt Kommunikations- und Medienforschung)**

Die Zulassung zum Schwerpunkt „Kommunikations- und Medienforschung“ im Masterstudiengang „Kommunikation“ erfolgt ausschließlich zum Wintersemester.

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 4)

(1) Weitere fachspezifische Zugangsvoraussetzungen für den Schwerpunkt „Kommunikations- und Medienforschung“ im Masterstudiengang „Kommunikation“ sind:

Nachweis eines publizistik- oder kommunikationswissenschaftlichen Bachelorabschlusses oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der dazu keinen wesentlichen Unterschied aufweist.

Insgesamt muss mindestens die Hälfte des gesamten Studiumumfangs (min. 90 Leistungspunkte oder ein äquivalenter Umfang) in einem publizistik- oder kommunikationswissenschaftlichen Fach erbracht worden sein. Hiervon müssen mindestens zwölf Leistungspunkte im Bereich empirische Methodenlehre, darunter verpflichtend Statistik, erworben worden sein. Weiterhin müssen mindestens zehn dieser Leistungspunkte im Bereich empirische Nutzungs- und Wirkungsforschung erworben sein. Die zwölf Leistungspunkte im Bereich empirische Methodenlehre, darunter verpflichtend Statistik, sowie die zehn Leistungspunkte in empirischer Nutzungs- und Wirkungsforschung müssen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nachgewiesen werden.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.

(3) Bei Studienbewerberinnen oder -bewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ (DSH) oder entsprechend dem „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) erforderlich. Dabei müssen die Stufen DSH-3 bzw. 4 x TDN 5 nachgewiesen werden.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

(1) Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	37 SWS
Pflichtlehrveranstaltungen:	37 SWS

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

a. auf die Pflichtmodule	79 LP,
b. für Praktika gemäß Absatz 4	15 LP,
c. auf die Masterarbeit	21 LP,
d. auf die mündliche Abschlussprüfung	5 LP.

C. Praktika (§ 6 Abs. 4)

Über die in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus ist ein zwölfwöchiges Berufspraktikum zu absolvieren. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; der zuständige Fachbereich verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

D. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 u. 3)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate.

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 45 Minuten.

Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung ist neben der Masterarbeit ein weiteres geeignetes Thema nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Absatz 2 abzustimmen ist.

E. Modulplan:

Modul 1 „Fortgeschrittene empirische Methoden und Datenpräsentation“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung¹
Fortgeschritt. Statistik & Datenanalyse	Ü	1	P	2	5	
Fortgeschritt. Statistik & Datenanalyse	T	1	P	1	2	
Datenpräsentation	Ü	1	P	2	4	
Modulprüfung	Klausur in der Übung „Fortgeschritt. Statistik & Datenanalyse“ (90 Min.)					
Gesamt				5	11	

Modul 2 „Medien & Märkte“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung¹
Medienmärkte	VL	1	P	2	3	
Kommunikationsmanagement	VL	1	P	2	3	
Latest Developments in Communications	S	1	P	2	5	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Seminar*					
Gesamt				6	11	

* Bei der Hausarbeit belegt die Dozentin oder der Dozent im Sinne der Vergleichbarkeit der Prüfungsleistungen englischsprachige Arbeiten in der Regel mit einem entsprechend niedrigeren inhaltlichen und/oder formalen Anforderungsprofil.

¹ Unbenotete Studienleistungen, die nicht in die Note der Modulprüfung gemäß § 10 Abs. 4 eingehen.

Modul 3 „Medien & Gesellschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung¹
Onlinekommunikation	VL	1	P	2	3	
Medialisierung	S	1	P	2	5	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Seminar					
Gesamt				4	8	

Modul 4 „Praktikum“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung¹
Praktikum (vorlesungsfreie Zeit)	Pr	2/3	P		15	
Modulprüfung:	Keine Prüfung					
Gesamt					15	

Modul 5 „Forschungsmodul“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung¹
Aktuelle Forschungsfragen der KoWi I	HS	2	P	2	5	
Methodenanwendung	Ü	2	P	2	4	
Aktuelle Forschungsfragen der KoWi II	HS	3	P	2	5	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Hauptseminar					
Gesamt				6	14	

Modul 6 „Medien & Globalisierung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung¹
Ausgewählte Fragen der digitalen Komm.	S	2	P	2	5	
Medien & Internationalisierung	S	2	P	2	5	
Modulprüfung:	Hausarbeit in einem der Seminare					
Gesamt				4	10	

Modul 7 „Journalismus & Gesellschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung¹
Massenmedien & Konflikte	S	3	P	2	5	

Empirie u. Ethik von Journalismus u. Wissenschaft	Ü	3	P	2	4	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Seminar					
Gesamt				4	9	

Modul 8 „Felder der Medienwirkungsforschung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studien- leistung¹
Akt. Fragen der polit. Kommunikation	S	3	P	2	5	
Theorien der Öffentlichkeit	Ü	3	P	2	4	
Mediennutzung / Medienwirkung	OS	4	P	2	5	
Modulprüfung:	Ausgearbeit. Präsentation im Seminar					
Gesamt				6	14	

Modul 9 „Abschlussmodul“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studien- leistung¹
Masterarbeit		4	P		21	
Kolloquium zur Masterarbeit	K	4	P	2	2	
Mündliche Prüfung		4	P		5	
Gesamt				2	28	

Legende:

K	=	Kolloquium
HS	=	Hauptseminar
OS	=	Oberseminar
Pr	=	Praktikum
ÜM	=	Übung: Methodenlehre
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
S	=	Seminar
T	=	Tutorium
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16**Kommunikation (Schwerpunkt Medienmanagement)**

Die Zulassung zum Schwerpunkt „Medienmanagement“ im Masterstudiengang „Kommunikation“ erfolgt ausschließlich zum Wintersemester.

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 4)

(1) Weitere fachspezifische Zugangsvoraussetzungen für den Schwerpunkt „Medienmanagement“ im Masterstudiengang „Kommunikation“ sind:

Nachweis eines Bachelorabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland oder eines Studienabschlusses, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet. Es müssen 140 Leistungspunkte im Bereich der Wirtschaftswissenschaften, Kommunikations- oder Medienwissenschaften, davon mindestens 60 Leistungspunkte im Bereich der Wirtschaftswissenschaften, nachgewiesen werden. Von den 140 Credits müssen außerdem mindestens zwölf Leistungspunkte im Bereich Methodenlehre, darunter verpflichtend Statistik, nachgewiesen werden. Die zwölf Leistungspunkte im Bereich Methodenlehre, darunter verpflichtend Statistik, müssen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nachgewiesen werden.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.

(3) Bei Studienbewerberinnen oder -bewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ (DSH) oder entsprechend dem „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) erforderlich. Dabei müssen die Stufen DSH-3 bzw. 4 x TDN 5 nachgewiesen werden.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 41 SWS

Pflichtlehrveranstaltungen: 41 SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

a. auf die Pflichtmodule 79 LP,

b. für Praktika gemäß Absatz 4 15 LP,

- c. auf die Masterarbeit 21 LP,
d. auf die mündliche Abschlussprüfung 5 LP.

C. Praktika (§ 6 Abs. 4)

Über die in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus ist ein zwölfwöchiges Berufspraktikum zu absolvieren. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; der zuständige Fachbereich verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

D. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 u. 3)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate.

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 45 Minuten.

Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung ist neben der Masterarbeit ein weiteres geeignetes Thema nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Absatz 2 abzustimmen ist.

E. Modulplan:

Modul 1 „Fortgeschrittene empirische Methoden und Datenpräsentation“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung ¹
Fortgeschritt. Statistik & Datenanalyse	Ü	1	P	2	5	
Fortgeschritt. Statistik & Datenanalyse	T	1	P	1	2	
Datenpräsentation	Ü	1	P	2	4	
Modulprüfung	Klausur in der Übung „Fortgeschrittene Statistik & Datenanalyse“ (90 Min.)					
Gesamt				5	11	

Modul 2 „Medien & Märkte“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung ¹
Medienmärkte	VL	1	P	2	3	
Kommunikationsmanagement	VL	1	P	2	3	
Latest Developments in Communications	S	1	P	2	5	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Seminar*					
Gesamt				6	11	

* Bei der Hausarbeit belegt die Dozentin oder der Dozent im Sinne der Vergleichbarkeit der Prüfungsleistungen englischsprachige Arbeiten in der Regel mit einem entsprechend niedrigeren inhaltlichen und/oder formalen Anforderungsprofil.

Modul 3 „Medien & Gesellschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung¹
Online-Kommunikation	VL	1	P	2	3	
Medialisierung	S	1	P	2	5	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Seminar					
Gesamt				4	8	

Modul 4 „Praktikum“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung¹
Praktikum (vorlesungsfreie Zeit)	Pr	2/3	P		15	
Modulprüfung:	Keine Prüfung					
Gesamt					15	

Modul 5 „Medienbetriebslehre I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung¹
Medienbetriebslehre I	VL	2	P	2	3	
Medienbetriebslehre I	Ü	2	P	2	4	
Case Studies	Ü	2	P	2	4	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.)					
Gesamt				6	11	

Modul 6 „Medienanalyse“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung¹
Medienwirtschaftliche Forschungsergebnisse	S	2	P	2	5	
Latest Developments in Media Management	Ü	2	P	2	4	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Seminar					
Gesamt				4	9	

Modul 7 „Medienbetriebslehre II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung¹
Medienbetriebslehre II	VL	3	P	2	3	
Medienbetriebslehre II	Ü	3	P	2	4	
Kolloquium Managementtechniken	K	3	P	2	2	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.)					
Gesamt				6	9	

Modul 8 „Medienproduktion“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung¹
Medienproduktion	Ü	3	P	2	4	
Multimediaproduktion	Ü	3	P	2	4	
Modulprüfung:	Hausarbeit in der Übung „Medienproduktion“					
Gesamt				4	8	

Modul 9 „Medienwirtschaftliche Vertiefung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung¹
Medienwirtschaftliche Empirie / Praxis I	S	3	P	2	5	
Medienwirtschaftliche Empirie / Praxis II	S	4	P	2	5	
Modulprüfung:	Hausarbeit					
Gesamt				4	10	

Modul 10 „Abschlussmodul“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung¹
Masterarbeit		4	P		21	
Kolloquium zur Masterarbeit	K	4	P	2	2	
Mündliche Prüfung		4	P		5	
Gesamt				2	28	

Legende:

K	=	Kolloquium
HS	=	Hauptseminar
OS	=	Oberseminar
Pr	=	Praktikum
ÜM	=	Übung: Methodenlehre
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
S	=	Seminar
T	=	Tutorium
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16**Kommunikation (Schwerpunkt Unternehmenskommunikation)**

Die Zulassung zum Schwerpunkt „Unternehmenskommunikation“ im Masterstudiengang „Kommunikation“ erfolgt ausschließlich zum Wintersemester.

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 4)

(1) Weitere fachspezifische Zugangsvoraussetzungen für den Schwerpunkt „Unternehmenskommunikation“ im Masterstudiengang „Kommunikation“ sind:

Nachweis eines publizistik- oder kommunikationswissenschaftlichen Bachelorabschlusses oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der dazu keinen wesentlichen Unterschied aufweist.

Insgesamt muss mindestens die Hälfte des gesamten Studiumumfangs (min. 90 Leistungspunkte oder ein äquivalenter Umfang) in einem publizistik- oder kommunikationswissenschaftlichen Fach erbracht worden sein. Hiervon müssen mindestens zwölf Leistungspunkte im Bereich empirische Methodenlehre, darunter verpflichtend Statistik, erworben sein. Die zwölf Leistungspunkte im Bereich empirische Methodenlehre, darunter verpflichtend Statistik, müssen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nachgewiesen werden.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.

(3) Bei Studienbewerberinnen oder -bewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ (DSH) oder entsprechend dem „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) erforderlich. Dabei müssen die Stufen DSH-3 bzw. 4 x TDN 5 nachgewiesen werden.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	43 SWS
Pflichtlehrveranstaltungen:	41 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen:	2 SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- a. auf die Pflichtmodule 80 LP,
- b. für Praktika gemäß Absatz 4 15 LP,
- c. auf die Masterarbeit 20 LP,
- d. auf die mündliche Abschlussprüfung 5 LP.

C. Praktika (§ 6 Abs. 4)

Über die in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus ist ein zwölfwöchiges Berufspraktikum zu absolvieren. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; der zuständige Fachbereich verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

D. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 u. 3)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate.

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 45 Minuten.

Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung ist neben der Masterarbeit ein weiteres geeignetes Thema nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Absatz 2 abzustimmen ist.

E. Modulplan:

Modul 1 „Fortgeschrittene empirische Methoden und Datenpräsentation“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung¹
Fortgeschritt. Statistik & Datenanalyse	Ü	1	P	2	5	
Fortgeschritt. Statistik & Datenanalyse	T	1	P	1	2	
Datenpräsentation	Ü	1	P	2	4	
Modulprüfung	Klausur in der Übung „Fortgeschrittene Statistik & Datenanalyse“ (90 Min.)					
Gesamt				5	11	

Modul 2 „Medien & Märkte“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung¹
Medienmärkte	VL	1	P	2	3	
Kommunikations-management	VL	1	P	2	3	
Latest Developments in Communications	S	1	P	2	5	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Seminar*					
Gesamt				6	11	

* Bei der Hausarbeit belegt die Dozentin oder der Dozent im Sinne der Vergleichbarkeit der Prüfungsleistungen englischsprachige Arbeiten in der Regel mit einem entsprechend niedrigeren inhaltlichen und/oder formalen Anforderungsprofil.

Modul 3 „Medien & Gesellschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung¹
Online-Kommunikation	VL	1	P	2	3	
Medialisierung	S	1	P	2	5	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Seminar					
Gesamt				4	8	

Modul 4 „Praktikum“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung¹
Praktikum (vorlesungsfreie Zeit)	Pr	2/3	P		15	
Modulprüfung:	Keine Prüfung					
Gesamt					15	

Modul 5 „Grundlagen der Unternehmenskommunikation I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung¹
Theorien und Konzepte der UK	Ü	2	P	2	4	
Kommunikations-planung	OS	2	P	4	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Oberseminar					
Gesamt				6	10	

Modul 6 „Aufgabenfelder der Unternehmenskommunikation I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung¹
Media Relations	S	2	P	2	5	
Interne Kommunikation	Ü	3	P	2	4	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Seminar					
Gesamt				4	9	

Modul 7 „Wirtschaftswissenschaften“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung¹
Vorlesung wahlweise: a) Ext. Rechnungswesen b) Unternehmensführung c) Finanzwirtschaft	VL	2	WP	2	3	
Übung zur VL wahlweise: a) Ext. Rechnungswesen b) Unternehmensführung c) Finanzwirtschaft	Ü	2	WP	2	3	
Vorlesung wahlweise: a) Rechnungslegung b) Internes Rechnungswesen c) Absatzwirtschaft	VL	3	WP	2	3	
Modulprüfung:	Klausur in der gewählten Vorlesung im 2. Semester					
Gesamt				6	9	

Modul 8 „Aufgabenfelder der Unternehmenskommunikation II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung¹
Finanzkommunikation & Kapitalmärkte	S	3	P	2	5	
Issues Management & Krisenkommunikation	S	3	P	2	5	
Modulprüfung:	Hausarbeit in einem der Seminare					
Gesamt				4	10	

Modul 9 „UK-Forschung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung¹
Empirisches Forschungsprojekt	OS	3	P	4	6	
Forschungskonzeption	Ü	4	P	2	4	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Oberseminar					
Gesamt				6	10	

Modul 10 „Abschlussmodul“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studien- leistung¹
Masterarbeit		4	P		20	
Kolloquium zur Masterarbeit	K	4	P	2	2	
Mündliche Prüfung		4	P		5	
Gesamt				2	27	

Legende:

K	=	Kolloquium
HS	=	Hauptseminar
OS	=	Oberseminar
Pr	=	Praktikum
ÜM	=	Übung: Methodenlehre
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
S	=	Seminar
T	=	Tutorium
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16**Fachbereich 02****Politikwissenschaft: Empirische Demokratieforschung**

Die Regelzulassung zum Studiengang M. A. Empirische Demokratieforschung findet zum Wintersemester statt.

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 4)

Weitere fachspezifische Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Empirische Demokratieforschung sind:

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses mit mindestens 60 Leistungspunkten im Fach Politikwissenschaft oder eines anderen Abschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet.

2. Nachweis von Kenntnissen in Statistik und Methoden der empirischen Sozialforschung/empirischen Politikforschung im Umfang von mindestens 6 Leistungspunkten. Wenn Kenntnisse in Statistik und Methoden der empirischen Sozialforschung/empirischen Politikforschung im Umfang von weniger als 14 Leistungspunkten nachgewiesen werden, erfolgt die Zulassung zum M. A. Empirische Demokratieforschung mit der folgenden Auflage: Es muss innerhalb der ersten beiden Fachsemester die Klausur „Statistik II“ bestanden werden, die am Ende jedes Semesters angeboten wird. Wenn die Klausur endgültig nicht bestanden ist, erlischt die Zulassung. §§ 17 Abs. 2, 18 Abs. 2 und 19 der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 für die Prüfung im Masterstudiengang gelten entsprechend.

3. Nachweis über Sprachkenntnisse:

a. Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur, zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache sowie gegebenenfalls zur Anfertigung schriftlicher Prüfungsleistungen in Englisch befähigen.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	40-44 SWS
- Pflichtlehrveranstaltungen:	6-10 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	32-36 SWS (Hierzu gehört das Kolloquium [2 SWS], das in der Abschlussphase zu besuchen ist.)

Die Anzahl der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen variiert je nach dem, welche Wahlpflichtmodule gewählt werden.

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- a. auf die Pflichtmodule 79 LP,
- b. auf die Wahlpflichtmodule 12 LP,
- c. auf das Kolloquium 2 LP,
- d. auf die Masterarbeit 22 LP
- e. auf die mündliche Abschlussprüfung 5 LP.

C. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 und 3)

Es ist ein abschließendes Kolloquium (2 SWS, 2 LP) zu besuchen.

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 4 Monate.

Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung sind:

- der Inhalt der Masterarbeit sowie
- zwei weitere Themen aus zwei unterschiedlichen Modulen des M. A. Empirische Demokratieforschung in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Absatz 2.

D. Modulplan

Modul 1: Politikwissenschaftliche Forschungsmethoden

Modul 2: Politische Institutionen und Prozesse

Modul 3: Demokratietheorien

Modul 4: Politische Einstellungen und Verhaltensweisen der Bürger

Modul 5: Internationale Politik und spezifische Politikfelder

Modul 6: Projektmodul

Modul 7: Wahlmodul „Interdisziplinäre Grundlagen und Kompetenzen I“

Modul 8: Wahlmodul „Interdisziplinäre Grundlagen und Kompetenzen II“

Modul 9: Wahlmodul „Berufsfeldqualifikationen und Methodenanwendungen

Modul 10: Wahlmodul: Praktische und fachübergreifende Qualifikationen

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

a. Pflichtmodule

Modul 1: „Politikwissenschaftliche Forschungsmethoden“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
Thema	V	1	P	2 SWS	3 LP
Thema	KG	1	P	2 SWS	3 LP
Thema	S	1	WP	2 SWS	4 LP
Modulprüfung	Hausarbeit				3 LP
Gesamt				6 SWS	13 LP

Modul 2: „Politische Institutionen und Prozesse“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs- punkte
Thema	V	1	WP	2 SWS	2 LP
Thema	S	1	WP	2 SWS	4 LP
Thema	S	2	WP	2 SWS	4 LP
Modulprüfung	Hausarbeit				3 LP
Gesamt				6 SWS	13 LP

Modul 3: „Demokratietheorien“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs- punkte
Thema	V	2	WP	2 SWS	2 LP
Thema	S	2	WP	2 SWS	4 LP
Thema	S	3	WP	2 SWS	4 LP
Modulprüfung	Hausarbeit				3 LP
Gesamt				6 SWS	13LP

Modul 4: „Politische Einstellungen und Verhaltensweisen der Bürger“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs- punkte
Thema	V	2	WP	2 SWS	2 LP
Thema	S	2	WP	2 SWS	4 LP
Thema	S	3 (oder 2*)	WP	2 SWS	4 LP
Modulprüfung	Hausarbeit				3 LP
Gesamt				6 SWS	13 LP

Modul 5: „Internationale Politik und spezifische Politikfelder“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs- punkte
Thema	V	3	WP	2 SWS	2 LP
Thema	S	2	WP	2 SWS	4 LP
Thema	S	3	WP	2 SWS	4 LP
Modulprüfung	Hausarbeit				3 LP
Gesamt				6 SWS	13 LP

Modul 6: Projektmodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs- punkte
Thema	PS	2 (oder 3*)	WP	2 SWS	4 LP
Übung zum Projektseminar	KG	3	P	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	Projektbericht und Projektpräsentation				7 LP
Gesamt				4 SWS	14 LP

* Für Studierende, die das Projektmodul vollständig im 3. Semester absolvieren.

b. Wahlpflichtmodule (es müssen zwei der vier Module 7, 8, 9 und 10 besucht werden)

Modul 7: Wahlmodul „Interdisziplinäre Grundlagen und Kompetenzen I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistungen
Thema	V	1	WP	2 SWS	3 LP	
Übung zur Vorlesung	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	Schriftliche Ausarbeitung nach Maßgabe der/des Dozierenden
Modulprüfung	keine					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Modul 8: Wahlmodul „Interdisziplinäre Grundlagen und Kompetenzen II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistungen
Thema	V	1	WP	2 SWS	3 LP	
Übung zur Vorlesung	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	Schriftliche Ausarbeitung nach Maßgabe der/des Dozierenden
Modulprüfung	keine					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Modul 9: Wahlmodul „Berufsfeldqualifikationen und Methodenanwendungen“						
Aus den 4 Lehrveranstaltungen sind 2 auszuwählen.						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistungen
Berufsfeldqualifikation 1	S	1 oder 3	WP	2 SWS	3 LP	Bearbeitung jeweils eines Themas nach Maßgabe der/des Dozierenden in den beiden gewählten Veranstaltungen
Berufsfeldqualifikation 2	S	1 oder 3	WP	2 SWS	3 LP	
Methodenanwendung 1	S	1 oder 3	WP	2 SWS	3 LP	
Methodenanwendung 2	S	1 oder 3	WP	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung:	keine					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Modul 10: Wahlmodul: Praktische und fachübergreifende Qualifikationen					
Lehrveranstaltung	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistungen
Praktikum	1 oder 3	WP		6 LP	Praktikumsbericht
Außerhalb des Instituts für Politikwissenschaft besuchte Lehrveranstaltungen	1 oder 3	WP	2-4	6 LP	Nach Maßgabe der Dozierenden/des Modulbeauftragten
Modulprüfung:	keine				
Gesamt				6 LP	
Besonderheiten	Anerkennung von: - Praktika: mindestens vier Wochen = 6 LP; Studienleistung: Praktikumsbericht oder - Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 LP, die an der Universität Mainz, nicht aber am Institut für Politikwissenschaft besucht wurden; Beispiele: Sprachkurse, EDV-Kurse. Studienleistungen nach Maßgabe der Dozierenden; bei Vorlesungen nach Maßgabe des Modulbeauftragten.				

E. Module ohne Abschlussnote, § 11 Abs. 2

Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 17.

Bei den Modulen 7, 8, 9 und 10 handelt es sich um unbenotete Module.

Legende:

KG	=	Kleingruppe
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Projektseminar
S	=	Seminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16**Fachbereich 02****Soziologie: Forschungspraxis und Praxisforschung****A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 4)**

Weitere fachspezifische Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Soziologie: Forschungspraxis und Praxisforschung“ sind:

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland. Hiervon müssen mindestens 60 Leistungspunkte im Fach Soziologie erworben worden sein.
2. Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.
3. Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ erforderlich.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	42	SWS
Pflichtlehrveranstaltungen:	42	SWS
Wahlpflichtveranstaltungen:	00	SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

a. auf die Pflichtmodule	90 LP,
b. auf die Masterarbeit	25 LP,
c. auf die mündliche Abschlussprüfung	5 LP,

C. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (zu § 8 Abs.6, § 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 und 3)

§ 8 Abs. 6 kann bezüglich der Masterarbeit auch Anwendung finden, wenn keine Kooperationsvereinbarung mit der ausländischen Hochschule besteht, sofern ein Gutachter der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer am Institut für Soziologie der JGU angehört.

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit (MA-Abschlussarbeit) beträgt 5 Monate.

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 30 Minuten.

D. Modulplan

Das Studium gliedert sich in sechs Pflichtmodule (MA 1 bis MA 6) und den Master-Abschluss (MA 7), wobei Modul MA 1 die Besonderheit hat, dass es nicht benotet wird und nicht in die

MA-Endnote eingeht. Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

Die Module im Überblick sind:

Modul 1 „Sozialwissenschaftliche Grundpositionen und interdisziplinäre Grundkompetenzen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführende Ringvorlesung „Das Spektrum Mainzer Soziologien“	V	1	P	2	4	Essay zur einführenden Ringvorlesung
Vorlesung im Teilmodul „Wissenschaftliche Grundlagen und Grundkompetenzen“ des Studium generale	V	1	P	2	2	
Vorlesungsbegleiten-des Seminar im Teilmodul „Wissenschaftliche Grundlagen und Grundkompetenzen“ des Studium generale	S	1	P	2	4	
Modulprüfung	In diesem Einführungsmodul werden keine Noten vergeben. Mit dem akzeptierten Essay in der einführenden Ringvorlesung wird das Modul als absolviert verbucht. Das Modul geht nicht in dem MA-Endnote ein.					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 2 „Soziologische Theorien für Fortgeschrittene“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Soziologische Theorien für Fortgeschrittene, Teil 1	S	1	P	2	7	
Soziologische Theorien für Fortgeschrittene, Teil 1	AG	1	P	1	2	
Soziologische Theorien für Fortgeschrittene, Teil 2	S	2	P	2	4	
Soziologische Theorien für Fortgeschrittene, Teil 2	AG	2	P	1	2	
Modulprüfung	Modulhausarbeit in Teil 1					
Gesamt				6 SWS	15 LP	

Modul 3 „Qualitative und/oder quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung für Fortgeschrittene“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Qualitative und/oder quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung für Fortgeschrittene, Teil 1	S	1	P	2	7	
Qualitative und/oder quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung für Fortgeschrittene, Teil 1	AG	1	P	1	2	
Qualitative und/oder quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung für Fortgeschrittene, Teil 2	S	2	P	2	4	Forschungspraktische Aufgaben
Qualitative und/oder quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung für Fortgeschrittene, Teil 2	AG	2	P	1	2	
Modulprüfung	Modulhausarbeit in Teil 1					
Gesamt				6 SWS	15 LP	

Modul 4 „Ausgewählte gesellschaftliche Praxisfelder“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Gesellschaftliche Praxisfelder, Teil 1	S	2	P	2	7	
Gesellschaftliche Praxisfelder, Teil 1	AG	2	P	1	2	
Gesellschaftliche Praxisfelder, Teil 2	S	3	P	2	4	
Gesellschaftliche Praxisfelder, Teil 2	AG	3	P	1	2	
Modulprüfung	Modulhausarbeit in Teil 1					
Gesamt				6 SWS	15 LP	

Modul 5 „Empirisches Projekt“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Empirisches Projekt, Teil 1	S	2	P	2	6	Forschungspraktische Aufgaben
Empirisches Projekt, Teil 1	T	2	P	1	1	
Empirisches Projekt, Teil 1	AG	2	P	2	2	
Empirisches Projekt, Teil 2	S	3	P	2	8	
Empirisches Projekt, Teil 2	T	3	P	1	1	
Empirisches Projekt, Teil 2	AG	3	P	2	2	
Modulprüfung	Projektbericht in Teil 2					
Gesamt				10 SWS	20 LP	

Modul 6 „Akademische Lehr- und Lernpraxis“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Eigene Lehrpraxis als Tutor/in	T	3	P	2	3	
Seminar (Supertutorium): Lehrpraxis als Tutor/in	S	3	P	2	3	Essay zur Lehrpraxis
Studentische Lernpraxis	SLS	3	P	2	7	
Modulprüfung	Modulhausarbeit im Selbstlernseminar (SLS)					
Gesamt				6 SWS	13 LP	

Modul 7 „Master-Abschluss“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
MA-Arbeiten-Kolloquium	KOLL	4	P	2	2	
MA-Abschlussarbeit		4	P		25	
Mündliche Abschlussprüfung		4	P		5	
Modulprüfung	Durchschnittsnote aus MA-Abschlussarbeit (gewichtet mit 83%) und mündlicher Abschlussprüfung (gewichtet mit 17 %)					
Gesamt				2 SWS	32 LP	

E. Module ohne Abschlussnote (zu § 11 Abs. 2)

Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnoten der gemäß diesem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 17.

Eine Ausnahme hiervon ist Modul MA 1, in dem keine Noten vergeben werden und das nicht in die MA-Endnote eingeht.

Legende:

V	Vorlesung
S	Seminar
AG	Arbeitsgruppe
T	Tutorium
SLS	Selbstlernseminar
Koll	Kolloquium
P	Pflichtlehrveranstaltung

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16**Fachbereich 05****American Studies****A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 1,2 und 4)****(1) Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen**

1. Fachspezifische Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang American Studies ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach American Studies oder in einem anderen verwandten Fach (z.B. B.Ed. Englisch, B.A. British Studies, B.A. British and American Studies u.ä.) oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland. Hiervon müssen mindestens 10 Leistungspunkte eindeutig im Fach Amerikanistik/American Studies erworben sein. Der Nachweis erfolgt im Rahmen der Bewerbung in Form einer amtlich beglaubigten Kopie des Abschlusszeugnisses einschließlich einer aussagekräftigen und beglaubigten Aufstellung der besuchten amerikanistischen Lehrveranstaltungen (Diploma Supplements/Transcript).

2. Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive englische Sprachkenntnisse (Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens) verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen (Nachweis nicht erforderlich). Dies umfasst insbesondere das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache.

3. Abweichend von der Standardregelung in § 2 Abs. 4 Satz 4 MAPO kann beim Vorliegen von weniger als 10 Leistungspunkten im Bereich American Studies in der Vorbildung zum Zeitpunkt der Bewerbung gemäß (1) 1 die Zulassung unter der Auflage erfolgen, an einem verpflichtenden Beratungsgespräch teilzunehmen. In dem mindestens 15-minütigen Beratungsgespräch werden über die für diesen Masterstudiengang erforderlichen besonderen Anforderungen, sowie über die bereits von der Bewerberin oder dem Bewerber erworbenen fachspezifischen Fähigkeiten im Bereich der Amerikanistik gesprochen. Am Ende des Gesprächs kann der Bewerberin oder dem Bewerber der Besuch von zusätzlichen

Lehrveranstaltungen aus dem Bachelorstudiengang American Studies zur Auflage für die Aufnahme in den Masterstudiengang gemacht werden. Die zusätzlich zu besuchenden Lehrveranstaltungen sollen so definiert werden, dass die Studienleistungen innerhalb eines Semesters erbracht werden können.

4. Das verpflichtende Beratungsgespräch gemäß (1) 3 findet in der Regel 14 Tage vor Beginn des Winter- oder Sommersemesters statt. Die Einladung zu diesem Gespräch erfolgt schriftlich und/oder elektronisch bis mindestens 14 Kalendertage vor dem festgesetzten Datum.

Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber zu dem festgelegten Termin ohne genügende Entschuldigung nicht, so gilt die Auflage gemäß (1) 3 als nicht erfüllt. Bei genügender Entschuldigung wird die Bewerberin oder der Bewerber zu einem neuen Termin geladen. In diesem Fall kann die Zulassung unter Auflagen ggf. erst im nächsten Semester erfolgen.

Das Beratungsgespräch wird von zwei Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 oder einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer oder eines fachkundigen Beisitzenden durchgeführt. Über das Beratungsgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen. In ihr sind aufzunehmen:

- a) die Namen der Prüfungsberechtigten,
- b) der Name der Bewerberin oder des Bewerbers,
- c) das Datum sowie Beginn und Ende des Beratungsgesprächs,
- d) Gegenstand und Ergebnis des Beratungsgesprächs,
- e) die Entscheidung über weitere Auflagen für die Zulassung.

Die Niederschrift ist von den Prüfungsberechtigten zu unterzeichnen und beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen.

5. DSH-Nachweis:

Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studierender (DSH)“ verzichtet. Ein Nachweis von Deutschkenntnissen erscheint als unangemessen, da der Masterstudiengang „M.A. American Studies“ vollständig auf Englisch angeboten wird.

6. Alle Studien- und Prüfungsleistungen können jeweils nur einmal in einem Studiengang anerkannt werden. Die Mehrfachanerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist somit ausgeschlossen.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	34 SWS
Pflichtlehrveranstaltungen:	28 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen:	6 SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- | | |
|---------------------------------------|-------|
| a. auf die Pflichtmodule | 85 LP |
| b. auf die Masterarbeit | 30 LP |
| c. auf die mündliche Abschlussprüfung | 5 LP |

C. Praktika und Auslandsaufenthalte (§ 6 Abs. 4)

1. Über die Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus wird es den Studierenden des Masterstudiengangs American Studies empfohlen, ein 6-wöchiges berufsvorbereitendes Praktikum zu absolvieren. Die Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden. Der Fachbereich bzw. das universitäre Career Center unterstützen die Studierenden bei der Bewerbung um einen Praktikumsplatz.

2. Ein Nachweis über ein mindestens 4-wöchiges Praktikum kann als „Independent Studies“ in Modul V angerechnet werden.

3. Ein Studienaufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens 3 Monaten, insbesondere im Zuge des Direktaustauschs der Amerikanistik, im Rahmen von Kooperationsabkommen mit anderen Universitäten, in Form einer Teilnahme an einer Graduate Summer School oder an einem „Teaching Assistantship“ in den USA wird dringend empfohlen. Der Nachweis über solche Auslandsaufenthalte kann als „Independent Studies“ in Modul V angerechnet werden.

4. Die Übernahme eines Tutoriums im Bachelorstudiengang American Studies kann als Studienleistung „Independent Studies“ anerkannt werden.

D. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 und 3)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Ihr Umfang umfasst mindestens 60 Seiten.

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 45 Minuten. Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung sind 3 über das Thema der Masterarbeit hinausgehende Themen nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welche im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Absatz 3 abzustimmen sind.

E. Fast Track-Programm

1. Studierende mit überdurchschnittlichen Studienleistungen in den Modulen 1-5 können nach deren Abschluss im 2. Fachsemester, d.h. zu Beginn des dritten Semesters, den direkten Weg zur Promotion einschlagen (siehe hierzu Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Promotionsstudiengang).

2. Die Zulassung zum *Fast Track*-Programm erfolgt auf Vorschlag eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin oder eines Habilitierten oder einer Habilitierten, der/die in diesem Studiengang unterrichtet. Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen. Allein aus der Summe aller Noten aus den Modulen der ersten zwei Semester ergibt sich kein Anrecht auf Zulassung zum *Fast Track*. Für die Aufnahme in das *Fast Track*-Programm ist die Zustimmung von mindestens zwei weiteren Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen erforderlich, die in der Regel demselben Studiengang angehören. Näheres regelt der fachspezifische Anhang zur Promotionsordnung.

3. Das *Fast Track*-Programm umfasst in der Gesamtheit 180 Leistungspunkte und unterteilt sich in drei Bereiche, wobei für die Erstellung der Promotionsarbeit und die dazugehörige Forschung 150 LP erworben werden können. Neben dem direkten Kontakt mit dem jeweiligen Betreuer sollen die Studierenden des Programms den Fortgang ihrer Arbeit in fachspezifischen und allgemeinen Kolloquien jeweils jährlich vorstellen. Alternativ können auch Vorträge auf nationalen und internationalen Konferenzen angerechnet werden.

Im zweiten, allgemein fachlichen Teil, der 20 LP umfasst, sollen die Studierenden fachspezifische Themen, die nicht mit dem eigentlichen Dissertationsvorhaben zusammenhängen, vertieft kennenlernen und bearbeiten. Dazu bestehen verschiedene Möglichkeiten zum Leistungsnachweis. Möglich sind Besuche von externen Blockveranstaltungen (z. B. Sommerschulen) mit Teilnahme- und Leistungsnachweis, oder die Teilnahme an externen Feldforschungsprojekten.

Der dritte Teil der Ausbildung, der 10 LP umfasst, beinhaltet Veranstaltungen, die es den Studierenden ermöglichen, Schlüsselkompetenzen für die Erstellung der Dissertation bzw. für die spätere berufliche Laufbahn zu erwerben, die über die fachliche Qualifikation hinausgehen (*soft skills*). Die Art der jeweiligen Veranstaltungen (2 bis 3 in der gesamten Programmphase) orientiert sich am Angebot des universitätsinternen Zentrums für Qualitätssicherung, ist aber auf dieses nicht beschränkt.

4. Das gesamte *Fast Track*-Programm umfasst drei Jahre.

5. Bei Nicht-Erreichen der Promotion besteht die Möglichkeit nach Abschluss des Moduls „Forschungsvertiefung II“ die erzielten Resultate im Rahmen einer Master-Arbeit einzureichen und zusammen mit der mündlichen MA-Abschlussprüfung (30 Minuten) das Studium mit einem Abschluss „M.A. American Studies“ plus Fachspezifizierung zu beenden.

F. Modulplan:

Modul 1: Methodology					Regelstudien- semester: 1.
Veranstaltung	Art	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
Theory and Methodology (510)	Ü	P	2	6	K
Advanced Academic Writing I (511)	Ü	P	2	4	
Modulprüfung	H (5-10 Seiten) in 511				
Gesamt			4	10	

Modul 2: Early American Studies					Regelstudien- semester: 1.
Veranstaltung	Art	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
Lecture: American Studies (AS 314)	V	P	2	2	KK
Graduate Seminar (512)	GS	P	2	7	
Cognate Field (ELC, TEFL oder ELing.)	V	WP	2	1	
Modulprüfung	H in 512				

Gesamt		6	10		
Modul 3: Cultural Studies				Regelstudien- semester: 1.	
Veranstaltung	Art	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
a) Cultural Studies V (AS 521)	Ü	P	2	5	PF
b) Cultural Studies VI: Media Studies, Theater, and Performance (AS 514)	Ü	P	2	5	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 Minuten) in AS 514				
Gesamt		4	10		

Modul 4: Modern American Literature and Media					Regelstudien- semester: 2.
Veranstaltung	Art	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
Graduate Seminar	GS	P	2	7	

AS 522					
Cognate Field (ELC, TEFL oder ELing.)	V	WP	2	1	
Modulprüfung	H in 522				
Gesamt			4	8	

Modul 5: Advanced Research and Professional Orientation					Regelstudien- semester: 2.
Veranstaltung	Art	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
Advanced Research Seminar I (AS 532)	GS	P	2	8	
Independent Studies	PR	WP	---	4	Exposé (5-10 Seiten) oder Nachweise (siehe C.2)
Modulprüfung	H in 532				
Gesamt			2	12	

Modul 6: Advanced Literary and Media Studies					Regelstudien- semester: 2.
Veranstaltung	Art	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
Graduate Seminar AS 523	GS	P	2	7	
Advanced Academic Writing II (AS 520)*	Ü	P	2	4	H oder K
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 Minuten) in AS 523				
Gesamt		4	11		
Sonstiges	*Besuch von 520 setzt den Besuch von 511 voraus.				

Modul 7: Advanced Interdisciplinary Research					Regelstudien-semester: 3.
Veranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Advanced Research Seminar II (AS 533)	GS	P	2	8	
Lecture: American Studies (AS 412)	V	P	2	2	KK
Modulprüfung	H in 533				
Gesamt			4	10	

Modul 8: Advanced Research and Thesis Preparation					Regelstudien-semester: 3.
Veranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Colloquium (AS 540)	Koll.	P	2	6	R
Graduate Seminar AS GS (512, 522, 532 oder 533) oder CS IV oder V AS (Elective)	GS	WP	2	2	
Thesis Presentation (AS 541)	Koll.	P	2	6	R
Modulprüfung	Keine				
Gesamt			6	14	

Abkürzungen:

AS	=	American Studies
ELC	=	English Literature and Culture
ELing.	=	English Linguistics
H	=	Hausarbeit
GS	=	Graduate Seminar
K	=	Klausur (90 Minuten)
KK	=	Kurzklausur (30-45 Minuten)
Koll.	=	Kolloquium für Examenskandidaten (Vorst. und Bespr. der Abschlussarbeiten)
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PF	=	Portfolio
PR	=	Praktikum oder Independent Studies
PS	=	Proseminar
R	=	Referat
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
TEFL	=	Teaching English as a Foreign Language/Fachdidaktik
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu §§ 2, 4, 5, 6, 11-16**Fachbereich 05****Buchwissenschaft****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Buchwissenschaft mindestens mit der Note gut (= 2,5) oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

- (1) Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	44 SWS
• Pflichtlehrveranstaltungen:	36 SWS
• Wahlpflichtveranstaltungen:	8 SWS

- (2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

a. auf die Pflichtmodule	83 LP,
b. auf die Wahlpflichtmodule	12 LP,
c. auf die Masterarbeit	20 LP,
d. auf die mündliche Abschlussprüfung	5 LP,

C. Praktika und Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 3)

Im Rahmen des Masterstudiengangs werden Praktika und Auslandsaufenthalte empfohlen, sind aber nicht verpflichtend.

D. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (zu § 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 und 3)

1. Masterarbeit:

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 4 Monate. Es werden dafür 20 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung:

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 45 Minuten. Es werden dafür 5 LP vergeben.

Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung ist die Masterarbeit sowie zwei weitere geeignete Themen nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welche im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Absatz 3 abzustimmen sind.

E. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

1. Studienjahr

Modul-Nr. 1	Forschungsprobleme I: Buchgeschichte bis 1800				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Das Buch in der Wissenskultur	V	1.	P	2 SWS	2 LP
Das Buch in der Frühen Neuzeit als Forschungsgegenstand	Ü	1.	P	2 SWS	4 LP
Buchmarkt und Buchkultur vor 1800	Kleingruppe	1.	P	2 SWS	7 LP
Modulprüfung	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im Rahmen der Kleingruppe				
Gesamt				6 SWS	13 LP
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Studienleistungen und der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.				

Modul-Nr. 2	Forschungsprobleme II: Buchgeschichte ab 1800				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Das Buch in der Populärkultur	V	2.	P	2 SWS	2 LP
Publikationsprozesse im Wandel	Ü	2.	P	2 SWS	4 LP
Verlage als Medienunternehmen	Kleingruppe	2.	P	2 SWS	7 LP
Modulprüfung	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im Rahmen der Kleingruppe				
Gesamt				6 SWS	13 LP

Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Studienleistungen und der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.
------------------	---

Modul-Nr. 3	Analysen I: Der Verlag als Wirtschafts- und Medienunternehmen				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Verlagsführung und -organisation	Ü	1.	P	2 SWS	4 LP
Verlagsstrategien	S	1.	P	2 SWS	7 LP
Modulprüfung	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im Rahmen des Seminars				
Gesamt				4 SWS	11 LP
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Studienleistungen und der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.				

Modul-Nr. 4	Analysen II: Der Verlag als Wirtschafts- und Medienunternehmen				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Kommunikations-politik in Verlagen	Ü	2.	P	2 SWS	4 LP
Prozesse des Medienwandels („Medienumbrüche“)	S	2.	P	2 SWS	7 LP
Modulprüfung	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im Rahmen des Seminars				
Gesamt				4 SWS	11 LP
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Studienleistungen und der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.				

Modul-Nr. I Zusatzqualifikation	Studium generale „Kultur und Kulturbegegnung“ oder „Grundfragen der Ethik“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	1./2.	WP	2 SWS	3 LP	
Übung	Ü	1./2.	WP	2 SWS	3 LP	Verfassen eines Essays (8-10 Seiten)
Modulprüfung	keine					
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Sonstiges	Von den Modulen „I bis VII Zusatzqualifikationen“ sind nach freier Wahl zwei Module á 6 LP, insgesamt 12 LP nachzuweisen.					

Modul-Nr. II Zusatzqualifikation	Studium generale „Wissenschaftliche Grundlagen und Grundkompetenzen“ oder „Argumentation, Logik, Rhetorik“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	1./2.	WP	2 SWS	3 LP	
Übung	Ü	1./2.	WP	2 SWS	3 LP	Verfassen eines Essays (8-10 Seiten)
Modulprüfung	Keine					
Gesamt				4 SWS	6 LP	
	Von den Modulen „I bis VII Zusatzqualifikationen“ sind nach freier Wahl zwei Module á 6 LP, insgesamt 12 LP nachzuweisen.					

Modul-Nr. III Zusatzqualifikation	Germanistik				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP
VADL – Vorlesung zur Älteren Dt. Literatur I	V	1./2.	WP (bezogen auf I)	2 SWS	3 LP
VNDL – Vorlesung zur Neueren Dt. Literatur I	V	1./2.	WP (bezogen auf I)	2 SWS	3 LP
VADL – Vorlesung zur Älteren Dt. Literatur II	V	1./2.	WP (bezogen auf II)	2 SWS	3 LP
VNDL – Vorlesung zur Neueren Dt. Literatur II	V	1./2.	WP (bezogen auf II)	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	Verfassen eines Essays (8-10 Seiten)				
Gesamt				4 SWS	6 LP
Sonstiges	Von den Modulen „I bis VII Zusatzqualifikationen“ sind nach freier Wahl zwei Module á 6 LP, insgesamt 12 LP nachzuweisen. Es <u>müssen</u> insgesamt <u>2 Vorlesungen</u> belegt werden. Die Epochen können frei gewählt werden. In dem Essay muss dargelegt werden, inwiefern die Inhalte der beiden Vorlesungen Anknüpfungen zum MA Buchwissenschaft bieten. Der Essay bleibt unbenotet und die Modulprüfung hat keinen Anteil an der Endnote.				

Modul-Nr. IV Zusatzqualifikation	Musikwissenschaft				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP
Vorlesung	V	1./2.	WP	2 SWS	3 LP
Vorlesung	V	1./2.	WP	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	Verfassen eines Essays (8-10 Seiten)				
Gesamt				4 SWS	6 LP
Sonstiges	Von den Modulen „I bis VII Zusatzqualifikationen“ sind nach freier Wahl zwei Module á 6 LP, insgesamt 12 LP nachzuweisen In dem Essay muss dargelegt werden, inwiefern die Inhalte der beiden Vorlesungen Anknüpfungen zum MA Buchwissenschaft bieten. Der Essay bleibt unbenotet und die Modulprüfung hat keinen Anteil an der Endnote.				

Modul-Nr. V Zusatzqualifikation	Kunstgeschichte				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP
Vorlesung	V	1./2.	WP	2 SWS	3 LP
Vorlesung	V	1./2.	WP	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	Verfassen eines Essays (8-10 Seiten)				
Gesamt				4 SWS	6 LP
Sonstiges	Von den Modulen „I bis VII Zusatzqualifikationen“ sind nach freier Wahl zwei Module á 6 LP, insgesamt 12 LP nachzuweisen In dem Essay muss dargelegt werden, inwiefern die Inhalte der beiden Vorlesungen Anknüpfungen zum MA Buchwissenschaft bieten. Der Essay bleibt unbenotet und die Modulprüfung hat keinen Anteil an der Endnote.				

Modul-Nr. VI Zusatzqualifikation	Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP
Vorlesung	V	1./2.	WP	2 SWS	3 LP
Vorlesung	V	1./2.	WP	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	Verfassen eines Essays (8-10 Seiten)				
Gesamt				4 SWS	6 LP
Sonstiges	Von den Modulen „I bis VII Zusatzqualifikationen“ sind nach freier Wahl zwei Module á 6 LP, insgesamt 12 LP nachzuweisen In dem Essay muss dargelegt werden, inwiefern die Inhalte der beiden Vorlesungen Anknüpfungen zum MA Buchwissenschaft bieten. Der Essay bleibt unbenotet und die Modulprüfung hat keinen Anteil an der Endnote.				

Modul-Nr. VII Zusatzqualifikation	Theaterwissenschaft				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP
Vorlesung	V	1./2.	WP	2 SWS	3 LP
Vorlesung	V	1./2.	WP	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	Verfassen eines Essays (8-10 Seiten)				
Gesamt				4 SWS	6 LP
Sonstiges	Von den Modulen „I bis VII Zusatzqualifikationen“ sind nach freier Wahl zwei Module á 6 LP, insgesamt 12 LP nachzuweisen In dem Essay muss dargelegt werden, inwiefern die Inhalte der beiden Vorlesungen Anknüpfungen zum MA Buchwissenschaft bieten. Der Essay bleibt unbenotet und die Modulprüfung hat keinen Anteil an der Endnote.				

2. Studienjahr

Modul-Nr. 5	Forschungsschwerpunkte				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP
Technologie und Ästhetik des Buches im digitalen Zeitalter	Ü	3.	P	2 SWS	4 LP
Medienkonvergenz	Ü	3.	P	2 SWS	4 LP
Modulprüfung	Referat mit Ausarbeitung oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) wahlweise in einer der beiden Übungen				
Gesamt				4 SWS	8 LP
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Studienleistungen und der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.				

Modul-Nr. 6	Analysen III: Analysen zur Buchmarktentwicklung				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Der internationale Buchmarkt	V	3.	P	2 SWS	2 LP
Marktanalysen	S	3.	P	2 SWS	7 LP
Wandlungsprozesse bei Marktteilnehmern	Ü	3.	P	2 SWS	4 LP
Modulprüfung	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im Rahmen des Seminars				
Gesamt				6 SWS	13 LP
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Studienleistungen und der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.				

Modul-Nr. 7	Projektbesprechungen				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Vorstellung laufender Forschungsprojekte	Projekt-seminar	3.	P	4 SWS	8 LP
Vorstellung laufender Forschungsprojekte	Koll	4.	P	2 SWS	6 LP
Modulprüfung	Projektvorstellung mit Methodenreflexion im Projektseminar (unbenotet)				
Gesamt				6 SWS	14 LP

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Buchwissenschaft.

F. Fast Track

In Ausnahmefällen ist es möglich, nach Abschluss des 2. Fachsemesters den direkten Weg in die Promotion einzuschlagen (sogenannte Fast Track-Regelung). Die Voraussetzung hierfür sind überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen 1-4, die Empfehlung eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin der Mainzer Buchwissenschaft sowie die Annahme der Doktorarbeit auf Grundlage eines zu verfassenden Exposés.

G. Module ohne Abschlussnote, § 11 Abs. 2

Module ohne Abschlussnote sind die Module „Zusatzqualifikationen I-VII“ sowie das Modul 7 „Projektbesprechungen“.

Legende:

- P = Pflichtlehrveranstaltung
- Ü = Übung
- S = Seminar
- V = Vorlesung
- OS = Oberseminar
- Koll = Kolloquium

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16

Fachbereich 05

Deutsch als Fremdsprache

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 4)

Weitere fachspezifische Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache sind:

1. Nachweis einer Bachelorprüfung

- in einem neuphilologischen Studiengang oder
- im Fach Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunktfach Deutsch oder
- in einem kulturwissenschaftlichen orientierten Studiengang mit interkulturellem Schwerpunkt (mindestens 30 LP bzw. 12 SWS) oder
- in einem pädagogisch-erziehungswissenschaftlich orientierten Studiengang mit interkulturellem Schwerpunkt (mindestens 30 LP bzw. 12 SWS)

oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich von den genannten Studiengängen nicht wesentlich unterscheidet.

2. Nachweis von Linguistik-Kenntnissen (Grundlagen) im Umfang von 4 SWS bzw. von mindestens 6 Leistungspunkten mit benoteten Leistungsnachweisen (sofern nicht bereits im Studium nachgewiesen). Wenn diese Nachweise nicht vorliegen, kann eine Einschreibung unter der Bedingung erfolgen, dass die erforderlichen benoteten Leistungsnachweise bis zum Ablauf des ersten Fachsemesters nachträglich erworben werden. Die entsprechenden Veranstaltungen werden in der Fachstudienberatung festgelegt.

Werden die Nachweise nicht innerhalb der genannten Frist gegenüber dem Prüfungsausschuss geführt, ist eine Fortführung des Studiums nicht mehr möglich. Die Immatrikulation wird ohne weitere Mitteilung aufgehoben.

3. Es wird erwartet, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur befähigen (entsprechend dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens). Zudem werden Grundkenntnisse in mindestens einer weiteren Sprache erwartet (entsprechend dem Niveau B1 des Referenzrahmens).

4. Darüber hinaus ist von ausländischen Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern aus nichtdeutschsprachigen Ländern der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)" DSH-3 bzw. TestDaF Niveaustufe 5 (Hörverstehen: TDN4 zulässig) oder einer äquivalenten Prüfung auf der Niveaustufe C2 des Europäischen Referenzrahmens zu erbringen.

Entsprechend der DSH-Prüfungsordnung der Universität, Teil A, Paragraph §1 Abs. 4 kann bei einem nachgewiesenen Sprachniveau der Stufen DSH-2, TDN4 bzw. C1 eine befristete Einschreibung erfolgen; die erforderlichen Sprachkenntnisse können innerhalb eines Studienjahrs nachgeholt werden.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	50 SWS
Pflichtlehrveranstaltungen:	48 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen:	2 SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- a. auf die Pflichtmodule 46 LP,
- b. auf die Wahlpflichtmodule 20 LP,
- c. auf die Praxismodule 24 LP,
- incl. Praktikumsmodul von 10 LP
- d. Master-Abschlussmodul 30 LP,
davon:
- Masterarbeit: 20 LP
- mündliche Abschlussprüfung: 6 LP

C. Praktika und Auslandsaufenthalte (§ 6 Abs. 3)

In dem Praktikumsmodul ist ein Berufspraktikum von 50 Unterrichtseinheiten (i.d.R. von 45 Minuten) zu absolvieren. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; der zuständige Fachbereich verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

Ein Studienaufenthalt im Land der Zielsprache mit einer Dauer von mindestens 2 Monaten wird dringend empfohlen.

D. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 und 3)

1. Masterarbeit:

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 4 Monate. Die Abfassung der Masterarbeit in deutscher Sprache ist zwingend vorgeschrieben.

2. Mündliche Abschlussprüfung:

(1) Die mündliche Abschlussprüfung dauert 30 Minuten.

(2) Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung sind drei geeignete Themen nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten aus drei verschiedenen Bereichen. Diese Bereiche dürfen nicht mit dem Gegenstand der Masterarbeit und der Hausarbeiten zusammenfallen. Die Themen sind im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Absatz 2 abzustimmen.

E. Modulplan:

Modul I: Wissenschaftstheoretische und methodische Grundlagen des Fremdsprachenunterrichts

Modul II: Fremdsprachdidaktik (Pflicht)

Modul III: Sprache und ihre Vermittlung (Pflicht)

Modul IV: Literatur- und Kulturwissenschaft (Pflicht)

Modul V: Sprachlehr- und -lernforschung/Deutsch als Zweitsprache

(Das Wahlpflichtmodul kann durch ein externes Wahlpflichtmodul ersetzt werden.)*

Modul VI: Multimedia/E-Learning

(Das Wahlpflichtmodul kann durch ein externes Wahlpflichtmodul ersetzt werden.)*

Modul VII: Praxisorientierung/Anwendung I

Modul VIII: Praxisorientierung/Anwendung II

Modul IX: Spracherwerb / Sprachkurs

Modul X: Master-Abschlussmodul

- * Nur eines der beiden Module, Modul V oder Modul VI, kann durch ein externes Wahlpflichtmodul ersetzt werden.

Modul I: „Wissenschaftstheoretische und methodische Grundlagen des Fremdsprachenunterrichts“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
G.1 Einführung in Fremdsprachen lernen und lehren (= Did/SLF)	BL (V)	1	P	2	2	* 1 benotete Leistung in G.2 oder in G.3 Alternativen: - Referat mit Ausarbeitung - Literaturbericht - Hausarbeit **
G.2 Einführung in Sprachstrukturen und ihre Vermittlung	V/S	1	P	2	2-3*	
G.3 Einführung in die Interkulturelle Kommunikation und den Kulturvergleich	S	1	P	2	3-2*	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) über G1./G.2 oder G.1/G.3 (wo keine benotete Studienleistung erbracht wurde) [3 LP]					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

** Im Rahmen des Studiums müssen insgesamt zwei schriftliche Hausarbeiten verfasst werden (als benoteter Leistungsnachweis oder als Modulprüfung entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung). Die Studierenden haben die Wahl zwischen den Modulen I, III, IV, V und VI (außer ext. Modul).

Modul II: „Fremdsprachendidaktik“ (FD)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
FD.1 Fremdsprachendidaktik (Grundlagenveranstaltun- g; Doppelsitzungen in der ersten Semesterhälfte)	S	1	P	2	4	1 benotete Leistung in FD.1: Alternativen: - Referat mit Ausarbeitung - Literaturbericht
FD.2 Spezialbereich 1 (Aufbauveranstaltung)	S	1	P	2	2	
FD.3 Spezialbereich 2 (Aufbauveranstaltung)	Ü	1	P	2	3	
Modulprüfung	Ausarbeitung einer Unterrichtsskizze oder eines Materialentwurfs (im Team) [3 LP]					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul III: „Sprachvergleich und -vermittlung“ (SUV)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
SUV.1 Grammatik und ihre Vermittlung (Grund- lagenveranstaltung)*	Ü	1	P	2	4	1 benotete Leistung in SUV.1: benotete Klausur (90 Min.)
SUV.2 Angewandte Text- und Gesprächslinguistik (Aufbauveranstaltung)	S	2	P	2	2	
SUV.3a Phonetik und Ausspracheschulung (Aufbauveranstaltung)	S	2	WP	2	3	
SUV.3b Semantik und Lexikographie (Aufbauveranstaltung)	S	2	WP	2	3	
SUV.3c One-to-One- Mentoring zum wissenschaftlichen Arbeiten für ausländische DaF- Studierende (Aufbauveranstaltung)	Ü	2	WP	2	3	
Modulprüfung	1 Leistung in SUV.2 oder SUV3.b (Semantik und Lexikographie); Alternativen: - Referat mit Ausarbeitung (oder Literaturbericht, falls Referate vergeben sind) - Hausarbeit** [3 LP]					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

** Im Rahmen des Studiums müssen insgesamt zwei schriftliche Hausarbeiten verfasst werden (als benoteter Leistungsnachweis oder als Modulprüfung entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung). Die Studierenden haben die Wahl zwischen den Modulen I, III, IV, V und VI (außer ext. Modul).

Modul IV: „Literatur- und Kulturwissenschaft“ (LK)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
LK.1 Interkulturalität: psychologische und didaktische Ansätze	S	2	P	2	4(- 2)*	*1 Leistung in LK.1 oder LK.2.
LK.2 Landes- und Kulturrkunde / Sprachpolitik	S	2	P	2	2(- 4)*	Gewählt werden muss die Veranstaltung, in der nicht die Modulprüfung erbracht wird. - LK.1 : Interkulturelles Training - LK.2 - Alternativen: - Referat mit Ausarbeitung (oder Literaturbericht, falls alle Referate vergeben sind) - Hausarbeit **
LK.3 Literaturvermittlung	S	3	P	2	3	
Modulprüfung	Leistung in LK.1 (Interkulturelles Training) oder in LK.2 (Referat mit Ausarbeitung, Literaturbericht oder Hausarbeit); mit integrativer Reflexion über das Gesamtmodul. Gewählt werden muss die Veranstaltung, in der keine benotete Studienleistung erbracht wird.* [3 LP]					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

** Im Rahmen des Studiums müssen insgesamt zwei schriftliche Hausarbeiten verfasst werden (als benoteter Leistungsnachweis oder als Modulprüfung entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung). Die Studierenden haben die Wahl zwischen den Modulen I, III, IV, V und VI (außer ext. Modul).

Modul V: „Sprachlehr- und Lernforschung / Deutsch als Zweitsprache“ (SLF/DaZ)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
SLF.1 Zweitspracherwerb	S	1	P	2	1	*1 Leistung in SLF.2 oder SLF.3 Alternativen: - Referat mit Ausarbeitung - Literaturbericht - Hausarbeit **
SLF.2 Deutsch als Zweitsprache für Erwachsene [oder Kinder]	S	2	P	2	2-4*	
SLF.3 Berufsorientierter FU oder je nach Angebot Empirische Methoden der SLF	S	2	P	2	4-2*	
Modulprüfung		Anfertigen eines Designs für eine empirische Untersuchung [3 LP]				
Gesamt				6 SWS	10 LP	

** Im Rahmen des Studiums müssen insgesamt zwei schriftliche Hausarbeiten verfasst werden (als benoteter Leistungsnachweis oder als Modulprüfung entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung). Die Studierenden haben die Wahl zwischen den Modulen I, III, IV, V und VI (außer ext. Modul).

Modul VI: „Multimedia/E-Learning “ (MM)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
MM.1 Selbst- und Fernlernen mit Multimedia (Grundlagenveranstaltung)	BL (V)	3	P	2	2-3*	*1 Leistung in MM.1 oder MM.2 Alternativen: - Referat - Programmanalysen
MM.2 Analyse von Software- und Netzangeboten (Aufbauveranstaltung)	S	3	P	2	3-2*	
MM.3 Arbeit mit Autorenprogrammen (Aufbauveranstaltung)	BL (Ü)	3	P	2	2	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) über das Gesamtmodul oder Hausarbeit ** in MM.1oder MM.2 [3 LP]					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzung	Erfolgter Besuch von Modul II oder Nachweis vergleichbarer Didaktikkenntnisse; Erfahrung mit Word und Präsentationsprogrammen oder Nachweis des ZDV über Besuch entsprechender Veranstaltungen					

** Im Rahmen des Studiums müssen insgesamt zwei schriftliche Hausarbeiten verfasst werden (als benoteter Leistungsnachweis oder als Modulprüfung entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung). Die Studierenden haben die Wahl zwischen den Modulen I, III, IV, V und VI (außer ext. Modul).

Modul V/VI: „Externes Wahlpflichtmodul in einem anderen Fach“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Ext. Veranstaltung1			P	2	4*	* 4 LP: in den beiden Veranstaltungen, die mit benoteter Studien- bzw. Prüfungsleistung abgeschlossen werden
Ext. Veranstaltung2			P	2	4*	
Ext. Veranstaltung3			P	2	2	
Modulprüfung	[kumulativ über zwei der Veranstaltungen. Der/die Studierende absolviert jeweils eine Leistungsüberprüfung nach Maßgabe des externen Faches. Wahlpflichtmodule können in den folgenden Fächern (BA oder MA nach Absprache mit den Studiengangsbeauftragten) absolviert werden: - Interkulturelle Pädagogik - Kulturanthropologie (nicht bei kulturwissenschaftlichem Abschluss) - Komparatistik - Wirtschaftspädagogik (nicht bei WiPäd-Abschluss) - Japanstudien / Japanistik - Linguistik (für Studierende mit nicht-philologischem Abschluss) - Germanistik (für Studierende ohne Germanistik-Abschluss) - bei Auslandssemester: nach Absprache Der Prüfungsausschuss kann Wahlpflichtmodule in weiteren Fächern zulassen, für die der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen festlegt.					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul VII: Praxisorientierung/Anwendung I						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
PA.1.1 Praktikumsvorbereitung und -begleitung (Grund- lagenveranstaltung)	Ü	3	P	2	2	
PA.1.2 Praktikum (Aufbau- veranstaltung)	Pr	3	P		6	
Modulprüfung	Praktikumsportfolio mit Praktikumsvortrag [2 LP]; unbenotet					
Gesamt				2 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzung	mindestens Absolvieren von Modul I sowie FD.1 und SUV.1					

Modul VIII: Praxisorientierung/Anwendung II						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
PA.2 Projekt	Pro	3	P	6	8	
Modulprüfung	Projektdokumentation der Arbeitsgruppe - Umfang bei anwendungsorientierten Projekten: i.d.R. für ca. 3 Doppelstunden Unterricht pro Arbeitsgruppe - Umfang bei empirischen Projekten: i.d.R. ca. 20-30 Seiten pro Arbeitsgruppe					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzung	setzt den erfolgten Besuch der Module I, II und III, LK.1, LK.2 voraus; begründete Ausnahmen sind bei Nachweis entsprechender Kenntnisse in Didaktik, Methoden der Sprachlehrforschung sowie Landes- und Kulturkunde möglich					

Modul IX: Spracherwerb/Sprachkurs						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
SE. Sprachkurs (i.d.R. Niveau A1)	SK	1 (2)	P	4	6	
Modulprüfung	Test (bestanden / nicht bestanden, ohne Note)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung	FD.1 wird parallel besucht oder ist bereits absolviert Zugelassene Migrations- oder Kontrastsprachen: z.B. Türkisch A1 oder Japanisch A1 mit folgenden Einschränkungen: - Die gewählte Sprache darf nicht aus der Sprachfamilie der Muttersprache stammen. - Die gewählte Sprache darf nicht aus der Sprachfamilie einer Fremdsprache stammen, für die bereits Kenntnisse auf dem (abgeschlossenen) Niveau A2 vorliegen. Ausnahme: Ausländische Studierende können alternativ auch an vertiefenden Fach- und Wissenschaftssprachkursen DaF des Fremdsprachenzentrums teilnehmen.					

Modul X: Master-Abschlussmodul (MA)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
MA.0 Lektürepensum zu ausgewählten forschungsrelevanten Bereichen	Selbststudium	3	-		2	1 unbenotete Leistung in MA.0: Erstellung eines Exposés
MA.1 Examenskolloquium	KO	4	P	2	2	
MA.2 Abschlussarbeit		4	-		20	
MA.3 mündliche Abschlussprüfung		4	-		6	
Modulprüfung	In die Modulnote gehen MA.2 und MA.3 nach LP gewichtet mit 20/26 bzw. 6/26 ein (vgl. §17 Abs.4).					
Gesamt				2 SWS	30 LP	

H. Module ohne Abschlussnote, § 11 Abs. 2

Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 17.

Ausnahmen hiervon sind die folgenden Module:

- Modul VII: Praxisorientierung/Anwendung I
- Modul IX: Spracherwerb / Sprachkurs

Legende:

BL = Blended Learning (V, S oder Ü mit Präsenz- und E-Learningphasen)
 HS = Hauptseminar
 KG = Kleingruppe
 KO = Master-Kolloquium
 Pr = Praktikum
 Pro = Projekt
 S = Seminar
 SK = Unterricht/Sprachkurs
 Ü = Übung
 VL = Vorlesung
 LP = Leistungspunkt(e)
 P = Pflichtlehrveranstaltung
 WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung
 SWS = Semesterwochenstunde(n)

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16 Fachbereich 05

English Literature and Culture

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 1, 2 und 4)

(1) Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang English Literature and Culture ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach English Literature and Culture oder in einem anderen verwandten Fach (z.B. B.Ed. Englisch, B.A. British Studies, B.A. British and American Studies u.ä.) oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland. Hiervon müssen mindestens 10 Leistungspunkte eindeutig im Fach English Literature and Culture erworben sein. Der Nachweis erfolgt im Rahmen der Bewerbung in Form einer amtlich beglaubigten Kopie des Abschlusszeugnisses einschl. einer aussagekräftigen und beglaubigten Aufstellung der besuchten amerikanistischen Lehrveranstaltungen (Diploma Supplements/Transcript).

2. Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive englische Sprachkenntnisse (Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens) verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen (Nachweis nicht erforderlich). Dies umfasst insbesondere das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache.

3. Abweichend von der Standardregelung in § 2 Abs. 4 Satz 4 MAPO kann beim Vorliegen von weniger als 10 Leistungspunkten im Bereich English Literature and Culture in der Vorbildung zum Zeitpunkt der Bewerbung gemäß (1) 1 die Zulassung unter der Auflage erfolgen, an einem verpflichtenden Beratungsgespräch teilzunehmen. In dem mindestens 15-minütigen Beratungsgespräch werden über die für diesen Masterstudiengang erforderlichen besonderen Anforderungen, sowie über die bereits von der Bewerberin oder dem Bewerber erworbenen fachspezifischen Fähigkeiten im Bereich der Anglistik gesprochen. Am Ende des Gesprächs kann der Bewerberin oder dem Bewerber der Besuch von zusätzlichen Lehrveranstaltungen aus dem Bachelorstudiengang English Literature and Culture zur Auflage für die Aufnahme in den Masterstudiengang gemacht werden. Die zusätzlich zu besuchenden Lehrveranstaltungen sollen so definiert werden, dass die Studienleistungen innerhalb eines Semesters erbracht werden können.

4. Das verpflichtende Beratungsgespräch gemäß (1) 3 findet in der Regel 14 Tage vor Beginn des Winter- oder Sommersemesters statt. Die Einladung zu diesem Gespräch erfolgt schriftlich und/oder elektronisch bis mindestens 14 Kalendertage vor dem festgesetzten Datum.

Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber zu dem festgelegten Termin ohne genügende Entschuldigung nicht, so gilt die Auflage gemäß (1) 3 als nicht erfüllt. Bei genügender Entschuldigung wird die Bewerberin oder der Bewerber zu einem neuen Termin geladen. In diesem Fall kann die Zulassung unter Auflagen ggf. erst im nächsten Semester erfolgen. Das Beratungsgespräch wird von zwei Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 oder einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer oder eines fachkundigen

Beisitzenden durchgeführt. Über das Beratungsgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen. In ihr sind aufzunehmen:

- a) die Namen der Prüfungsberechtigten,
- b) der Name der Bewerberin oder des Bewerbers,
- c) das Datum sowie Beginn und Ende des Beratungsgesprächs,
- d) Gegenstand und Ergebnis des Beratungsgesprächs,
- e) die Entscheidung über weitere Auflagen für die Zulassung.

Die Niederschrift ist von den Prüfungsberechtigten zu unterzeichnen und beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen.

5. DSH-Nachweis:

Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studierender (DSH)“ verzichtet. Ein Nachweis von Deutschkenntnissen erscheint als unangemessen, da der Masterstudiengang „M. A. English Literature and Culture“ vollständig auf Englisch angeboten werden.

6. Alle Studien- und Prüfungsleistungen können jeweils nur einmal in einem Studiengang anerkannt werden. Die Mehrfachanerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist somit ausgeschlossen.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	38	SWS
Pflichtlehrveranstaltungen:	26	SWS
Wahlpflichtveranstaltungen:	12	SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

a. auf die Pflichtmodule	85 LP
b. auf die Masterarbeit	30 LP
c. auf die mündliche Abschlussprüfung	5 LP

3. Alle Studien- und Prüfungsleistungen können jeweils nur einmal in einem Studiengang anerkannt werden. Die Mehrfachanerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist somit ausgeschlossen.

C. Praktika und Auslandsaufenthalte (§ 6 Abs. 4)

1. Als Teil des Moduls 5 (Professional Orientation) sind die Studierenden des Masterstudiengangs English Literature and Culture verpflichtet, ein sechswöchiges berufsvorbereitendes Praktikum zu absolvieren. Die Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden. Der Fachbereich bzw. der universitäre

Career Service unterstützen die Studierenden bei der Bewerbung um einen Praktikumsplatz.

2. Ein Studienaufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens 3 Monaten wird dringend empfohlen.

3. Studienleistungen, die u. a. im Zuge von Austauschprogrammen oder im Rahmen von Kooperationsabkommen mit anderen Universitäten im Ausland erworben wurden, können für den Masterstudiengang English Literature and Culture angerechnet werden.

D. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 und 3)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate; sie umfasst mindestens 60 Seiten.

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 45 Minuten. Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung sind 3 über das Thema der Masterarbeit hinausgehende Themen nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welche im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Absatz 3 abzustimmen sind.

E. *Fast Track*-Programm

1. Studierende mit überdurchschnittlichen Studienleistungen in den Modulen 01-05 können nach deren Abschluss im 2. Fachsemester, d.h. zu Beginn des dritten Semesters, den direkten Weg zur Promotion einschlagen (s. hierzu Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Promotionsstudiengang).

2. Die Zulassung zum *Fast Track*-Programm erfolgt auf Vorschlag eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin oder eines Habilitierten oder einer Habilitierten, der/die in diesem Studiengang unterrichtet. Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen. Allein aus der Summe aller Noten aus den Modulen der ersten zwei Semester ergibt sich kein Anrecht auf Zulassung zum *Fast Track*. Für die Aufnahme in das *Fast Track*-Programm ist die Zustimmung von mindestens zwei weiteren Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen erforderlich, die in der Regel demselben Studiengang angehören.

3. Das *Fast Track*-Programm umfasst in der Gesamtheit 180 Leistungspunkte und unterteilt sich in drei Bereiche, wobei für die Erstellung der Promotionsarbeit und die dazugehörige Forschung 150 LP erworben werden können. Neben dem direkten Kontakt mit dem jeweiligen Betreuer sollen die Studierenden des Programms den Fortgang ihrer Arbeit in fachspezifischen und allgemeinen Kolloquien jeweils jährlich vorstellen. Alternativ können auch Vorträge auf nationalen und internationalen Konferenzen angerechnet werden.

Im zweiten, allgemein fachlichen Teil, der 20 LP umfasst, sollen die Studierenden fachspezifische Themen, die nicht mit dem eigentlichen Dissertationsvorhaben zusammenhängen, vertieft kennenlernen und bearbeiten. Dazu bestehen verschiedene Möglichkeiten zum Leistungsnachweis. Möglich sind Besuche von externen Blockveranstaltungen (z. B. Sommerschulen) mit Teilnahme- und Leistungsnachweis, oder die Teilnahme an externen Feldforschungsprojekten.

Der dritte Teil der Ausbildung, der 10 LP umfasst, beinhaltet Veranstaltungen, die es den Studierenden ermöglichen, Schlüsselkompetenzen für die Erstellung der Dissertation bzw. für die spätere berufliche Laufbahn zu erwerben, die über die fachliche Qualifikation hinausgehen (*soft skills*). Die Art der jeweiligen Veranstaltungen (2 bis 3 in der gesamten Programmphase) orientiert sich am Angebot des universitätsinternen Zentrums für Qualitätssicherung, ist aber auf dieses nicht beschränkt.

4. Das gesamte *Fast Track*-Programm umfasst drei Jahre.

5. Bei Nicht-Erreichen der Promotion besteht die Möglichkeit nach Abschluss des Moduls „Forschungsvertiefung II“ die erzielten Resultate im Rahmen einer Master-Arbeit einzureichen und zusammen mit der mündlichen MA-Abschlussprüfung (30 Minuten) das Studium mit einem Abschluss „M.A. English Literature and Culture“ plus Fachspezifizierung zu beenden.

F. Modulplan

Modul 1: Methodology					Regelstudien-semester: 1.
Veranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Theory and Methodology (510)	Ü	P	2	6	K
Advanced Academic Writing I (511)	Ü	P	2	4	
Modulprüfung	H (5-10 Seiten) in 511				
Gesamt			4	10	

Modul 2: English Literature before 1800					Regelstudien-semester: 1.
Veranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Lecture: English Literature and Culture (ELC 314)	V	P	2	2	KK
Elective Literary Studies I (GS/S/PS/V)	GS/S/PS/V	WP	2	2	
Graduate Seminar ELC 512	GS	P	2	8	
Modulprüfung	H in 512				
Gesamt			6	12	
Sonstiges	"Elective": Die Studierenden melden sich nur zu einem der angebotenen Kurstypen an. Zur Veranstaltungsanmeldung sind zusätzliche Informationen in JOGUSTiNe zu finden (Info).				

Modul 3: Cultural Studies					Regelstudien- semester: 1.-2.
Veranstaltung	Art	Verpflich- tungsgrad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
Cultural Studies V (ELC 521)	Ü	P	2	6	K
Elective Cultural Studies I	Ü/S	WP	2	2	
Advanced Academic Writing II (520)*	Ü	P	2	4	
Elective Cultural Studies II	Ü/S	WP	2	2	
Modulprüfung	K oder H in 520				
Gesamt			8	14	
Sonstiges	*Der Besuch von 520 setzt den Besuch von 511 voraus. "Elective": Die Studierenden melden sich nur zu einem der angebotenen Kurstypen an. Zur Veranstaltungsanmeldung sind zusätzliche Informationen in JOGUSTIne zu finden (Info).				

Modul 4: English Literature from 1800 to the Present					Regelstudien- semester: 2.
Veranstaltung	Art	Verpflich- tungsgrad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
Lecture: English Literature and Culture (ELC 412)	V	P	2	2	KK
Lecture: Cognate Field (AS, ELing., TEFL)	V	WP	2	1	
Graduate Seminar ELC 522	GS	P	2	8	
Modulprüfung	H in ELC 522				
Gesamt			6	11	

Modul 5: Professional Orientation					Regelstudien- semester: 2.
Veranstaltung	Art	Verpflich- tungsgrad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
Advanced Translation (ELC 530)*	Ü	P	2	7	
Independent Studies (Praktikum)	PR	WP	---	6	Praktikums- bericht
Modulprüfung	keine				
Gesamt			2	13	
Sonstiges	*ELC 530 nur im Sommersemester.				

Modul 6: Literary Studies: Specialisation					Regelstudien-semester: 3.
Veranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Lecture: English Literature (ELC 412)	V	P	2	1	
Graduate Seminar ELC 512 oder ELC 522	GS	P	2	8	
Elective Literary Studies II	GS/S/PS/V	WP	2	2	
Elective Literary Studies III	GS/S/PS/V	WP	2	2	
Modulprüfung	H in ELC 512 oder ELC 522				
Gesamt			8	13	
Sonstiges	"Elective": Die Studierenden melden sich nur zu einem der angebotenen Kurstypen an. Zur Veranstaltungsanmeldung sind zusätzliche Informationen in JOGUSTiNe zu finden (Info).				

Modul 7: Research Workshop					Regelstudien-semester: 3.
Veranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Colloquium (Koll.) (ELC 540)	Koll.	P	2	6	R
Thesis Presentation (Koll. ELC 541)	Koll.	P	2	6	R
Modulprüfung	keine				
Gesamt			4	12	

Abkürzungen:

AS	=	American Studies
ELC	=	English Literature and Culture
H	=	Hausarbeit
GS	=	Graduate Seminar
K	=	Klausur (90 Minuten)
KK	=	Kurzklausur (30-45 Minuten)
Koll.	=	Kolloquium für Examenskandidaten (Vorst. und Bespr. der Abschlussarbeiten)
ELing.	=	English Linguistics
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PF	=	Portfolio
PR	=	Praktikum oder Independent Studies
PS	=	Proseminar
R	=	Referat
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
TEFL	=	Teaching English as a Foreign Language/Fachdidaktik
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung"

Anhang zu §§ 2, 5, 6, 11-16:
Fachbereich 05
Filmwissenschaft / Mediendramaturgie

Der Masterstudiengang „Filmwissenschaft / Mediendramaturgie“ wird in einem der beiden Schwerpunkte:

- o Filmwissenschaft (1)
- o Mediendramaturgie (2)

absolviert. Bewerberinnen und Bewerber müssen im Rahmen ihres Antrags um Zulassung zum Masterstudiengang festlegen, in welchem der beiden Schwerpunkte sie das Studium absolvieren wollen. Eine nachträgliche Änderung ist in der Form eines regulären Wechsels des Studiengangs im Rahmen vorhandener Kapazitäten möglich.

1. Schwerpunkt Filmwissenschaft

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 1 und 2)

Voraussetzung zum Studium ist der Bachelor im Kernfach Filmwissenschaft im integrierten Mainzer Studienbereich Kultur/Theater/Film, im Beifach Filmwissenschaft oder ein gleichwertiger Studienabschluss in einem verwandten film-, kunst- oder medienwissenschaftlichen Fach mit mindestens 50 Kreditpunkten im Bereich Film, Fernsehen und Neuen Medien an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland.

B. Studienumfang (§ 6 Abs. 1 und 2)

1. Studienvolumen (Leistungspunkte / Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 42 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 40 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 2 SWS

2. Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Davon entfallen

- 1. auf Module im MA-Studiengang: 92 LP
- 2. auf die Masterarbeit: 24 LP
- 3. auf die mündliche Master-Prüfung: 4 LP.

3. Modulprüfungen

Schriftliche Modulprüfungen in Form einer Hausarbeit sollen einen Umfang von 20.000 Zeichen ($\pm$ 10 Prozent) haben. Für die Bearbeitung steht ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

C. Praktika und Auslandsaufenthalte (§ 6 Abs. 3)

1. Ein Praktikum ist vorgesehen und Teil des Moduls 4.

2. Ein Auslandssemester wird empfohlen. Dafür eignet sich besonders das 2. Fachsemester. Auf § 9 Abs. 2 wird hingewiesen.

D. Fast Track-Programm

In Ausnahmefällen ist es möglich, nach Abschluss des 2. Fachsemesters den direkten Weg zur Promotion einzuschlagen (sogenannte Fast Track-Regelung). Die Voraussetzung hierfür sind überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen 1 und 2, die Empfehlung eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin der Fächer Filmwissenschaft/Mediendramaturgie sowie die Annahme des Doktorarbeitsthemas auf Grundlage eines zu verfassenden Exposés.

E. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 u. 3)

1. Masterarbeit

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 5 Monate. Für die Masterarbeit werden 24 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung

Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas. Weiterer Gegenstand ist ein Thema, das in Absprache festgelegt wird. Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Für die Prüfung werden 4 LP vergeben.

F. Modulplan

Modul-Nr. I	Filmisches Erzählen				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Erzähltheorie und Dramaturgie	V	1	Pfl.	2	3
Formen audiovisueller Erzählungen	S	1	Pfl.	2	6
Methoden der Analyse	Ü	1	Pfl.	2	4
Gesamt				6	13
Modulprüfung:	Hausarbeit im S				

Modul-Nr. II	Genres, Formate, Stile				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Film und Fernsehen im historischen Wandel	V	1	Pfl.	2	3
Epochen und Stile	S	1	Pfl.	2	6
Genres und Formate	S	1	Pfl.	2	6
Gesamt				6	15
Modulprüfung:	Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20 min.) in einem S				

Modul-Nr. III	Grundlagen der filmwissenschaftlichen Praxis				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Einführung in die filmwissenschaftliche Praxis	S	2	Pfl.	4	10
Kritisches Schreiben	Ü	2	Pfl.	2	6
Gesamt				6	16
Modulprüfung:	Arbeitsproben (unbenotet)				

Modul-Nr. IV	Berufspraxis				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Berufspraktikum	P	2	Pfl.		16
Gesamt					16
Modulprüfung:	Praktikumsbericht (unbenotet)				

Modul-Nr. V	Ästhetik und Theorie				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Perspektiven der Medienästhetik	V	3	Pfl.	2	3
Formen der Repräsentation	S	3	Pfl.	2	6
Körper / Bilder / Kulturen	Ü	3	Pfl.	2	6
Gesamt				6	15
Modulprüfung:	Hausarbeit im S				

Modul-Nr. VI a	Film, Medien und Kultur – Wahlpflichtanteil: Humangeographie				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Humangeographie	V	3	Pfl.	2	3
Methoden und Reflexion	S	3	Pfl.	2	6
Aktuelle Forschungsthemen	S	3	Pfl.	2	6
Gesamt				6	15
Modulprüfung:	Hausarbeit in einem S				

Modul-Nr. VI b	Film, Medien und Kultur – Wahlpflichtanteil: Kulturanthropologie				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Kulturanthropologie	V	3	Pfl.	2	3
Methoden und Reflexion	S	3	Pfl.	2	6
Aktuelle Forschungsthemen	S	3	Pfl.	2	6
Gesamt				6	15
Modulprüfung:	Hausarbeit in einem S				

Modul-Nr. VI c	Film, Medien und Kultur – Wahlpflichtanteil: Medienrecht				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP
Medienrecht	V	3	Pfl.	2	3
Methoden und Reflexion	S	3	Pfl.	2	6
Aktuelle Forschungsthemen	S	3	Pfl.	2	6
Gesamt				6	15
Modulprüfung:	Hausarbeit in einem S				

Modul-Nr. VI d	Film, Medien und Kultur – Wahlpflichtanteil: Kunstgeschichte				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP
Kunstgeschichte	V	3	Pfl.	2	3
Methoden und Reflexion	S	3	Pfl.	2	6
Aktuelle Forschungsthemen	S	3	Pfl.	2	6
Gesamt				6	15
Modulprüfung:	Hausarbeit in einem S				

Modul-Nr. VI e	Film, Medien und Kultur – Wahlpflichtanteil: Medienmanagement				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP
Medienmanagement	V	3	Pfl.	2	3
Methoden und Reflexion	S	3	Pfl.	2	6
Aktuelle Forschungsthemen	S	3	Pfl.	2	6
Gesamt				6	15
Modulprüfung:	Hausarbeit in einem S				

Modul-Nr. VI f	Film, Medien und Kultur – Wahlpflichtanteil: Theaterwissenschaft				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP
Theaterformen in Geschichte und Gegenwart	V	3	Pfl.	2	3
Methoden und Reflexion	S	3	Pfl.	2	6
Aktuelle Forschungsthemen	S	3	Pfl.	2	6
Gesamt				6	15
Modulprüfung:	Hausarbeit in einem S				

Modul-Nr. VII	Abschlussmodul				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Besprechung laufender Forschungsprojekte	C	3 und 4	Pfl.	2	2
Master-Arbeit		3 und 4	Pfl.		24
Mündliche Prüfung		3 und 4	Pfl.		4
Gesamt				2	30
Modulprüfung:	Schriftliches Exposé zur MA-Arbeit (7% der Modulnote), MA-Arbeit (80% der Modulnote), Mündliche Abschlussprüfung, 30 min. (13% der Modulnote).				

G. Module ohne Abschlussnote (§ 11 Abs. 2)

Module ohne Abschlussnote sind die Module III „Grundlagen der filmwissenschaftlichen Praxis“ und Modul IV „Berufspraxis“.

Legende:

C	=	Colloquium
P	=	Praktikum
Pfl.	=	Pflichtlehrveranstaltung
S	=	Seminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WPfl.	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

2. Schwerpunkt Mediendramaturgie

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 1 und 2)

Voraussetzung zum Studium ist der Bachelor im Kernfach Filmwissenschaft im integrierten Mainzer Studienbereich Kultur/Theater/Film, im Beifach Filmwissenschaft oder ein gleichwertiger Studienabschluss in einem verwandten film-, kunst- oder medienwissenschaftlichen Fach mit mindestens 50 LP im Bereich Film, Fernsehen und Neuen Medien an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland.

B. Studienumfang (§ 6 Abs. 1 und 2)

1. Studienvolumen (Leistungspunkte / Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 42 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 38 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 4 SWS

2. Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Davon entfallen
 1. auf Module im MA-Studiengang: 92 LP
 2. auf die Masterarbeit: 24 LP
 3. auf die mündliche Master-Prüfung: 4 LP.
3. Modulprüfungen
Schriftliche Modulprüfungen in Form einer Hausarbeit sollen einen Umfang von 20.000 Zeichen (± 10 Prozent) haben. Für die Bearbeitung steht ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

C. Praktika und Auslandsaufenthalte (§ 6 Abs. 3)

1. Ein Praktikum wird empfohlen.
2. Ein Auslandssemester wird empfohlen. Dafür eignet sich besonders das 2. Fachsemester.

D. Fast Track-Programm

In Ausnahmefällen ist es möglich, nach Abschluss des 2. Fachsemesters den direkten Weg zur Promotion einzuschlagen (sogenannte Fast Track-Regelung). Die Voraussetzung hierfür sind überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen 1 und 2, die Empfehlung eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin der Fächer Filmwissenschaft/Mediendramaturgie sowie die Annahme des Doktorarbeitsthemas auf Grundlage eines zu verfassenden Exposés.

E. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 u. 3)

1. Masterarbeit

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit oder medienpraktische Arbeit, die wissenschaftlich reflektiert wird, beträgt 5 Monate. Dafür werden 24 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung

Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Masterarbeit oder der medienpraktischen Arbeit und ihrer wissenschaftlichen Reflektion sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit bzw. der medienpraktischen Arbeit gewählten Themas. Weiterer Gegenstand ist ein Thema, das in Absprache festgelegt wird. Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Für die Prüfung werden 4 LP vergeben.

F. Modulplan

Modul-Nr. I	Filmisches Erzählen				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Erzähltheorie und Dramaturgie	V	1	Pfl.	2	3
Formen audiovisueller Erzählungen	S	1	Pfl.	2	6
Methoden der Analyse	Ü	1	Pfl.	2	4
Gesamt				6	13
Modulprüfung:	Hausarbeit im S				

Modul-Nr. II	Genres, Formate, Stile				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Film und Fernsehen im historischen Wandel	V	1	Pfl.	2	3
Epochen und Stile	S	1	Pfl.	2	6
Genres und Formate	S	1	Pfl.	2	6
Gesamt				6	15
Modulprüfung:	Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20 min.) in einem S				

Modul-Nr. III	Grundlagen der mediendramaturgischen Praxis				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Stoff / Script / Werk	S	2	Pfl.	4	10
Kritisches Schreiben	Ü	2	Pfl.	2	6
Gesamt				6	16
Modulprüfung:	Arbeitsproben (unbenotet)				

Modul-Nr. IV	Medienpraxis				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Mediendramaturgische Übung	Ü	2	Pfl.	8	16
Gesamt					16
Modulprüfung:	Erstellen eines Werks (unbenotet)				

Modul-Nr. V	Ästhetik und Theorie				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Perspektiven der Medienästhetik	V	3	Pfl.	2	3
Formen der Repräsentation	S	3	Pfl.	2	6
Körper / Bilder / Kulturen	Ü	3	Pfl.	2	6
Gesamt				6	15
Modulprüfung:	Hausarbeit im S				

Modul-Nr. VI a	Mediale Dramaturgien – Wahlpflichtanteil: Humangeographie				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP
Humangeographie	V	3	Pfl.	2	3
Mediale Dramaturgien I	S	3	Pfl.	2	6
Mediale Dramaturgien II	S	3	Pfl.	2	6
Gesamt				6	15
Modulprüfung:	Hausarbeit in einem S				

Modul-Nr. VI b	Mediale Dramaturgien – Wahlpflichtanteil: Kulturanthropologie				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP
Kulturanthropologie	V	3	Pfl.	2	3
Mediale Dramaturgien I	S	3	Pfl.	2	6
Mediale Dramaturgien II	S	3	Pfl.	2	6
Gesamt				6	15
Modulprüfung:	Hausarbeit in einem S				

Modul-Nr. VI c	Mediale Dramaturgien – Wahlpflichtanteil: Medienrecht				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP
Medienrecht	V	3	Pfl.	2	3
Mediale Dramaturgien I	S	3	Pfl.	2	6
Mediale Dramaturgien II	S	3	Pfl.	2	6
Gesamt				6	15
Modulprüfung:	Hausarbeit in einem S				

Modul-Nr. VI d	Mediale Dramaturgien – Wahlpflichtanteil: Kunstgeschichte				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP
Kunstgeschichte	V	3	Pfl.	2	3
Mediale Dramaturgien I	S	3	Pfl.	2	6
Mediale Dramaturgien II	S	3	Pfl.	2	6
Gesamt				6	15
Modulprüfung:	Hausarbeit in einem S				

Modul-Nr. VI e	Mediale Dramaturgien – Wahlpflichtanteil: Medienmanagement				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP
Medienmanagement	V	3	Pfl.	2	3
Mediale Dramaturgien I	S	3	Pfl.	2	6
Mediale Dramaturgien II	S	3	Pfl.	2	6
Gesamt				6	15
Modulprüfung:	Hausarbeit in einem S				

Modul-Nr. VI f	Mediale Dramaturgien – Wahlpflichtanteil: Theaterwissenschaft				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP
Theaterformen in Geschichte und Gegenwart	V	3	Pfl.	2	3
Mediale Dramaturgien I	S	3	Pfl.	2	6
Ästhetik des Gegenwartstheaters	S	3	Pfl.	2	6
Gesamt				6	15
Modulprüfung:	Hausarbeit in einem S				

Modul-Nr. VII	Abschlussmodul				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP
Besprechung laufender Projekte	C	3 und 4	Pfl.	2	2
Master-Arbeit		3 und 4	Pfl.		24
Mündliche Prüfung		3 und 4	Pfl.		4
Gesamt				2	30
Modulprüfung:	Schriftliches Exposé zur MA-Arbeit (7% der Modulnote), MA-Arbeit oder medienpraktische Arbeit, die wissenschaftlich reflektiert wird (80% der Modulnote), Mündliche Abschlussprüfung, 30 min. (13% der Modulnote)				

G Module ohne Abschlussnote (§ 11 Abs. 2)

Module ohne Abschlussnote sind die Module III „Grundlagen der mediendramaturgischen Praxis“ und Modul IV „Medienpraxis“.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Legende:

C	=	Colloquium
P	=	Praktikum
Pfl.	=	Pflichtlehrveranstaltung
S	=	Seminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WPfl.	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16**Fachbereich 05****Germanistik (Schwerpunkt Germanistische Literaturwissenschaft)****A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 4)**

1. Nachweis über erbrachte Leistungen
 - (1) Nachweis eines Bachelorabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland im Fach Germanistik oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet.
 - (2) Nachweis über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 72 Leistungspunkten aus dem Bereich Germanistik. § 2 Abs. 4 Satz 2 ist nicht anzuwenden.
 - (3) Wenn Nachweise gemäß Nummer 2 noch nicht vorliegen, jedoch mindestens 40 LP bis zur Bewerbungsfrist nachgewiesen werden, kann eine Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass die erforderlichen Nachweise bis zum Ablauf des ersten Studienjahres nachträglich erworben werden.
 - (4) Wird der Nachweis nicht innerhalb der genannten Frist gegenüber dem Prüfungsausschuss geführt, ist eine Fortführung des Studiums nicht mehr möglich. Die Immatrikulation wird ohne weitere Mitteilung aufgehoben. Die erforderlichen Nachweise werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. Das Fach garantiert die Bereitstellung des Lehrangebots.
 - (5) Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss.
2. Nachweise über erforderliche Sprachkenntnisse
Über die Bestimmungen in § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden entweder über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen, oder über ausreichende Lateinkenntnisse verfügen.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	40	SWS
Pflichtlehrveranstaltungen:	30	SWS
Wahlpflichtveranstaltungen:	10	SWS
2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen im Schwerpunkt 90 Leistungspunkte einschließlich Masterarbeit (20 LP) und mündlicher Masterprüfung (5 LP) nachgewiesen werden.
Umfang des Schwerpunkts Germanistische Literaturwissenschaft:

Pflichtlehrveranstaltungen:	18	SWS
Wahlpflichtveranstaltungen:	10	SWS
3. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen in den Ergänzungsmodulen in Germanistischer Sprachwissenschaft 30 Leistungspunkte nachgewiesen werden.
Umfang der Ergänzungsmodule in Germanistischer Sprachwissenschaft:

Pflichtlehrveranstaltungen:	12	SWS
Wahlpflichtveranstaltungen:	0	SWS

4. Die Wahl des Schwerpunkts erfolgt mit der Einschreibung.

C. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 und 3)

1. Masterarbeit

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 4 Monate. Im Fach Germanistik ist die Wahl der deutschen Sprache für die Abfassung der Masterarbeit zwingend vorgeschrieben.

2. Mündliche Masterprüfung

- (1) Die Prüfung dauert 30 Minuten.

(2) Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas sowie ein weiteres geeignetes Thema, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen und Prüfern gemäß § 16 Abs. 3 abzustimmen ist. Prüfungssprache ist zwingend Deutsch.

D. Modulplan:

- 1) Modul SGLI 14: Basismodul I
- 2) Modul SGLI 15: Basismodul II
- 3) Modul SGLI 16: Aufbaumodul I
- 4) Modul SGLI 17: Aufbaumodul II – Wissenschaftliche Grundlagen und Grundkompetenzen
- 5) Modul SGLI 18: Vertiefungsmodul I
- 6) Modul SGLI 19: Vertiefungsmodul II
- 7) Modul SGLI 20: Forschungsmodul
- 8) Modul EGSP 1: Basismodul Sprachwissenschaft – Spracherwerb, -verwendung und -vergleich
- 9) Modul EGSP 2: Aufbaumodul Sprachwissenschaft – Sprachsystem
- 10) Modul EGSP 3: Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft – Theorie und Empirie

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Module im Schwerpunkt Germanistische Literaturwissenschaft

Modul SGLI 14: Basismodul I					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte
VADL – Vorlesung zur Älteren Deutschen Literatur	V	1	P	2 SWS	1 LP
VNDL – Vorlesung zur Neueren Deutschen Literatur	V	1	P	2 SWS	1 LP
SFAL – Seminar zur Älteren Deutschen Literatur	S	1	WP (bezogen auf S)	2 SWS	3 LP
SFNL – Seminar zur Neueren Deutschen Literatur	S	1	WP (bezogen auf S)	2 SWS	3 LP
Begleitendes Lektürepensum zu den Veranstaltungen		1			3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar SFAL oder SFNL				4 LP
Gesamt				6 SWS	12 LP
Sonstiges	Erläuterung zu den Modulen 14-16, 18 und 19: Beide literaturwissenschaftlichen Bereiche – Ältere und Neuere Deutsche Literatur – müssen abgedeckt werden. Die stärkere Gewichtung eines Bereichs ist möglich, es müssen jedoch mindestens zwei Seminare/ Hauptseminare im anderen Bereich absolviert werden.				

Modul SGLI 15: Basismodul II					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte
SFNL – Seminar zur Neueren Deutschen Literatur	S	1	P	2 SWS	3 LP
UNDL – Übung zur Neueren Deutschen Literatur	Ü	1	P	2 SWS	2 LP
Begleitendes Lektürepensum zu den Veranstaltungen		1			3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar SFNL				4 LP
Gesamt				4 SWS	12 LP
Sonstiges	Erläuterung zu den Modulen 14-16, 18 und 19: Beide literaturwissenschaftlichen Bereiche – Ältere und Neuere Deutsche Literatur – müssen abgedeckt werden. Die stärkere				

Gewichtung eines Bereichs ist möglich, es müssen jedoch mindestens zwei Seminare/ Hauptseminare im anderen Bereich absolviert werden.					
Modul SGLI 16: Aufbaumodul I					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
SFAL – Seminar zur Älteren Deutschen Literatur	S	2	WP (bezogen auf S)	2 SWS	3 LP
SFNL – Seminar zur Neueren Deutschen Literatur	S	2	WP (bezogen auf S)	2 SWS	3 LP
UADL – Übung zur Älteren Deutschen Literatur	Ü	2	WP (bezogen auf Ü)	2 SWS	2 LP
UNDL – Übung zur Neueren Deutschen Literatur	Ü	2	WP (bezogen auf Ü)	2 SWS	2 LP
Begleitendes Lektürepensum zu den Veranstaltungen		2			3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar SFAL oder SFNL				4 LP
Gesamt				4 SWS	12 LP
Sonstiges	Erläuterung zu den Modulen 14-16, 18 und 19: Beide literaturwissenschaftlichen Bereiche – Ältere und Neuere Deutsche Literatur – müssen abgedeckt werden. Die stärkere Gewichtung eines Bereichs ist möglich, es müssen jedoch mindestens zwei Seminare/ Hauptseminare im anderen Bereich absolviert werden.				

Modul SGLI 17: Aufbaumodul II – Wissenschaftliche Grundlagen und Grundkompetenzen (organisiert durch Studium generale)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
Interdisziplinäre Vorlesung zu einem Themenschwerpunkt	V	2	P	2 SWS	3 LP
Begleitende Übung zur Vorlesung	Ü	2	P	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	schriftliche oder mündliche Leistung in der Übung				
Gesamt				4 SWS	6 LP
Sonstiges	Das Ergebnis der Modulprüfung geht nicht in die Endnote ein.				

Modul SGLI 18: Vertiefungsmodul I					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
VADL – Vorlesung zur Älteren Deutschen Literatur	V	3	P	2 SWS	1 LP
VNDL – Vorlesung zur Neueren Deutschen Literatur	V	3	P	2 SWS	1 LP
HADL – Hauptseminar zur Älteren Deutschen Literatur	HS	3	WP (bezogen auf HS)	2 SWS	3 LP
HNDL – Hauptseminar zur Neueren Deutschen Literatur	HS	3	WP (bezogen auf HS)	2 SWS	3 LP
Begleitendes Lektürepensum		3			3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit im Hauptseminar HADL oder HNDL				4 LP
Gesamt				6 SWS	12 LP
Sonstiges	Erläuterung zu den Modulen 14-16, 18 und 19: Beide literaturwissenschaftlichen Bereiche – Ältere und Neuere Deutsche Literatur – müssen abgedeckt werden. Die stärkere Gewichtung eines Bereichs ist möglich, es müssen jedoch mindestens zwei Seminare/ Hauptseminare im anderen Bereich absolviert werden.				

Modul SGLI 19: Vertiefungsmodul II					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
HADL – Hauptseminar zur Älteren Deutschen Literatur	HS	3	WP	2 SWS	3 LP
HNDL – Hauptseminar zur Neueren Deutschen Literatur	HS	3	WP	2 SWS	3 LP
Begleitendes Lektürepensum		3			2 LP
Modulprüfung	Hausarbeit im Hauptseminar HADL oder HNDL				4 LP
Gesamt				2 SWS	9 LP
Sonstiges	Erläuterung zu den Modulen 14-16, 18 und 19: Beide literaturwissenschaftlichen Bereiche – Ältere und Neuere Deutsche Literatur – müssen abgedeckt werden. Die stärkere Gewichtung eines Bereichs ist möglich, es müssen jedoch mindestens zwei Seminare/Hauptseminare im anderen Bereich absolviert werden.				

Modul SGLI 20: Forschungsmodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
OSLW – Oberseminar in Literaturwissenschaft	OS	4	P	2 SWS	2 LP
Masterarbeit					20 LP
Mündliche Masterprüfung					5 LP
Gesamt				2 SWS	27 LP
Sonstiges	Im Oberseminar wird Gelegenheit gegeben, mündliche Prüfungsformen zu üben. Bei der Berechnung der Abschlussmodulnote gehen die Leistungspunkte des Oberseminars in die Gewichtung der schriftlichen Masterarbeit ein.				

Ergänzungsmodule Germanistische Sprachwissenschaft

Modul EGSP 1: Basismodul Sprachwissenschaft – Spracherwerb, -verwendung und -vergleich					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
VEVV – Vorlesung zum Modulthema	V	1	P	2 SWS	1 LP
SEVV – Seminar zum Modulthema	S	1	P	2 SWS	3 LP
Begleitendes Lektürepensum zu den Veranstaltungen		1			2 LP
Modulprüfung	Hausarbeit / Klausur (90 Min.) / Hausaufgaben im Seminar SEVV				4 LP
Gesamt				4 SWS	10 LP

Modul EGSP 2: Aufbaumodul Sprachwissenschaft – Sprachsystem					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
VSYS – Vorlesung zum Modulthema	V	2 (3)	P	2 SWS	1 LP
SSYS – Seminar zum Modulthema	S	2	P	2 SWS	3 LP
Begleitendes Lektürepensum zu den Veranstaltungen		2			2 LP
Modulprüfung	Hausarbeit / Klausur (90 Min.) / Hausaufgaben im Seminar SSYS				4 LP
Gesamt				4 SWS	10 LP

Modul EGSP 3: Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft – Theorie und Empirie					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte
VTHE – Vorlesung zum Modulthema	V	3	P	2 SWS	1 LP
HTHE – Hauptseminar zum Modulthema	HS	3	P	2 SWS	3 LP
Begleitendes Lektürepensum zu den Veranstaltungen		3			2 LP
Modulprüfung	Hausarbeit / Klausur (90 Min.) / Hausaufgaben im Hauptseminar HTHE				4 LP
Gesamt				4 SWS	10 LP

E. Ergänzende, fachspezifische Hinweise zum Modulplan

1. Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch.
Die sichere Beherrschung der deutschen Standardsprache der Gegenwart in Wort und Schrift gehört zum Kernbereich des Faches und wird daher vorausgesetzt. Bei sprachlichen Mängeln kann die Bewertung von Prüfungsleistungen oder der Masterarbeit um bis zu eine Note herabgesetzt werden. Erweist sich die sprachliche Korrektheit von Prüfungsleistungen oder der Masterarbeit aufgrund gravierender sprachlicher Mängel als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden.
2. Bei gleichlautender Lehrveranstaltungskennung gilt: Es müssen jeweils verschiedene Veranstaltungen belegt werden (ein Baustein darf weder innerhalb eines Moduls noch für mehrere Module wiederholt gewertet werden).
3. Modulprüfungsleistungen:
 - (1) Wenn alternative Leistungsformen im Modulplan genannt werden, gilt: Die Lehrenden geben zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt, welche Leistungsform erbracht werden muss.
 - (2) Alle Kandidaten müssen die gleiche bzw. eine vergleichbare und gleichwertige Leistungsform erbringen. Klausur und Hausarbeit sind nicht vergleichbar, eine Hausarbeit und die schriftliche Ausarbeitung eines Referates sind dagegen vergleichbar.

Legende:

HS	=	Hauptseminar
S	=	Seminar
OS	=	Oberseminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung“

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16**Fachbereich 05****Germanistik (Schwerpunkt Germanistische Sprachwissenschaft)****A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 4)**

1. Nachweis über erbrachte Leistungen
- (1) Nachweis eines Bachelorabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland im Fach Germanistik oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet.
- (2) Nachweis über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 72 Leistungspunkten aus dem Bereich Germanistik. § 2 Abs. 4 Satz 2 ist nicht anzuwenden.
- (3) Wenn Nachweise gemäß Nummer 2 noch nicht vorliegen, jedoch mindestens 40 LP bis zur Bewerbungsfrist nachgewiesen werden, kann eine Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass die erforderlichen Nachweise bis zum Ablauf des ersten Studienjahres nachträglich erworben werden.
- (4) Wird der Nachweis nicht innerhalb der genannten Frist gegenüber dem Prüfungsausschuss geführt, ist eine Fortführung des Studiums nicht mehr möglich. Die Immatrikulation wird ohne weitere Mitteilung aufgehoben. Die erforderlichen Nachweise werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. Das Fach garantiert die Bereitstellung des Lehrangebots.
- (5) Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss.

2. Nachweise über erforderliche Sprachkenntnisse

Über die Bestimmungen in § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden entweder über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen, oder über ausreichende Lateinkenntnisse verfügen.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):
Gesamtumfang: 40 SWS
Pflichtlehrveranstaltungen: 28 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen: 12 SWS
2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen im Schwerpunkt 90 Leistungspunkte einschließlich Masterarbeit (20 LP) und mündlicher Masterprüfung (5 LP) nachgewiesen werden.
Umfang des Schwerpunkts Germanistische Sprachwissenschaft:
Pflichtlehrveranstaltungen: 28 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen: 0 SWS
3. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen in den Ergänzungsmodulen in Germanistischer Literaturwissenschaft 30 Leistungspunkte nachgewiesen werden.
Umfang der Ergänzungsmodule in Germanistischer Literaturwissenschaft:
Pflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen: 12 SWS
4. Die Wahl des Schwerpunkts erfolgt mit der Einschreibung.

C. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 und 3)

1. Masterarbeit

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 4 Monate. Im Fach Germanistik ist die Wahl der deutschen Sprache für die Abfassung der Masterarbeit zwingend vorgeschrieben.

2. Mündliche Masterprüfung

(1) Die Prüfung dauert 30 Minuten.

(2) Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas sowie ein weiteres geeignetes Thema, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen und Prüfern gemäß § 16 Abs. 3 abzustimmen ist. Prüfungssprache ist zwingend Deutsch.

D. Modulplan:

- 1) Modul SGSP 14: Basismodul I – Spracherwerb, -verwendung, -vergleich
- 2) Modul SGSP 15: Basismodul II - Sprachsystem
- 3) Modul SGSP 16: Aufbaumodul I – Theorie und Empirie
- 4) Modul SGSP 17: Aufbaumodul II – Wissenschaftliche Grundlagen und Grundkompetenzen
- 5) Modul SGSP 18: Vertiefungsmodul I - Sprachsystem
- 6) Modul SGSP 19: Vertiefungsmodul II – Theorie und Empirie
- 7) Modul SGSP 20: Forschungsmodul
- 8) Modul EGLI 1: Basismodul Literaturwissenschaft

- 9) Modul EGLI 2: Aufbaumodul Literaturwissenschaft
 10) Modul EGLI 3: Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Module im Schwerpunkt Germanistische Sprachwissenschaft

Modul SGSP 14: Basismodul I – Spracherwerb, -verwendung, -vergleich					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte
VEVV – Vorlesung zum Modulthema	V	1	P	2 SWS	1 LP
SEVV – Seminar zum Modulthema	S	1	P	2 SWS	3 LP
Sprach(struktur)kurs	SK	1	P	2 SWS	2 LP
Begleitendes Lektürepensum zu den Veranstaltungen		1			3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit / Klausur (90 Min.) / Hausaufgaben im Seminar SEVV				4 LP
Gesamt				6 SWS	13 LP
Sonstiges	Im Sprach(struktur)kurs sollen sich die Studierenden Grundlagen einer bisher nicht erworbenen Fremdsprache aneignen, die am Deutschen Institut oder von anderen Philologien angeboten werden. An anderen Institutionen erworbene Fremdsprachenkenntnisse können anerkannt werden.				

Modul SGSP 15: Basismodul II – Sprachsystem					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte
VSYS – Vorlesung zum Modulthema	V	1	P	2 SWS	1 LP
SSYS – Seminar zum Modulthema	S	1	P	2 SWS	3 LP
Begleitendes Lektürepensum zu den Veranstaltungen		1			3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit / Klausur (90 Min.) / Hausaufgaben im Seminar SSYS				4 LP
Gesamt				4 SWS	11 LP

Modul SGSP 16: Aufbaumodul I – Theorie und Empirie					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte
VTHE – Vorlesung zum Modulthema	V	2	P	2 SWS	1 LP
STHE – Seminar zum Modulthema	S	2	P	2 SWS	3 LP
Begleitendes Lektürepensum zu den Veranstaltungen		2			3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit / Klausur (90 Min.) / Hausaufgaben im Seminar STHE				4 LP
Gesamt				4 SWS	11 LP

Modul SGSP 17: Aufbaumodul II – Wissenschaftliche Grundlagen und Grundkompetenzen (organisiert durch Studium generale)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte
Interdisziplinäre Vorlesung zu einem Themenschwerpunkt	V	2	P	2 SWS	3 LP
Begleitende Übung zur Vorlesung	Ü	2	P	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	schriftliche oder mündliche Leistung in der Übung				
Gesamt				4 SWS	6 LP
Sonstiges	Das Ergebnis der Modulprüfung geht nicht in die Endnote ein.				

Modul SGSP 18 – Vertiefungsmodul I: Sprachsystem					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte
VSYS – Vorlesung zum Modulthema	V	3	P	2 SWS	1 LP
KSYS – Kleingruppe zum Modulthema	KG	3	P	2 SWS	2 LP
Begleitendes Lektürepensum zu den Veranstaltungen		3			3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit / Klausur (90 Min.) / Hausaufgaben in der Kleingruppe KSYS				4 LP
Gesamt				4 SWS	10 LP

Modul SGSP 19: Vertiefungsmodul II – Theorie und Empirie					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte
HTHE – Hauptseminar zum Modulthema	HS	3	P	2 SWS	3 LP
KTHE – Kleingruppe zum Modulthema	KG	3	P	2 SWS	2 LP
Begleitendes Lektürepensum zu den Veranstaltungen		3			3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit / Klausur (90 Min.) / Hausaufgaben im Hauptseminar HTHE				4 LP
Gesamt				4 SWS	12 LP

Modul SGSP 20: Forschungsmodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte
OSSW – Oberseminar in Sprachwissenschaft	OS	4	P	2 SWS	2 LP
Masterarbeit					20 LP
Mündliche Masterprüfung					5 LP
Gesamt				2 SWS	27 LP
Sonstiges	Im Oberseminar wird Gelegenheit gegeben, mündliche Prüfungsformen zu üben. Bei der Berechnung der Abschlussmodulnote gehen die Leistungspunkte des Oberseminars in die Gewichtung der schriftlichen Masterarbeit ein.				

Ergänzungsmodule Germanistische Literaturwissenschaft

Es müssen in den drei Modulen insgesamt beide literaturwissenschaftlichen Bereiche – die Ältere und die Neuere Deutsche Literatur – abgedeckt werden. Die stärkere Gewichtung eines Bereichs ist möglich, es muss jedoch mindestens 1 Seminar/Hauptseminar und 1 Vorlesung im anderen Bereich absolviert werden.

Modul EGLI 1: Basismodul Literaturwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte
VADL – Vorlesung zur Älteren Deutschen Literatur	V	1	WP (bezogen auf V)	2 SWS	1 LP
VNDL – Vorlesung zur Neueren Deutschen Literatur	V	1	WP (bezogen auf V)	2 SWS	1 LP

SFAL – Seminar zur Älteren Deutschen Literatur	S	1	WP (bezogen auf S)	2 SWS	3 LP
SFNL – Seminar zur Neueren Deutschen Literatur	S	1	WP (bezogen auf S)	2 SWS	3 LP
Begleitendes Lektürepensum		1			2 LP
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar SFAL oder SFNL				4 LP
Gesamt				4 SWS	10 LP

Modul EGLI 2: Aufbaumodul Literaturwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte
VADL – Vorlesung zur Älteren Deutschen Literatur	V	2	WP (bezogen auf V)	2 SWS	1 LP
VNDL – Vorlesung zur Neueren Deutschen Literatur	V	2	WP (bezogen auf V)	2 SWS	1 LP
SFAL – Seminar zur Älteren Deutschen Literatur	S	2	WP (bezogen auf S)	2 SWS	3 LP
SFNL – Seminar zur Neueren Deutschen Literatur	S	2	WP (bezogen auf S)	2 SWS	3 LP
Begleitendes Lektürepensum		2			2 LP
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar SFAL oder SFNL				4 LP
Gesamt				4 SWS	10 LP

Modul EGLI 3: Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte
VADL – Vorlesung zur Älteren Deutschen Literatur	V	3	WP (bezogen auf V)	2 SWS	1 LP
VNDL – Vorlesung zur Neueren Deutschen Literatur	V	3	WP (bezogen auf V)	2 SWS	1 LP
HADL – Hauptseminar zur Älteren Deutschen Literatur	HS	3	WP (bezogen auf HS)	2 SWS	3 LP
HNDL – Hauptseminar zur Neueren Deutschen	HS	3	WP (bezogen auf HS)	2 SWS	3 LP

Literatur					
Begleitendes Lektürepensum		3			2 LP
Modulprüfung	Hausarbeit im Hauptseminar HADL oder HNDL				4 LP
Gesamt				4 SWS	10 LP

E. Ergänzende, fachspezifische Hinweise zum Modulplan

1. Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch.
Die sichere Beherrschung der deutschen Standardsprache der Gegenwart in Wort und Schrift gehört zum Kernbereich des Faches und wird daher vorausgesetzt. Bei sprachlichen Mängeln kann die Bewertung von Prüfungsleistungen oder der Masterarbeit um bis zu einer Note herabgesetzt werden. Erweist sich die sprachliche Korrektheit von Prüfungsleistungen oder der Masterarbeit aufgrund gravierender sprachlicher Mängel als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden.
2. Bei gleichlautender Lehrveranstaltungskennung gilt: Es müssen jeweils verschiedene Veranstaltungen belegt werden (ein Baustein darf weder innerhalb eines Moduls noch für mehrere Module wiederholt gewertet werden).
3. Modulprüfungsleistungen:
 - (1) Wenn alternative Leistungsformen im Modulplan genannt werden, gilt: Die Lehrenden geben zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt, welche Leistungsform erbracht werden muss.
 - (2) Alle Kandidaten müssen die gleiche bzw. eine vergleichbare und gleichwertige Leistungsform erbringen. Klausur und Hausarbeit sind nicht vergleichbar, eine Hausarbeit und die schriftliche Ausarbeitung eines Referates sind dagegen vergleichbar.

Legende:

HS	=	Hauptseminar
KG	=	Kleingruppe
OS	=	Oberseminar
S	=	Seminar
SK	=	Sprach(struktur)kurs
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16
Fachbereich 05
Komparatistik

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 1 und 2)

1. Voraussetzung für das Studium ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, und zwar entweder des Abschlusses des Mainzer Bachelorstudiengangs Komparatistik/ Europäische Literatur im Kern- oder Beifach, des Bachelorabschlusses einer anderen Universität in Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft (Komparatistik), eines Bachelorabschlusses mit einer Fremdsprachenphilologie als Kernfach, eines Bachelorabschlusses in zwei Einzelphilologien zu Literaturen unterschiedlicher Sprache.

2. Weitere Voraussetzung ist neben der Beherrschung der deutschen Sprache die Lektürefähigkeit in Englisch und einer Sprache aus dem Kreis der romanischen, slavischen oder skandinavischen Sprachen; andere Literatursprachen können im Einzelfall zugelassen werden. Sofern nicht anderweitig nachgewiesen (z.B. durch den zuvor absolvierten Bachelorstudiengang), wird diese Lektürefähigkeit im ersten Fachsemester in zwei Übersetzungsklausuren überprüft. Kann der Nachweis der Lektürefähigkeit nicht geführt werden, ist er innerhalb von sechs Wochen nachzuholen, andernfalls ist eine Zulassung zu den Veranstaltungen des zweiten Fachsemesters nicht möglich.

B. Studienumfang (§ 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	44 SWS
Pflichtlehrveranstaltungen:	26 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen:	18 SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

a. auf die Pflichtmodule	65 LP,
b. auf die Wahlpflichtmodule	28 LP,
c. auf die Masterarbeit	22 LP,
d. auf mündliche Abschlussprüfung	5 LP,

C. Praktika und Auslandsaufenthalte (§ 6 Abs. 3)

1. Ein Praktikum wird empfohlen.

2. Ein Auslandssemester wird empfohlen. Für den regulären, im Wintersemester beginnenden Studiengang eignet sich dafür besonders das 3. Fachsemester. Auf § 9 Abs. 2 wird hingewiesen.

D. Fast Track-Programm

In Ausnahmefällen ist es möglich, nach Abschluss des 2. Fachsemesters den direkten Weg zur Promotion einzuschlagen (sogenannte Fast Track-Regelung). Die Voraussetzung hierfür sind überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen 1 und 2, die Empfehlung eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin des Instituts für Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft sowie die Annahme des Doktorarbeitsthemas auf Grundlage eines zu verfassenden Exposés.

E. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 u. 3)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 4 Monate.

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 30 Minuten.

Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas sowie eines weiteren geeigneten Moduls nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Abs. 3 abzustimmen ist.

F. Modulplan

Modul 1: „Intertextualität“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Thematische Vorlesung	V	1 (2)	P	2	3	
Thematisches Seminar	S	1 (2)	P	2	4	
Thematisches Seminar	S	1 (3)	P	2	4	
Modulprüfung	Hausarbeit (4 Wochen)				5	
Gesamt				6 SWS	16 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul 2: „Interkulturalität“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Thematische Vorlesung	V	1 (2)	P	2	3	
Thematisches Seminar	S	1 (2)	P	2	5	
Thematisches Hauptseminar	HS	2 (1)	P	2	5	
Modulprüfung	Klausur (90 min)				2	
Gesamt				6 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul 3: „Intermedialität“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Thematische Vorlesung	V	2 (1)	P	2	3	
Thematisches Seminar	S	2 (1)	P	2	5	
Thematisches Seminar	S	3 (2)	P	2	5	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 min)				2	
Gesamt				6 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul 4: „Theorie der Literatur“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Thematische Vorlesung	V	2 (1)	P	2	3	
Thematisches Seminar	S	2 (1)	P	2	4	
Thematisches Hauptseminar	HS	3 (2)	P	2	4	
Modulprüfung	Hausarbeit (4 Wochen)				5	
Gesamt				6 SWS	16 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul 5.a: „Interdisziplinarität I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung: Studium Generale II	V	1 (1)	WP	2	2	
Übung: Studium Generale II	Ü	1 (1)	WP	2	4	
Modulprüfung	Veranstaltungsspezifische Prüfung (unbenotet)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul 5.b „Interdisziplinarität II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung: Studium Generale II	V	3 (3)	WP	2	2	
Übung: Studium Generale II	Ü	3 (3)	WP	2	4	
Modulprüfung	Veranstaltungsspezifische Prüfung (unbenotet)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul 6: „Vertiefungsmodul“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Thematische Vorlesung	V	2 (2)	WP	2	3	
Thematisches Seminar	S	2 (3)	WP	2	4	
Thematische Vorlesung	V	3 (3)	WP	2	3	
Thematisches Seminar	S	3 (3)	WP	2	3	
Thematisches Seminar	S	3 (3)	WP	2	3	
Modulprüfung	keine					
Gesamt				10 SWS	16 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul 7: „Abschlussmodul“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Projekte der Komparatistik	OS	4 (4)	P	2	3	Eigene Projekt-Präsentation
Masterprüfung	M.A.-Arbeit (4 Monate)				22	
	Mündliche Prüfung (30 min)				5	
Gesamt				2 SWS	30 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 17. Bei der Berechnung der Abschlussmodulnote gehen abweichend von der Standardregelung in § 17 Abs. 4 die Leistungspunkte des Oberseminars in die Gewichtung der mündlichen Masterprüfung ein.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im Modulhandbuch des Masterstudiengangs Komparatistik.

G. Module ohne Abschlussnote (§ 11 Abs. 2)

Module ohne Abschlussnote sind die Module 5a „Interdisziplinarität I“, 5b „Interdisziplinarität II“ sowie das Modul 6 „Vertiefungsmodul“.

Legende:

HS	=	Hauptseminar
OS	=	Oberseminar
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
S	=	Seminar
SoSe	=	Sommersemester
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung
WiSe	=	Wintersemester

**Anhang zu §§ 2, 5, 6, 11-16:
Fachbereich 05
Kulturanthropologie/Volkskunde**

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 1 und 4)

Weitere fachspezifische Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Kulturanthropologie/Volkskunde sind:

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Kulturanthropologie/Volkskunde oder in einem verwandten Fach (z.B. Europäische Ethnologie, Empirische Kulturwissenschaft, Populäre Kulturen, Historische Anthropologie, Cultural Anthropology, Social Anthropology) oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland.
2. Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache.
3. Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ erforderlich.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	38 SWS
Pflichtlehrveranstaltungen:	34 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen:	4 SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

a. auf die Pflichtmodule	89 LP,
b. auf die Wahlpflichtmodule	6 LP,
c. auf die Masterarbeit	20 LP,
d. auf die mündliche Abschlussprüfung	5 LP,

C. Praktika und Auslandsaufenthalte (§ 6 Abs. 4)

1. Ein Praktikum wird empfohlen, ist jedoch nicht verpflichtend.
2. Ein Auslandsaufenthalt während des Masterstudiums wird empfohlen, ist jedoch nicht verpflichtend.

D. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 u. 3)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 4 Monate.

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 30 Minuten.

E. Mündliche Abschlussprüfung (§ 16 Abs. 3)

Gegenstände der mündlichen Abschlussprüfung sind

1. der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas,

2. zwei frei wählbare fachspezifische Themen, die mit der Betreuerin/ dem Betreuer abzusprechen sind.

F. Die mündliche Ergänzungsprüfung nach § 13,5 findet Anwendung.

G. Modulplan

1. Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modul I: Forschungsorientiertes Vertiefungsmodul I						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung
Aktuelle Themen und Perspektiven der Kulturanthropologie/ Volkskunde	HS	1 (3)	P	2	6	Referat
Lehrübung mit Einführung und Supervision zum Lektürekurs I oder II im BA	LÜ	1 (3)	P	2	4	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars (2 LP)					
Gesamt				4	12	

Modul II: Forschungsorientiertes Vertiefungsmodul II						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung
Semantiken und Gegen-narrative kulturanthropologischer Forschung	HS	1 (3)	P	2	6	Referat
Ethnografische Repräsentation und Forschungsethik	Ü	1 (3)	P	2	4	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars (2 LP)					
Gesamt				4	12	

Modul III (Importmodul): Theoretische und methodische Ansätze aus Nachbardisziplinen***						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung
Vorlesung aus dem Angebot einer Nachbardisziplin*	VL	1 (3)	WP	2	3	
Vorlesung aus dem Angebot einer Nachbardisziplin*	VL	1 (3)	WP	2	3	
Modulprüfung	Verfassen eines unbenoteten Essays (8-10 Seiten)					
Gesamt				4	6	

*Zu wählen sind im Rahmen des Moduls zwei Vorlesungen im Umfang von jeweils 2 SWS aus den Fächern Amerikanistik, Erziehungswissenschaften, Ethnologie, Filmwissenschaft, Germanistik, Geschichte oder Theaterwissenschaft. §6 Abs. 4 ist anzuwenden.

In dem Essay muss dargelegt werden, inwiefern die Inhalte der beiden Vorlesungen Anknüpfungen zum MA Kulturanthropologie bieten. Der Essay bleibt unbenotet und die Modulprüfung hat keinen Anteil an der Endnote.

Modul IV: Projekt „Forschendes Lernen I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung
Thematische Hinführung zum Projekt	HS	2 (1)	P	2	6	
Datenerhebung	Ü	2 (1)	P	2	4	
Modulprüfung	Entwurf eines Forschungsdesigns (2 LP)					
Gesamt				4	12	

Modul V: Empirische Übung in historischen oder rezenten Untersuchungsfeldern						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung
Thematische Hinführung und Präsentation der Ergebnisse	HS	2 (1)	P	2	6	
Datenerhebung	Ü	2 (1)	P	2	3	
Modulprüfung	Poster o.a. Kurzpräsentationsform (1 LP)					
Gesamt				4	10	

Modul VI: Alltagskulturelle Forschungsperspektiven I						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung
Regionalität, Interkulturalität und Globalisierung	HS	2 (1)	P	2	6	Referat
Alltagskulturelle Forschungsperspektiven I	VL	2 (1)	P	2	3	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars (2 LP)					
Gesamt				4	11	

Modul VII: Projekt „Forschendes Lernen II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung
Thematische Begleitung	HS	3 (2)	P	2	6	Referat
Datennacherhebung und Aufbereitung	Ü	3 (2)	P	2	4	Referat
Datenauswertung, Interpretation und Präsentation	Ü	3 (2)	P	2	4	
Modulprüfung	publikationsfähiger Beitrag (2 LP)					
Gesamt				6	16	

Modul VIII: Alltagskulturelle Forschungsperspektiven II						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung
Zeitkonzepte, Machtstrukturen und kulturelle Deutungsmuster	HS	3 (2)	P	2	6	Referat
Alltagskulturelle Forschungsperspektiven II	VL	3 (2)	P	2	3	
Übung zum kulturwissenschaftlichen Dokumentarfilm	Ü	3 (2)	P	2	2	
Modulprüfung	Keine Modulprüfung					
Gesamt				6	11	

Modul IX: Abschlussmodul (Masterarbeit)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung
Kolloquium	K	4	P	2	5	
Masterarbeit		4	P	16 Wo- chen	20	
Mündliche Prüfung		4	P	30 Minu- ten	5	
Gesamt				2	30	

Legende:

- HS = Hauptseminar
 K = Kolloquium
 P = Pflichtlehrveranstaltung
 PS = Proseminar
 Ü = Übung
 VL = Vorlesung
 WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung
 LP = Leistungspunkt
 LÜ = Lehrübung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

H. Module ohne Abschlussnote (§ 11 Abs. 2)

Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 17.

Ausnahmen hiervon sind die folgenden Module:

Modul III sowie Modul VIII.

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16**Fachbereich 05****Linguistik mit den Schwerpunkten:****Afrikanistik****Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft****English Linguistics****Slavische Sprachwissenschaft****Sprachen Nordeuropas und des Baltikums****Sprachwissenschaft des Deutschen****Turkologie****Französische Sprachwissenschaft****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 4)**

Zur Zulassung ist die Wahl eines Schwerpunktes bei der Einschreibung zum Studium erforderlich. Ein einmaliger Wechsel des Schwerpunktes ist bis Ende des zweiten Fachsemesters möglich, sofern die Zulassungsvoraussetzungen für den neu gewählten Schwerpunkt ebenfalls erfüllt sind. Der Wechsel ist mit den betroffenen Schwerpunktvertretern zu besprechen und der Koordinatorin/dem Koordinator des MA Linguistik mitzuteilen.

Die Zulassungsvoraussetzungen unterscheiden sich nach den fachspezifischen Schwerpunkten:

1. Schwerpunkt Afrikanistik

Erster Hochschulabschluss: Die Zulassung setzt den Abschluss eines Bachelorstudiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einem Anteil im Bereich Linguistik oder im Bereich Afrikanistik/Afrikanistische Sprachwissenschaft von mindestens 36 Leistungspunkten (LP) oder einen gleichwertigen Abschluss mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen voraus.

Nachweis der Teilnahme an Sprachunterricht in afrikanischen Sprachen im Umfang von 14 LP oder gleichwertiger Leistungen in einem vorhergehenden Studium.

Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die das flüssige Lesen von umfangreichen Fachtexten und das Verständnis von Fachvorträgen und Lehrveranstaltungen in dieser Sprache ermöglichen. Die Fähigkeit, sich französischsprachige Texte zu erarbeiten wird ebenfalls vorausgesetzt.

2. Schwerpunkt Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft

Erster Hochschulabschluss: Die Zulassung setzt den Abschluss eines Bachelorstudiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einem Anteil im Bereich Linguistik von mindestens 36 Leistungspunkten (LP) oder einen gleichwertigen Abschluss mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen voraus.

Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die das flüssige Lesen von umfangreichen Fachtexten und das Verständnis von Fachvorträgen und Lehrveranstaltungen in dieser Sprache ermöglichen.

3. Schwerpunkt English Linguistics

Erster Hochschulabschluss: Die Zulassung setzt den Abschluss eines Bachelorstudiums (inkl. B.Ed) mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einem Anteil im Bereich Linguistik oder im Bereich Englische Sprache/Englische Sprachwissenschaft von mindestens 36 Leistungspunkten (LP) oder einen gleichwertigen Abschluss mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen voraus.

Es ist erforderlich, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in englischer Sprache befähigen. Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch. In einzelnen Veranstaltungen kann auch Deutsch als Lehr- und Prüfungssprache Verwendung finden. Der Nachweis der Sprachkenntnisse erfolgt durch eine der folgenden Möglichkeiten. Die Testergebnisse dürfen zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses jeweils nicht älter als zwei Jahre sein:

- Bestehen des „Sprachpraktischen Eingangstests“ des Department of English and Linguistics der JGU (Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens C 1). Die Wiederholung des Tests ist zu Beginn der zwei nachfolgenden Semester möglich. Ein Nichtbestehen des Tests in der zweiten Wiederholung führt zu endgültigem Nichtbestehen. Nicht bestandene sprachpraktische Eingangstests werden bei einem Fachwechsel innerhalb der Fachgruppe Englisch als Fehlversuche angerechnet. Kann der Eingangstest nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist eine Fortführung des Studiums in demselben Masterstudiengang nicht mehr möglich.
- „Certificate in Advanced English“ (Anbieter: Cambridge ESOL; Mindestnote: C)
- „Certificate of Proficiency in English“ (Anbieter: Cambridge ESOL; Mindestnote: C)
- „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL; Anbieter: Educational Testing Service) mit mindestens 85 von 120 Punkten (internetbasierter TOEFL [iBT]) bzw. 567 von 677 Punkten (schriftliche Version des TOEFL [IPT]).

4. Schwerpunkt Slavische Sprachwissenschaft

Erster Hochschulabschluss: Die Zulassung setzt den Abschluss eines Bachelorstudiums (inkl. B.Ed) mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. Dabei muss ein Anteil von mindestens 36 Leistungspunkten im Bereich Linguistik oder im Bereich Slavische Sprachwissenschaft erbracht worden sein. In Studiengängen, die nicht mit Leistungspunkten versehen sind, muss ein gleichwertiger Umfang an solchen fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht worden sein.

Es ist erforderlich, dass die Studierenden über gute aktive und passive Sprachkenntnisse in entweder zwei slavischen oder einer slavischen und einer baltischen Sprache verfügen, die sämtlich mindestens dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis erfolgt:

- über den Nachweis muttersprachlicher Kenntnisse
- über den Nachweis eines Studienabschlusses mit mindestens 36 Leistungspunkten im Bereich Slavische Sprachwissenschaft (ggf. auch unter Bezeichnungen wie „Slavische Philologie“). In Studiengängen, die nicht mit Leistungspunkten versehen sind, muss ein gleichwertiger Umfang an solchen fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht worden sein.
- über ein entsprechendes Sprachenzertifikat

Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die das flüssige Lesen von umfangreichen Fachtexten und das Verständnis von Fachvorträgen und Lehrveranstaltungen in dieser Sprache ermöglichen.

5. Schwerpunkt Sprachen Nordeuropas und des Baltikums

Erster Hochschulabschluss: Die Zulassung setzt den Abschluss eines Bachelorstudiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einem Anteil im Bereich Linguistik oder im Bereich Skandinavistik, Baltistik oder Ostseefennistik bzw. Fenno-Ugristik von mindestens 36 Leistungspunkten (LP) oder einen gleichwertigen Abschluss mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen voraus.

Es ist erforderlich, dass die Studierenden über grundlegende aktive und passive Sprachkenntnisse in mindestens einer nordischen (d.h. skandinavischen oder ostseefinnischen) oder balti-

schen Sprache verfügen, die mindestens dem Niveau A2 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht. Der Nachweis erfolgt

- über den Nachweis muttersprachlicher Kenntnisse
- über ein entsprechendes Sprachenzertifikat
- über den Nachweis eines Studienabschlusses mit mindestens 36 Leistungspunkten im Bereich Skandinavistik, Baltistik oder Ostseefennistik oder einen gleichwertigen Abschluss mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen. In Studiengängen, die nicht mit Leistungspunkten versehen sind, muss ein gleichwertiger Umfang an solchen fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht worden sein.

Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die das flüssige Lesen von umfangreichen Fachtexten und das Verständnis von Fachvorträgen und Lehrveranstaltungen in dieser Sprache ermöglichen.

6. Schwerpunkt Sprachwissenschaft des Deutschen

Erster Hochschulabschluss: Die Zulassung setzt den Abschluss eines Bachelorstudiums (inkl. B.Ed) mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einem Anteil im Bereich Linguistik oder im Bereich Sprachwissenschaft des Deutschen von mindestens 36 Leistungspunkten (LP) oder einen gleichwertigen Abschluss mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen voraus.

Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die das flüssige Lesen von umfangreichen Fachtexten und das Verständnis von Fachvorträgen und Lehrveranstaltungen in dieser Sprache ermöglichen.

Nachweis der Teilnahme an einer einführenden Lehrveranstaltung zur Sprachgeschichte. Sofern der Nachweis bis zur Bewerbungsfrist nicht vorliegt, kann der Nachweis bis zum Ende des ersten Master-Fachsemesters nachgereicht werden. Das Deutsche Seminar stellt sicher, dass eine entsprechende Lehrveranstaltung im ersten Master-Fachsemester besucht werden kann.

7. Schwerpunkt Turkologie

Erster Hochschulabschluss: Die Zulassung setzt den Abschluss eines Bachelorstudiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. Dabei muss mindestens einer der folgenden Fachbezüge nachgewiesen werden:

Anteil im Bereich Linguistik oder im Bereich Türkische Sprachwissenschaft/Türkische Philologie von mindestens 36 Leistungspunkten (LP) oder im Falle eines Studiengangs ohne Leistungspunkte gleichwertiger Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen.

Es ist erforderlich, dass die Studierenden über gute aktive und passive Sprachkenntnisse des Türkisch-Türkischen oder einer anderen Türkische Sprache verfügen, die mindestens dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht.

Der Nachweis erfolgt:

- über den Nachweis muttersprachlicher Kenntnisse
- über den Nachweis eines Studienabschlusses mit mindestens 36 Leistungspunkten im Bereich der Turkologie; in Studiengängen, die nicht mit Leistungspunkten versehen sind, muss ein gleichwertiger Umfang an solchen fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht worden sein
- über ein entsprechendes Sprachenzertifikat

Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die das flüssige Lesen von umfangreichen Fachtexten und das Verständnis von Fachvorträgen und Lehrveranstaltungen in dieser Sprache ermöglichen.

8. Schwerpunkt Französische Sprachwissenschaft

Erster Hochschulabschluss: Die Zulassung setzt den Abschluss eines Bachelorstudiums (inkl. B.Ed) mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einem Anteil im Bereich Linguistik oder im Bereich französische Sprachwissenschaft oder Französische Philologie und von mindestens 36 Leistungspunkten (LP) oder einen gleichwertigen Abschluss mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen voraus.

Es ist erforderlich, dass die Studierenden über gute aktive und passive Sprachkenntnisse in der französischen Sprache verfügen, die mindestens dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht. Der Nachweis erfolgt entweder durch einen einschlägigen Bachelor-Abschluss im Fach Französische Philologie oder Französische Linguistik oder durch den Nachweis muttersprachlicher Kenntnisse oder durch das Sprachzeugnis „Diplôme d'Études en Langue Française“ (DELF B2).

Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die das flüssige Lesen von umfangreichen Fachtexten und das Verständnis von Fachvorträgen und Lehrveranstaltungen in dieser Sprache ermöglichen.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	36 SWS
Pflichtlehrveranstaltungen:	18 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen:	18 SWS

Im MA-Programm „Sprachen Nordeuropas und des Baltikums“ beträgt der Gesamtumfang 38 SWS (18 SWS als Pflichtlehrveranstaltungen und 20 SWS als Wahlpflichtlehrveranstaltungen; s. Modul S1e mit 6 SWS statt 4 SWS).

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:
 - a. auf die Pflichtmodule 36 LP,
 - b. auf die Wahlpflichtmodule 60 LP,
 - c. auf die Masterarbeit 20 LP,
 - d. auf die mündliche Abschlussprüfung 4 LP,

C. Praktika und Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 3)

1. Ein Praktikum lässt sich aufgrund des sehr hohen Anteils an einsemestrigen Modulen leicht in das Studium integrieren, wird aber nicht gefordert.
2. Dort, wo sich aufgrund der gewählten Thematik die Notwendigkeit eines Auslandsaufenthaltes lässt sich dieser aufgrund des sehr hohen Anteils an einsemestrigen Modulen sehr flexibel in das Studium integrieren. Ein Auslandsaufenthalt ist grundsätzlich nach jedem abgeschlossenen Semester möglich, wird aber nicht gefordert. Darüber hinaus gibt es eine ganze Reihe von linguistischen internationalen Sommerschulen, die jeweils in den Semesterferien stattfinden. Deren Besuch wird den Studierenden des MA Linguistik ausdrücklich empfohlen. In Abhängigkeit vom Thema der MA-Arbeit kann der Auslandsaufenthalt auch für die Datenerhebung in der Feldforschung genutzt werden.

D. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 u. 3)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 4 Monate.

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 30 Minuten.

Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas.

In den Abschlussmodulen a – h wird die Note der Masterarbeit mit 83,33% (20 LP von 24 LP) gewichtet, die Note für die mündliche Abschlussprüfung mit 16,67% (4 LP von 24 LP). Das

Gesamtmodul geht mit einem Anteil von 25% (30 LP von 120 LP) in die Berechnung der Abschlussnote ein.

E. Fast track

Studierende mit überdurchschnittlichen Studienleistungen in den S-Modulen und den Modulen A1 und A2 können nach deren Abschluss im 2. Fachsemester, d.h. zu Beginn des dritten Semesters, den direkten Weg zur Promotion einschlagen (s. hierzu Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Promotionsstudiengang).

Die Zulassung zum Fast-track-Programm erfolgt auf Grund der Entscheidung einer Auswahlkommission. Dieser gehören neben dem Studiengangsverantwortlichen oder seinem Stellvertreter als Vorsitzender zwei weitere am Studiengang beteiligte Hochschullehrer sowie ein auswärtiger Hochschullehrer aus dem Bereich der Linguistik an. Die Zulassung kann sowohl auf Antrag seitens eines Studierenden des MA-Linguistik als auch durch eine Empfehlung der Kommission erfolgen. Dem Antrag eines Studierenden des Studienganges ist eine Stellungnahme des potentiellen Betreuers anzufügen. Allein aus der Summe aller Noten aus den Modulen der ersten zwei Semester ergibt sich kein Anrecht auf Zulassung zum Fast-Track.

Bei Nicht-Erreichen der Promotion besteht die Möglichkeit nach Abschluss des Moduls „Forschungsvertiefung II“ die erzielten Resultate im Rahmen einer Master-Arbeit einzureichen und zusammen mit der mündlichen MA-Abschlussprüfung (30 Minuten) das Studium mit einem Abschluss „MA Linguistik“ plus Fachspezifizierung zu beenden.

F. Modulplan

Der Modulplan entspricht dem regulären Studienverlaufsplan (Beginn im Wintersemester). Beim Beginn im Sommersemester ist mit einer leicht erhöhten Arbeitslast in den ersten beiden Semestern zu rechnen. Ebenso können sich kleinere Probleme in Bezug auf die inhaltliche Abfolge der Lehrveranstaltungen ergeben.

Modul A1: Theorie I (4 SWS, 10 LP, 1. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Vorlesung: Sprachwissenschaftliche Theorien für Fortgeschrittene	V	1 (1)	P	2	2 LP	
b. Seminar: Sprachwissenschaftliche Theorien für Fortgeschrittene	S	1 (1)	P	2	8 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit in Lehrveranstaltung b					
Gesamt				4	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul A2: Empirische Verfahren I (4 SWS, 10 LP, 1. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Seminar: Empirische Methoden in der Sprachwissenschaft	S	1 (1)	P	2	4 LP	Hausarbeit
b. Übung: Begleitende Übung: Experimentalpraktikum I	Ü	1 (1)	P	2	6 LP	
Modulprüfung	Präsentation in Lehrveranstaltung b					
Gesamt				4	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul A3: Sprachwandel/Soziolinguistik (6 SWS, 10 LP, 2. und 3. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung: Sprachkontakt	V	2 (2)	P	2	2 LP	
Vorlesung: Historische Sprachwissenschaft des Deutschen	V	2 (2)	P	2	2 LP	
Seminar: Sprachwandel/Soziolinguistik	S	2 (2)	P	2	4 LP	
Modulprüfung	Modulklausur (90 Minuten)				2 LP	
Gesamt				6	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Module S1

Modul S1a, Afrikanistik: Typologie afrikanischer Sprachen (4 SWS, 10 LP, 1./2. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Seminar: Typologie und funktionale Grammatik	S	1 (2)	W	2	6 LP	Präsentation
b. Übung: Afrikanische Sprachen im typologischen Vergleich	Ü	1 (2)	W	2	4 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit in Lehrveranstaltung a					
Gesamt				4	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul S1b, Allgemeine/Vergleichende Sprachwissenschaft: Typologie und Universalienforschung (4 SWS, 10 LP, 1./2. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Vorlesung: Sprachtypologische Vertiefung	V	1 (2)	W	2	2 LP	
b. Seminar: Sprachtypologische Vertiefung	S	1 (2)	W	2	8 LP	
Modulprüfung	Präsentation in Lehrveranstaltung b					
Gesamt				4	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul S1c, English Linguistics: English Linguistics 1: Current Topics in English Linguistics (4 SWS, 10 LP, 1./2. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Vorlesung: English Linguistics 1	V	1 (2)	W	2	2 LP	
b. Seminar: English Linguistics 1	S	1 (2)	W	2	8 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit in Lehrveranstaltung b					
Gesamt				4	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul S1d, Slavische Sprachwissenschaft: Slavische Sprachwissenschaft I: Typologie und Areallinguistik (4 SWS, 10 LP, 1./2. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Vorlesung: Slavische Sprachwissenschaft I	V	1 (2)	W	2	2 LP	
b. Seminar: Slavische Sprachwissenschaft I	S	1 (2)	W	2	8 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit in Lehrveranstaltung b					
Gesamt				4	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul S1e, Sprachen Nordeuropas und des Baltikums: Sprachenvielfalt Ostsee-Europas (4 SWS, 10 LP, 1./2. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Vorlesung: Linguistische Einblicke in Ostsee-Europa	V	1 (2)	W	2	2 LP	
b. Seminar: Geschichte und Struktur der nordischen und baltischen Sprachen	Ü	1 (2)	W	4	6 LP	Hausaufgaben
Modulprüfung	mündliche Modulprüfung (30 Minuten) zu den Lehrveranstaltungen a und b				2 LP	
Gesamt				6	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul S1f, Sprachwissenschaft des Deutschen: Sprachsystem I (4 SWS, 10 LP, 1./2. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Vorlesung: Sprachsystem I	V	1 (2)	W	2	2 LP	
b. Seminar: Sprachsystem I	S	1 (2)	W	2	8 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit in Lehrveranstaltung b					
Gesamt				4	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul S1g, Turkologie: Sprachwissenschaftliche Turkologie I (4 SWS, 10 LP, 1./2. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Übung: Türkische Sprache I	Ü	1 (2)	W	2	4 LP	
b. Seminar: Sprachwissenschaft und Turkologie	S	1 (2)	W	2	6 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit in Lehrveranstaltung b					
Gesamt				4	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul S1h, Französische Sprachwissenschaft: Synchronie und Diachronie des Französischen (4 SWS, 10 LP, 1./2. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Vorlesung: Synchronie und Diachronie des Französischen	V	1 (2)	W	2	2 LP	
b. Seminar: Synchronie und Diachronie des Französischen	S	1 (2)	W	2	8 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit in Lehrveranstaltung b					
Gesamt				4	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Module S2

Modul S2a, Afrikanistik: Empirische Verfahren in der Afrikanistik II (4 SWS, 10 LP, 2./1. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Übung: Afrikalinguistische Feldforschung und Sprachdokumentation	Ü	2 (1)	W	2	4 LP	
b. Seminar: Sprachanalyse und deskriptive Grammatik	S	2 (1)	W	2	6 LP	Präsentation
Modulprüfung	Hausarbeit in Veranstaltung b oder Klausur (90 Minuten)					
Gesamt				4	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul S2b, Allgemeine/Vergleichende Sprachwissenschaft: Empirische Verfahren in der Linguistik II (4 SWS, 10 LP, 2./1. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Seminar: Neurokognitive und zeitsensitive Methoden in der Sprachwissenschaft (sprachvergleichender Schwerpunkt)	S	2 (1)	W	2	4 LP	Schriftlicher Forschungspla n
b. Übung: Experimentalpraktikum II	Ü	2 (1)	W	2	6 LP	
Modulprüfung	Präsentation in Lehrveranstaltung b					
Gesamt				4	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul S2c, English Linguistics: English Linguistics 2: Language Variation and Change (4 SWS, 10 LP, 2./1. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Vorlesung: English Linguistics 2	V	2 (1)	W	2	2 LP	
b. Seminar: English Linguistics 2	S	2 (1)	W	2	8 LP	Präsentation
Modulprüfung	Klausur in Lehrveranstaltung b (90 Minuten)					
Gesamt				4	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul S2d, Slavische Sprachwissenschaft: Slavische Sprachwissenschaft II: Strukturen und empirische Anwendung (4 SWS, 10 LP, 2./1. Semester):						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Vorlesung: Slavische Sprachwissenschaft II	V	2 (1)	W	2	2 LP	
b. Seminar: Slavische Sprachwissenschaft II	S	2 (1)	W	2	8 LP	
Modulprüfung	Zusammenfassung eines linguistischen Buchs ODER Hausarbeit zur Lehrveranstaltung b. [Wenn Hausarbeit in Modul S2d, dann Zusammenfassung eines linguistischen Buchs in Modul S3d oder umgekehrt] Gewichtung der Noten: Protokoll in a 20%, Zusammenfassung bzw. Hausarbeit in b 80%.					
Gesamt				4	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul S2e, Sprachen Nordeuropas und des Baltikums: Soziolinguistik der nordischen und baltischen Sprachen (4 SWS, 10 LP, 2./1. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Seminar: Tendenzen der nordischen und baltischen Soziolinguistik	S	2 (1)	W	2	6 LP	
b. Seminar: Theoretische Grundlagen der Sprachforschung im Ostseeraum I	S	2 (1)	W	2	4 LP	Forschungsplan
Modulprüfung	Hausarbeit in Lehrveranstaltung a					
Gesamt				4	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul S2f, Sprachwissenschaft des Deutschen: Theorie und Empirie (4 SWS, 10 LP, 2./1. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Vorlesung: Theorie und Empirie	V	2 (1)	W	2	2 LP	
b. Seminar: Theorie und Empirie	S	2 (1)	W	2	8 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit zu Lehrveranstaltung b					
Gesamt				4	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul S2g, Turkologie: Sprachwissenschaftliche Turkologie II (4 SWS, 10 LP, 2./1. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Übung: Türkische Sprache II	Ü	2 (1)	W	2	4 LP	
b. Seminar: Dialektologie und Theorie des Sprachkontakts	S	2 (1)	W	2	6 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit zu Lehrveranstaltung b					
Gesamt				4	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul S2h, Französische Sprachwissenschaft : Frankophonie (4 SWS, 10 LP, 2./1. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Proseminar: Frankophonie	PrS	2 (1)	W	2	4 LP	Präsentation
b. Seminar: Frankophonie	S	2 (1)	W	2	6 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit in Lehrveranstaltung b					
Gesamt				4	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Module S3

Modul S3a, Afrikanistik: Form und Bedeutung (4 SWS, 10 LP, 2./1. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Seminar: Strukturen, Funktionen und Kategorien in afrikanischen Sprachen	S	2 (1)	W	2	6 LP	Präsentation
b. Seminar: Strukturkurs einer afrikanischen Sprache	S	2 (1)	W	2	4 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit in Lehrveranstaltung a					
Gesamt				4	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul S3b, Allgemeine/Vergleichende Sprachwissenschaft: Theorie II: Form und Bedeutung (4 SWS, 10 LP, 2./1. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Seminar: Sprachliche Struktur	S	2 (1)	W	2	5 LP	
b. Seminar: Interpretation	S	2 (1)	W	2	5 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit in Lehrveranstaltung a oder b					
Gesamt				4	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul S3c, English Linguistics: English Linguistics 3: Language and Cognition (4 SWS, 10 LP, 2./1. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Seminar: English Linguistics 3	S	2 (1)	W	2	8 LP	
b. Kolloquium: Research Colloquium English Linguistics: Language and Cognition	KOL	2 (1)	W	2	2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit in Lehrveranstaltung a, Präsentation in Lehrveranstaltung b. Gewichtung der Noten: Hausarbeit in a 80%, Präsentation in b 20%.					
Gesamt				4	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul S3d, Slavische Sprachwissenschaft: Slavische Sprachwissenschaft III: Diachronie (4 SWS, 10 LP, 2./1. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Vorlesung: Slavische Sprachwissenschaft III	V	2 (1)	W	2	2 LP	
b. Seminar: Slavische Sprachwissenschaft III	S	2 (1)	W	2	8 LP	
Modulprüfung	Protokoll einer der Sitzungen in Lehrveranstaltung a, Zusammenfassung eines linguistischen Buchs ODER Hausarbeit zur Lehrveranstaltung b. [Wenn Hausarbeit in Modul S2d, dann Zusammenfassung eines linguistischen Buchs in Modul S3d oder umgekehrt]. Gewichtung der Noten: Protokoll in a 20%, Zusammenfassung bzw. Hausarbeit in b 80%.					
Gesamt				4	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul S3e, Sprachen Nordeuropas und des Baltikums: Gebrauchsorientierte linguistische Theorien und Methoden (4 SWS, 10 LP, 2./1. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Seminar: Theoretische Grundlagen der Sprachforschung im Ostseeraum II	S	2 (1)	W	2	4 LP	Präsentation
b. Seminar: Sozio- und kommunikations-linguistisches Forschen	S	2 (1)	W	2	6 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit in Lehrveranstaltung b					
Gesamt				4	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul S3f, Sprachwissenschaft des Deutschen: Sprachsystem II (4 SWS, 10 LP, 2./1. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Seminar: Sprachsystem II	S	2 (1)	W	2	6 LP	Präsentation oder Übungen
b. Übung: Sprachsystem II	Ü	2 (1)	W	2	4 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit in Lehrveranstaltung a					
Gesamt				4	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul S3g, Turkologie: Philologie und historisch-vergleichende Turkologie (4 SWS, 10 LP, 2./1. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Seminar: Textbearbeitung und - verarbeitung	S	2 (1)	W	2	4 LP	
b. Seminar: Historisch- vergleichende Turkologie	S	2 (1)	W	2	6 LP	Präsentation
Modulprüfung	Hausarbeit in Lehrveranstaltung a oder b					
Gesamt				4	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul S3h, Französische Sprachwissenschaft: Französische Gegenwartssprache (4 SWS, 10 LP, 2./1. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Vorlesung: Französische Gegenwartssprache	V	2 (1)	W	2	2 LP	
b. Seminar: Französische Gegenwartssprache	S	2 (1)	W	2	8 LP	Präsentation
Modulprüfung	Hausarbeit in Lehrveranstaltung b					
Gesamt				4	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Module Forschungsvertiefung I und II

Modul Forschungsvertiefung Ia, Afrikanistik: (4 SWS, 10 LP, 2./3. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Linguistisches Kolloquium	KOL	2 (3)	W	2	2 LP	
b. Tutorium	TUT	2 (3)	W	2	4 LP	
Modulprüfung	Siehe Modul "Forschungsvertiefung IIa"				4 LP	
Gesamt				4	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul Forschungsvertiefung IIa, Afrikanistik: (4 SWS, 20 LP, 3./2. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
c. Fachspezifisches Forschungsseminar: Afrikanistisches Examenskolloquium	S	3 (2)	W	2	6 LP	Präsentation eines Fachvortrages
Modulprüfung	Posterpräsentation in a von "Forschungsvertiefung Ia" und Hausarbeit im Sinne einer Fachpublikation in c				14 LP	
Gesamt				2	20 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul Forschungsvertiefung Ib, Allgemeine/Vergleichende Sprachwissenschaft: (4 SWS, 10 LP, 2./3. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Linguistisches Kolloquium	KOL	2 (3)	W	2	2 LP	
b. Tutorium	TUT	2 (3)	W	2	4 LP	
Modulprüfung	Siehe Modul "Forschungsvertiefung IIb"				4 LP	
Gesamt				4	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul Forschungsvertiefung IIb, Allgemeine/Vergleichende Sprachwissenschaft: (4 SWS, 20 LP, 3./2. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
c. Fachspezifisches Forschungsseminar: Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft	S	3 (2)	W	2	6 LP	Präsentation eines Fachvortrages
Modulprüfung	Posterpräsentation in a von "Forschungsvertiefung Ib" und Hausarbeit im Sinne einer Fachpublikation in c				14 LP	
Gesamt				2	20 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul Forschungsvertiefung Ic, English Linguistics: (4 SWS, 10 LP, 2./3. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Linguistisches Kolloquium	KOL	2 (3)	W	2	2 LP	
b. Tutorium	TUT	2 (3)	W	2	4 LP	
Modulprüfung	Siehe Modul "Forschungsvertiefung IIc"				4 LP	
Gesamt				4	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul Forschungsvertiefung IIc, English Linguistics: (4 SWS, 20 LP, 3./2. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
c. Fachspezifisches Forschungsseminar: Englische Linguistik	S	3 (2)	W	2	6 LP	Präsentation eines Fachvortrages
Modulprüfung	Posterpräsentation in a von "Forschungsvertiefung Ic" und Hausarbeit im Sinne einer Fachpublikation in c				14 LP	
Gesamt				2	20 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul Forschungsvertiefung Id, Slavische Sprachwissenschaft: (4 SWS, 10 LP, 2./3. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Linguistisches Kolloquium	KOL	2 (3)	W	2	2 LP	
b. Tutorium	TUT	2 (3)	W	2	4 LP	
Modulprüfung	Siehe Modul "Forschungsvertiefung IId"				4 LP	
Gesamt				4	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul Forschungsvertiefung IId, Slavische Sprachwissenschaft: (4 SWS, 20 LP, 3./2. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
c. Fachspezifisches Forschungsseminar: Slavische Sprachwissenschaft	S	3 (2)	W	2	6 LP	Präsentation eines Fachvortrages
Modulprüfung	Posterpräsentation in a von "Forschungsvertiefung Id" und Hausarbeit im Sinne einer Fachpublikation in c				14 LP	
Gesamt				2	20 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul Forschungsvertiefung Ie, Sprachen Nordeuropas und des Baltikums: (4 SWS, 10 LP, 2./3. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Linguistisches Kolloquium	KOL	2 (3)	W	2	2 LP	
b. Tutorium	TUT	2 (3)	W	2	4 LP	
Modulprüfung	Siehe Modul "Forschungsvertiefung IId"				4 LP	
Gesamt				4	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul Forschungsvertiefung Ie, Sprachen Nordeuropas und des Baltikums: (4 SWS, 20 LP, 3./2. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
c. Fachspezifisches Forschungsseminar: Sprachen Nordeuropas und des Baltikums	S	3 (2)	W	2	6 LP	Präsentation eines Fachvortrages
Modulprüfung	Posterpräsentation in a von "Forschungsvertiefung Ie" und Hausarbeit im Sinne einer Fachpublikation in c				14 LP	
Gesamt				2	20 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul Forschungsvertiefung If, Sprachwissenschaft des Deutschen: (4 SWS, 10 LP, 2./3. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Linguistisches Kolloquium	KOL	2 (3)	W	2	2 LP	
b. Tutorium	TUT	2 (3)	W	2	4 LP	
Modulprüfung	Siehe Modul "Forschungsvertiefung If"				4 LP	
Gesamt				4	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul Forschungsvertiefung If, Sprachwissenschaft des Deutschen: (4 SWS, 20 LP, 3./2. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
c. Fachspezifisches Forschungsseminar: Sprachwissenschaft des Deutschen	S	3 (2)	W	2	6 LP	Präsentation eines Fachvortrages
Modulprüfung	Posterpräsentation in a von "Forschungsvertiefung If" und Hausarbeit im Sinne einer Fachpublikation in c				14 LP	
Gesamt				2	20 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul Forschungsvertiefung Ig, Turkologie: (4 SWS, 10 LP, 2./3. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Linguistisches Kolloquium	KOL	2 (3)	W	2	2 LP	
b. Tutorium	TUT	2 (3)	W	2	4 LP	
Modulprüfung	Siehe Modul "Forschungsvertiefung IIg"				4 LP	
Gesamt				4	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul Forschungsvertiefung IIg: Turkologie: (4 SWS, 20 LP, 3./2. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
c. Fachspezifisches Forschungsseminar: Turkologie	S	3 (2)	W	2	6 LP	Präsentation eines Fachvortrages
Modulprüfung	Posterpräsentation in a von "Forschungsvertiefung Ig" und Hausarbeit im Sinne einer Fachpublikation in c				14 LP	
Gesamt				2	20 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul Forschungsvertiefung Ih, Französische Sprachwissenschaft: (4 SWS, 10 LP, 2./3. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Linguistisches Kolloquium	KOL	2 (3)	W	2	2 LP	
b. Tutorium	TUT	2 (3)	W	2	4 LP	
Modulprüfung	Siehe Modul "Forschungsvertiefung IIh"				4 LP	
Gesamt				4	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul Forschungsvertiefung IIh, Französische Sprachwissenschaft: (4 SWS, 20 LP, 3./2. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
c. Fachspezifisches Forschungsseminar: Romanistisch- linguistisches Kolloquium	S	3 (2)	W	2	6 LP	Präsentation eines Fachvortrages
Modulprüfung	Posterpräsentation in a von "Forschungsvertiefung Ih" und Hausarbeit im Sinne einer Fachpublikation in c				14 LP	
Gesamt				2	20 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Abschlussmodule

Abschlussmodul a, Afrikanistik (4 SWS, 30 LP, 4. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Linguistisches Kolloquium	KOL	4 (4)	P	2	2 LP	
b. Zentrales Kolloquium	KOL	4 (4)	P	2	4 LP	Präsentation des MA- Themas
Masterprüfung	Verfassen der MA-Arbeit (4 Monate): 20 LP; mündliche MA-Prüfung (30 Minuten): 4 LP				24 LP	
Gesamt				4	30 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Abschlussmodul b, Allgemeine/Vergleichende Sprachwissenschaft (4 SWS, 30 LP, 4. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Linguistisches Kolloquium	KOL	4 (4)	P	2	2 LP	
b. Zentrales Kolloquium	KOL	4 (4)	P	2	4 LP	Präsentation des MA- Themas
Masterprüfung	Verfassen der MA-Arbeit (4 Monate): 20 LP; mündliche MA-Prüfung (30 Minuten): 4 LP				24 LP	
Gesamt				4	30 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Abschlussmodul c, English Linguistics (4 SWS, 30 LP, 4. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Linguistisches Kolloquium	KOL	4 (4)	P	2	2 LP	
b. Zentrales Kolloquium	KOL	4 (4)	P	2	4 LP	Präsentation des MA- Themas
Masterprüfung	Verfassen der MA-Arbeit (4 Monate): 20 LP; mündliche MA-Prüfung (30 Minuten): 4 LP				24 LP	
Gesamt				4	30 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Abschlussmodul d, Slavische Sprachwissenschaft (4 SWS, 30 LP, 4. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Linguistisches Kolloquium	KOL	4 (4)	P	2	2 LP	
b. Zentrales Kolloquium	KOL	4 (4)	P	2	4 LP	Präsentation des MA- Themas
Masterprüfung	Verfassen der MA-Arbeit (4 Monate): 20 LP; mündliche MA-Prüfung (30 Minuten): 4 LP				24 LP	
Gesamt				4	30 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Abschlussmodul e, Sprachen Nordeuropas und des Baltikums (4 SWS, 30 LP, 4. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Linguistisches Kolloquium	KOL	4 (4)	P	2	2 LP	
b. Zentrales Kolloquium	KOL	4 (4)	P	2	4 LP	Präsentation des MA- Themas
Masterprüfung	Verfassen der MA-Arbeit (4 Monate): 20 LP; mündliche MA-Prüfung (30 Minuten): 4 LP				24 LP	
Gesamt				4	30 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Abschlussmodul f, Sprachwissenschaft des Deutschen (4 SWS, 30 LP, 4. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Linguistisches Kolloquium	KOL	4 (4)	P	2	2 LP	
b. Zentrales Kolloquium	KOL	4 (4)	P	2	4 LP	Präsentation des MA- Themas
Masterprüfung	Verfassen der MA-Arbeit (4 Monate): 20 LP; mündliche MA-Prüfung (30 Minuten): 4 LP				24 LP	
Gesamt				4	30 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Abschlussmodul g, Turkologie (4 SWS, 30 LP, 4. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Linguistisches Kolloquium	KOL	4 (4)	P	2	2 LP	
b. Zentrales Kolloquium	KOL	4 (4)	P	2	4 LP	Präsentation des MA- Themas
Masterprüfung	Verfassen der MA-Arbeit (4 Monate): 20 LP; mündliche MA-Prüfung (30 Minuten): 4 LP				24 LP	
Gesamt				4	30 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Abschlussmodul h, Französische Sprachwissenschaft (4 SWS, 30 LP, 4. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Linguistisches Kolloquium	KOL	4 (4)	P	2	2 LP	
b. Zentrales Kolloquium	KOL	4 (4)	P	2	4 LP	Präsentation des MA- Themas
Masterprüfung	Verfassen der MA-Arbeit (4 Monate): 20 LP; mündliche MA-Prüfung (30 Minuten): 4 LP				24 LP	
Gesamt				4	30 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Legende:

KOL	=	Kolloquium
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PrS	=	Proseminar
S	=	Seminar
TUT	=	Tutorium
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
W	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu §§ 2, 4, 5, 6, 11-16
Fachbereich 05
Philosophie

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 1 und 2)

1. Weitere fachspezifische Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Philosophie sind:

Nachweis eines Bachelorabschlusses mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einem philosophisch-ethischen Anteil von mindestens 60 Leistungspunkten (LP) oder eines gleichwertigen Studienabschlusses mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen.

2. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse für den Masterstudiengang Philosophie:

Studierende müssen bei der Wahl eines Schwerpunktes in „Philosophie der Antike“ oder „Philosophie des Mittelalters“ in der Master-Abschlussprüfung Grundkenntnisse in Altgriechisch durch mindestens Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einem Kurs für Anfängerinnen und Anfänger oder ausreichend Sprachkenntnisse in Latein durch min-

destens drei Jahre schulischer Ausbildung mindestens mit der abschließenden Note „ausreichend“ bis zum Semester vor der Anmeldung zur MA Abschlussprüfung nachweisen. Das staatliche Latinum wird wie fünf Jahre Lateinunterricht gewertet. Sind die im Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht gegeben, ist der Nachweis durch eine Zusatzprüfung an der Johannes Gutenberg-Universität zu erbringen.

3. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung oder eines Auswahlgespräches:

keiner

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden):

- (1) Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	38	SWS
Pflichtlehrveranstaltungen:	38	SWS
Wahlpflichtveranstaltungen:	00	SWS

- (2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

a. auf die Pflichtmodule	95 LP,
b. auf die Wahlpflichtmodule	00 LP,
c. auf die Praktika gemäß Abs. 4	00 LP,
d. auf die Masterarbeit	20 LP,
e. auf die mündliche Abschlussprüfung	5 LP

C. Praktika und Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 3)

Im Rahmen des Masterstudiengangs sind Praktika und Auslandsaufenthalte empfohlen, aber nicht verpflichtend.

D. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (zu § 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 und 3)

1. Masterarbeit:

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt höchstens 4 Monate.

2. Mündliche Abschlussprüfung:

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 45 Minuten.

Weiterer Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung ist ein zusätzliches geeignetes Thema nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Absatz 3 abzustimmen ist.

E. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modul-Nr. 61		Basismodul (historisch)			
		Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit			
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
a) Philosophie der Antike	OS	1.	P	2 SWS	4 LP
b) Philosophie des Mittelalters	OS	1.	P	2 SWS	4 LP
c) Philosophie der Neuzeit	OS	1.	P	2 SWS	4 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) in <u>einem</u> OS				3 LP
Gesamt				6 SWS	15 LP
Sonstiges	Nach Wahl der Studierenden ist das Modul aus den Bereichen Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit mit mindestens zwei Bereichen zu belegen. Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.				

Modul-Nr. 62		Basismodul (systematisch)			
		Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie / Ethik			
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
a) Theoretische Philosophie I	OS	1.	P	2 SWS	4 LP
b) Theoretische Philosophie II	OS	1.	P	2 SWS	4 LP
c) Praktische Philosophie / Ethik	OS	1.	P	2 SWS	4 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) in <u>einem</u> OS				3 LP
Gesamt				6 SWS	15 LP
Sonstiges	Nach Wahl der Studierenden ist das Modul aus den Bereichen Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II und Praktische Philosophie / Ethik mit mindestens zwei Bereichen zu belegen. Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.				

Modul-Nr. 63		Aufbaumodul (historisch)			
		Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit			
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
a) Philosophie der Antike	OS	2.	P	2 SWS	4 LP
b) Philosophie des Mittelalters	OS	2.	P	2 SWS	4 LP
c) Philosophie der Neuzeit	OS	2.	P	2 SWS	4 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) in <u>einem</u> OS				3 LP
Gesamt				6 SWS	15 LP
Sonstiges	Nach Wahl der Studierenden ist das Modul aus den Bereichen Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit mit mindestens zwei Bereichen zu belegen. Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.				

Modul-Nr. 64		Aufbaumodul (systematisch)			
		Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie / Ethik			
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
a) Theoretische Philosophie I	OS	2.	P	2 SWS	4 LP
b) Theoretische Philosophie II	OS	2.	P	2 SWS	4 LP
c) Praktische Philosophie / Ethik	OS	2.	P	2 SWS	4 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) in <u>einem</u> OS				3 LP
Gesamt				6 SWS	15 LP
Sonstiges	Nach Wahl der Studierenden ist das Modul aus den Bereichen Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II und Praktische Philosophie / Ethik mit mindestens zwei Bereichen zu belegen. Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.				

Modul-Nr. 65		Vertiefungsmodul (historisch)			
		Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit			
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
a) Philosophie der Antike	OS	3.	P	2 SWS	4 LP
b) Philosophie des Mittelalters	OS	3.	P	2 SWS	4 LP
c) Philosophie der Neuzeit	OS	3.	P	2 SWS	4 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) in <u>einem</u> OS				3 LP
Gesamt				6 SWS	15 LP
Sonstiges	Nach Wahl der Studierenden ist das Modul aus den Bereichen Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit mit mindestens zwei Bereichen zu belegen. Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.				

Modul-Nr. 66		Vertiefungsmodul (systematisch)			
		Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie / Ethik			
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
a) Theoretische Philosophie I	OS	3.	P	2 SWS	4 LP
b) Theoretische Philosophie II	OS	3.	P	2 SWS	4 LP
c) Praktische Philosophie / Ethik	OS	3.	P	2 SWS	4 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) in <u>einem</u> OS				3 LP
Gesamt				6 SWS	15 LP
Sonstiges	Nach Wahl der Studierenden ist das Modul aus den Bereichen Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II und Praktische Philosophie / Ethik mit mindestens zwei Bereichen zu belegen. Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.				

Modul-Nr. 67	Forschungsmodul (historisch/systematisch) Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit, Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie / Ethik				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP
a) Projekt (hist./syst.)	FK	4.	P	2 SWS	5 LP
Modulprüfung	Keine				
Gesamt				2 SWS	5 LP
Sonstiges	Das Projekt besitzt keinen Anteil an der Master-Endnote.				

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Philosophie.

F. Module ohne Abschlussnote (zu § 11 Abs. 2)

Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 17.

Legende:

FK = Forschungskolloquium
 OS = Oberseminar
 LP = Leistungspunkte
 P = Pflichtlehrveranstaltung
 SWS = Semesterwochenstunden

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16

Fachbereich 05

Romanistik interkulturell

Vorbemerkung

Der Studiengang „Romanistik interkulturell“ kombiniert Lehrangebote aus zwei oder mehr romanischen Kulturbereichen (im Folgenden abgekürzt als RK). In diesem Anhang werden die Regelungen für die sechs möglichen Kombinationen eines primären romanischen Kulturbereichs (RK1) ausgeführt (RK1 ist Französisch, Italienisch oder Spanisch, der fachliche Schwerpunkt ist Literatur- oder Sprachwissenschaft). RK2 ist jeweils einer der beiden übrigen Kulturbereiche, darf jedoch in einem vorangegangenen Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang nicht als zweite romanische Philologie studiert worden sein. Für die Wahlpflichtmodule 5b und 5c gilt: RK3 ist ein weiterer romanischer Kulturbereich einschließlich Portugiesisch; RK1b entspricht dem romanischen Kulturbereich, der in einem Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang die zweite romanische Philologie darstellte.

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 1)

1. Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Romanistik interkulturell“:

Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Romanistik oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland; hiervon müssen mindestens 60 Leistungspunkte im Fach Romanistik mit der Spezifizierung in der Philologie von RK1 erworben sein.

2. Nachweise über erforderliche Sprachkenntnisse:

I. Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des Latinums, entweder durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch die staatliche Ergänzungsprüfung gemäß der Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch vom 13. Juli 1983 (GVBl. S. 191) in der jeweils gültigen Fassung.

II. Nachweis von Sprachkenntnissen in der Sprache von RK2 auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens B1. Der Nachweis erfolgt durch den erfolgreich abgeschlossenen „Sprachpraktischen Eingangstest“ des Romanischen Seminars an der JGU. Folgende Sprachzertifikate der staatlichen Kulturinstitute werden jeweils als Äquivalent anerkannt:

a. Französisch: *Diplôme d'Études en Langue Française* (DELF B1)

b. Spanisch: *Diploma de Español Lengua Extranjera* (DELE Inicial B1)

c. Italienisch: *Certificazione di Italiano come Lingua Straniera* (CILS UNO-B1)

Der Sprachnachweis darf zum Zeitpunkt des Beginns des Masterstudiums nicht älter als zwei Jahre sein. Über Anerkennung weiterer offizieller Sprachzertifikate entscheidet der Prüfungsausschuss.

Wenn die Nachweise über die Sprachkenntnisse nicht vorliegen, kann eine Einschreibung unter der Bedingung erfolgen, dass die erforderlichen Nachweise bis zum Ablauf des ersten Fachsemesters (31. März bzw. 30. September) nachgereicht werden. Wird der Nachweis nicht innerhalb der genannten Frist gegenüber dem Prüfungsausschuss geführt, ist eine Fortführung des Studiums nicht mehr möglich. Die Immatrikulation wird ohne weitere Mitteilung aufgehoben.

Zusätzlich zu diesen Nachweisen wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive Kenntnisse in der Sprache von RK1 verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Studien- und Prüfungsleistungen in dieser Sprache befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Anzahl der Semesterwochenstunden:

Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	46 SWS	(ohne Berufspraktikum)
Pflichtlehrveranstaltungen:	18 SWS	
Wahlpflichtveranstaltungen:	28 SWS	

Je nach gewählter Option im Wahlpflichtmodul 5 kann sich die Anzahl der SWS um 2 erhöhen. Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben (einschließlich Berufspraktikum und Abschlussmodul).

2. Modulplan:

Lehr- und Prüfungssprachen sind die Sprachen von RK1 und RK2 sowie Deutsch, ggf. auch die Sprachen von RK3 und RK1b in den entsprechenden Wahlpflichtmodulen 5b und 5c.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Option 1.1: RK1=Französisch / Schwerpunkt Literaturwissenschaft

Modul 01 „Romanistik interkulturell 1“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Kulturwissenschaft (RK2)	V	1	P	2	3	
PS1 Kulturwissenschaft (RK2)	PS	1	WP	2	3	Referat
PS1 Literaturwissenschaft (RK2)	PS	1	WP	2	3	
PS2 zur französischen Kulturwissenschaft	PS	2	WP	2	3	
Modulprüfung	Klausur oder E-Klausur im Rahmen der Vorlesung (60 Min.)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	

Modul 02 „Romanische Literaturen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	V	2	WP	2	3	
Vorlesung zur Literaturwissenschaft (RK2)	V	2	WP	2	4	
Hauptseminar zur französischen Literaturwissenschaft	HS	3	WP	2	5	Referat
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 03 „Cultures francophones“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	V	1	WP	2	2	
Hauptseminar zur französischen Kulturwissenschaft	HS	1	WP	2	5	Referat
Hauptseminar zur französischen Literaturwissenschaft (Francophonie)	HS	2	WP	2	5	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars zur französischen Literaturwissenschaft (Francophonie)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 04 „Romanistik interkulturell 2“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur französischen Kulturwissenschaft	V	2	WP	2	2	
PS2 oder PS3 zur Literaturwissenschaft (RK2)	PS	2	WP	2	3	Referat
Hauptseminar „Romanische Literaturen“	HS	2	P	2	5	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 05a1 „Romanistik interdisziplinär: Zusatzqualifikation Komparatistik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung Komparatistik	V	1	WP	2	3	
Seminar Komparatistik	S	1	WP	2	3	
Seminar oder Hauptseminar Komparatistik	S/HS	2	WP	2	3	
Modulprüfung	Hausarbeit in einer der beiden Seminarveranstaltungen				3	
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Sonstiges	Die Zusatzqualifikation Komparatistik kann wahlweise in den komparatistischen Modulen ‚Intertextualität‘, ‚Interkulturalität‘, ‚Intermedialität‘ oder ‚Literaturtheorie‘ des Masterstudiengangs „Komparatistik“ erworben werden.					

Modul 05a2 „Romanistik interdisziplinär: Zusatzqualifikation Theaterwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung Epochen der Theatergeschichte	V	1	WP	2	4	
Vorlesung Theaterformen in Geschichte und Gegenwart	V	1	WP	2	4	
HS Theatergeschichte oder HS Theorie und Ästhetik des Theaters	HS	2	WP	2	4	Referat
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 05a3 „Romanistik interdisziplinär – Zusatzqualifikation Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung: Sprachwissenschaftliche Theorien	V	1	WP	2	3	
Vorlesung Sprachtypologische Vertiefung	V	1	WP	2	3	
Seminar: „Morpho-Syntax“ oder „Kognitive Linguistik“ oder Pragmatik/Semantik“	HS	2	WP	2	6	Referat
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Seminars					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 05b „Romanistik intradisziplinär“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur Literaturgeschichte (RK3)	V	1	WP	2	3	
Hauptseminar zur Literaturwissenschaft (RK3)	HS	1	WP	2	5	
PS Kulturwissenschaft (RK3) oder PS Sprachwissenschaft (RK3)	PS	2	WP	2	4	Referat
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 05c „Romanistik intensiv“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Hauptseminar zur Literaturwissenschaft (RK1b)	HS	1	WP	2	4	Referat
Wissenschaftliches Schreiben (RK1b)	Ü	1	P	2	4	
Hauptseminar zur Literaturwissenschaft (Gegenwartsliteratur) (RK1b)	HS	2	WP	2	4	
Modulprüfung	Klausur: Fachaufsatz in der Sprache von RK1b mit thematischem Bezug zu einem der Hauptseminare (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 05d Studium Generale						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung aus Themenbereich I	V	1	WP	2	3	
Übung aus Themenbereich I	Ü	1	WP	2	3	Schriftliche Ausarbeitung
Vorlesung aus Themenbereich II	V	2	WP	2	3	
Übung aus Themenbereich II	Ü	2	WP	2	3	
Modulprüfung	Schriftliche Ausarbeitung aus Themenbereich II.					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Sonstiges	Die Wahl der Themenbereiche I und II ist freigestellt, Es wird jedoch dringend empfohlen „Kultur und Kulturbegegnung“ als einen der beiden Bereiche zu wählen.					

Modul 06 „Kulturvermittlung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Interkulturelles Übersetzen (RK1 und RK2)	Ü	1	P	2	3	Schriftliche Musterübersetzung
Sprachpraxis und Sprachvermittlung	Ü	1	P	2	3	
Wissenschaftliches Schreiben	Ü	2	P	2	4	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung in der Sprache von RK1 zu Themen der Sprach- und Kulturvermittlung (15 Min.)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 07 „Romanistische Forschung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kolloquium zur französischen Literaturwissenschaft	K	2	P	2	3	
Erarbeitung eines Lektürekannons	Ü	3	P	2	5	Forschungsbericht
Projektstudie	Ü	3	P	2	6	
Modulprüfung	Projektbericht, Portfolio oder E-Portfolio					
Gesamt				6 SWS	14 LP	

Modul 08: M.A.-Abschlussmodul						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorstellung der Masterarbeit	K	4	P	2	3	Referat
Schriftliche Abschlussarbeit (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 [bzw. 4], § 15 Abs. 5 und 7)		4	P		20	
Mündliche Abschlussprüfung (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 [bzw. 5], § 16 Abs. 2 und 3)		4	P		6	
Modulprüfung	Schriftliche Abschlussarbeit (4 Monate) Mündliche Abschlussprüfung (45 Min.), überwiegend in der Sprache von RK1					
Gesamt				2 SWS	29 LP	

Option 1.2: RK1=Französisch / Schwerpunkt Sprachwissenschaft

Modul 01 „Romanistik interkulturell 1“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Kulturwissenschaft (RK2)	V	1	P	2	3	
PS1 Kulturwissenschaft (RK2)	PS	1	WP	2	3	Referat
PS1 Sprachwissenschaft (RK2)	PS	1	WP	2	3	
PS2 zur französischen Kulturwissenschaft	PS	2	WP	2	3	
Modulprüfung	Klausur oder E-Klausur im Rahmen der Vorlesung (60 Min.)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	

Modul 02 „Romanische Sprachen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	V	2	WP	2	3	
Vorlesung zur Sprachwissenschaft (RK2)	V	2	WP	2	4	
Hauptseminar zur französischen Sprachwissenschaft	HS	3	WP	2	5	Referat
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 03 „Cultures francophones“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	V	1	WP	2	2	
Hauptseminar zur französischen Kulturwissenschaft	HS	1	WP	2	5	Referat
Hauptseminar zur französischen Sprachwissenschaft (Francophonie)	HS	2	WP	2	5	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars zur französischen Sprachwissenschaft (Francophonie)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 04 „Romanistik interkulturell 2“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur französischen Kulturwissenschaft	V	2	WP	2	2	
PS2 oder PS3 zur Sprachwissenschaft (RK2)	PS	2	WP	2	3	Referat
Hauptseminar „Romanische Sprachen“	HS	2	P	2	5	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 05a „Romanistik interdisziplinär“
<i>Zusatzqualifikationen wie in Option 1.1</i>

Modul 05b „Romanistik intradisziplinär“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
PS1 Einführung in die Sprachwissenschaft (RK3)	PS	1	WP	2	3	
Hauptseminar zur Sprachwissenschaft (RK3)	HS	1	WP	2	5	
PS Kulturwissenschaft (RK3) oder PS Literaturwissenschaft (RK3)	PS	2	WP	2	4	Referat
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 05c „Romanistik intensiv“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Hauptseminar zur Sprachwissenschaft (RK1b)	HS	1	WP	2	4	Referat
Wissenschaftliches Schreiben (RK1b)	Ü	1	P	2	4	
Hauptseminar zur Sprachwissenschaft (Gegenwartssprache) (RK1b)	HS	2	WP	2	4	
Modulprüfung	Klausur: Fachaufsatz in der Sprache von RK1b mit thematischem Bezug zu einem der Hauptseminare (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 05d Studium Generale mit Schwerpunkt „Kultur und Kulturbegegnung“
<i>wie in Option 1.1</i>

Modul 06 „Kulturvermittlung“
<i>wie in Option 1.1</i>

Modul 07 „Romanistische Forschung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kolloquium zur französischen Sprachwissenschaft	K	2	P	2	3	
Erarbeitung eines Lektürekanons	Ü	3	P	2	5	Forschungsbericht
Projektstudie	Ü	3	P	2	6	
Modulprüfung	Projektbericht, Portfolio oder E-Portfolio					
Gesamt				6 SWS	14 LP	

Modul 08: M.A.-Abschlussmodul
<i>wie in Option 1.1</i>

Option 2.1: RK1=Spanisch / Schwerpunkt Literaturwissenschaft

Modul 01 „Romanistik interkulturell 1“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Kulturwissenschaft (RK2)	V	1	P	2	3	
PS1 Kulturwissenschaft (RK2)	PS	1	WP	2	3	Referat
PS1 Literaturwissenschaft (RK2)	PS	1	WP	2	3	
PS2 zur spanischen Kulturwissenschaft	PS	2	WP	2	3	
Modulprüfung	Klausur oder E-Klausur im Rahmen der Vorlesung (60 Min.)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	

Modul 02 „Romanische Literaturen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur spanischen Literaturwissenschaft	V	2	WP	2	3	
Vorlesung zur Literaturwissenschaft (RK2)	V	2	WP	2	4	
Hauptseminar zur spanischen Literaturwissenschaft	HS	3	WP	2	5	Referat
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 03 „Culturas hispánicas“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur spanischen Literaturwissenschaft	V	1	WP	2	2	
Hauptseminar zur spanischen Kulturwissenschaft	HS	1	WP	2	5	Referat
Hauptseminar zur spanischen Literaturwissenschaft (Culturas hispánicas)	HS	2	WP	2	5	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars zur spanischen Literaturwissenschaft (Culturas hispánicas)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 04 „Romanistik interkulturell 2“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur spanischen Kulturwissenschaft	V	2	WP	2	2	
PS2 oder PS3 zur Literaturwissenschaft (RK2)	PS	2	WP	2	3	Referat
Hauptseminar „Romanische Literaturen“	HS	2	P	2	5	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 05a „Romanistik interdisziplinär“
<i>Zusatzqualifikationen wie in Option 1.1</i>

Modul 05b „Romanistik intradisziplinär“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung Einführung in die Literaturgeschichte (RK3)	V	1	WP	2	3	
Hauptseminar zur Literaturwissenschaft (RK3)	HS	1	WP	2	5	
PS Kulturwissenschaft (RK3) oder PS Sprachwissenschaft (RK3)	PS	2	WP	2	4	Referat
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 05c „Romanistik intensiv“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Hauptseminar zur Literaturwissenschaft (RK1b)	HS	1	WP	2	4	Referat
Wissenschaftliches Schreiben (RK1b)	Ü	1	P	2	4	
Hauptseminar zur Literaturwissenschaft (Gegenwartsliteratur) (RK1b)	HS	2	WP	2	4	
Modulprüfung	Klausur: Fachaufsatz in der Sprache von RK1b mit thematischem Bezug zu einem der Hauptseminare (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 05d Studium Generale mit Schwerpunkt „Kultur und Kulturbegennung“
<i>wie in Option 1.1</i>

Modul 06 „Kulturvermittlung“
<i>wie in Option 1.1</i>

Modul 07 „Romanistische Forschung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kolloquium zur spanischen Literaturwissenschaft	K	2	P	2	3	
Erarbeitung eines Lektürekannons	Ü	3	P	2	5	Forschungsbericht
Projektstudie	Ü	3	P	2	6	
Modulprüfung	Projektbericht, Portfolio oder E-Portfolio					
Gesamt				6 SWS	14 LP	

Modul 08: M.A.-Abschlussmodul
<i>wie in Option 1.1</i>

Option 2.2: RK1=Spanisch / Schwerpunkt Sprachwissenschaft

Modul 01 „Romanistik interkulturell 1“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Kulturwissenschaft (RK2)	V	1	P	2	3	
PS1 Kulturwissenschaft (RK2)	PS	1	WP	2	3	Referat
PS1 Sprachwissenschaft (RK2)	PS	1	WP	2	3	
PS2 zur spanischen Kulturwissenschaft	PS	2	WP	2	3	
Modulprüfung	Klausur oder E-Klausur im Rahmen der Vorlesung (60 Min.)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	

Modul 02 „Romanische Sprachen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur spanischen Sprachwissenschaft	V	2	WP	2	3	
Vorlesung zur Sprachwissenschaft (RK2)	V	2	WP	2	4	
Hauptseminar zur spanischen Sprachwissenschaft	HS	3	WP	2	5	Referat
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 03 „Culturas hispánicas“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur spanischen Sprachwissenschaft	V	1	WP	2	2	
Hauptseminar zur spanischen Kulturwissenschaft	HS	1	WP	2	5	Referat
Hauptseminar zur spanischen Sprachwissenschaft (Culturas hispánicas)	HS	2	WP	2	5	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars zur spanischen Sprachwissenschaft (Culturas hispánicas)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 04 „Romanistik interkulturell 2“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur spanischen Kulturwissenschaft	V	2	WP	2	2	
PS2 oder PS3 zur Sprachwissenschaft (RK2)	PS	2	WP	2	3	Referat
Hauptseminar „Romanische Sprachen“	HS	2	P	2	5	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 05a „Romanistik interdisziplinär“
<i>Zusatzqualifikationen wie in Option 1.1</i>

Modul 05b „Romanistik intradisziplinär“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
PS1 Einführung in die Sprachwissenschaft (RK3)	PS	1	WP	2	3	
Hauptseminar zur Sprachwissenschaft (RK3)	HS	1	WP	2	5	
PS Kulturwissenschaft (RK3) oder PS Literaturwissenschaft (RK3)	PS	2	WP	2	4	Referat
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 05c „Romanistik intensiv“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Hauptseminar zur Sprachwissenschaft (RK1b)	HS	1	WP	2	4	Referat
Wissenschaftliches Schreiben (RK1b)	Ü	1	P	2	4	
Hauptseminar zur Sprachwissenschaft (Gegenwartssprache) (RK1b)	HS	2	WP	2	4	
Modulprüfung	Klausur: Fachaufsatz in der Sprache von RK1b mit thematischem Bezug zu einem der Hauptseminare (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 05d Studium Generale mit Schwerpunkt „Kultur und Kulturbegegnung“
<i>wie in Option 1.1</i>

Modul 06 „Kulturvermittlung“
<i>wie in Option 1.1</i>

Modul 07 „Romanistische Forschung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kolloquium zur spanischen Sprachwissenschaft	K	2	P	2	3	
Erarbeitung eines Lektürekannons	Ü	3	P	2	5	Forschungsbericht
Projektstudie	Ü	3	P	2	6	
Modulprüfung	Projektbericht, Portfolio oder E-Portfolio					
Gesamt				6 SWS	14 LP	

Modul 08: M.A.-Abschlussmodul
<i>wie in Option 1.1</i>

Option 3.1: RK1=Italienisch / Schwerpunkt Literaturwissenschaft

Modul 01 „Romanistik interkulturell 1“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Kulturwissenschaft (RK2)	V	1	P	2	3	
PS1 Kulturwissenschaft (RK2)	PS	1	WP	2	3	Referat
PS1 Literaturwissenschaft (RK2)	PS	1	WP	2	3	
PS2 zur italienischen Kulturwissenschaft	PS	2	WP	2	3	
Modulprüfung	Klausur oder E-Klausur im Rahmen der Vorlesung (60 Min.)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	

Modul 02 „Romanische Literaturen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur italienischen Literaturwissenschaft	V	2	WP	2	3	
Vorlesung zur Literaturwissenschaft (RK2)	V	2	WP	2	4	
Hauptseminar zur italienischen Literaturwissenschaft	HS	3	WP	2	5	Referat
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 03 „Interregionalità e interculturalità italiana“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur italienischen Literaturwissenschaft	V	1	WP	2	2	
Hauptseminar zur italienischen Kulturwissenschaft	HS	1	WP	2	5	Referat
Hauptseminar zur italienischen Literaturwissenschaft (Interregionalità e interculturalità)	HS	2	WP	2	5	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars zur italienischen Literaturwissenschaft (Interregionalità e interculturalità)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 04 „Romanistik interkulturell 2“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur italienischen Kulturwissenschaft	V	2	WP	2	2	
PS2 oder PS3 zur Literaturwissenschaft (RK2)	PS	2	WP	2	3	Referat
Hauptseminar „Romanische Literaturen“	HS	2	P	2	5	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 05a „Romanistik interdisziplinär“						
<i>Zusatzqualifikationen wie in Option 1.1</i>						

Modul 05b „Romanistik intradisziplinär“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung Einführung in die Literaturgeschichte (RK3)	V	1	WP	2	3	
Hauptseminar zur Literaturwissenschaft (RK3)	HS	1	WP	2	5	
PS Kulturwissenschaft (RK3) oder PS Sprachwissenschaft (RK3)	PS	2	WP	2	4	Referat
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 05c „Romanistik intensiv“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Hauptseminar zur Literaturwissenschaft (RK1b)	HS	1	WP	2	4	Referat
Wissenschaftliches Schreiben (RK1b)	Ü	1	P	2	4	
Hauptseminar zur Literaturwissenschaft (Gegenwartsliteratur) (RK1b)	HS	2	WP	2	4	
Modulprüfung	Klausur: Fachaufsatz in der Sprache von RK1b mit thematischem Bezug zu einem der Hauptseminare (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 05d Studium Generale mit Schwerpunkt „Kultur und Kulturbegegnung“
<i>wie in Option 1.1</i>

Modul 06 „Kulturvermittlung“
<i>wie in Option 1.1</i>

Modul 07 „Romanistische Forschung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kolloquium zur italienischen Literaturwissenschaft	K	2	P	2	3	
Erarbeitung eines Lektürekanons	Ü	3	P	2	5	Forschungsbericht
Projektstudie	Ü	3	P	2	6	
Modulprüfung	Projektbericht, Portfolio oder E-Portfolio					
Gesamt				6 SWS	14 LP	

Modul 08: M.A.-Abschlussmodul
<i>wie in Option 1.1</i>

Option 3.2: RK1=Italienisch / Schwerpunkt Sprachwissenschaft

Modul 01 „Romanistik interkulturell 1“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Kulturwissenschaft (RK2)	V	1	P	2	3	
PS1 Kulturwissenschaft (RK2)	PS	1	WP	2	3	Referat
PS1 Sprachwissenschaft (RK2)	PS	1	WP	2	3	
PS2 zur italienischen Kulturwissenschaft	PS	2	WP	2	3	
Modulprüfung	Klausur oder E-Klausur im Rahmen der Vorlesung (60 Min.)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	

Modul 02 „Romanische Sprachen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur italienischen Sprachwissenschaft	V	2	WP	2	3	
Vorlesung zur Sprachwissenschaft (RK2)	V	2	WP	2	4	
Hauptseminar zur italienischen Sprachwissenschaft	HS	3	WP	2	5	Referat
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 03 „Interregionalità e interculturalità italiana“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur italienischen Sprachwissenschaft	V	1	WP	2	2	
Hauptseminar zur italienischen Kulturwissenschaft	HS	1	WP	2	5	Referat
Hauptseminar zur italienischen Sprachwissenschaft (Interregionalità e interculturalità)	HS	2	WP	2	5	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars zur italienischen Sprachwissenschaft (Interregionalità e interculturalità)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 04 „Romanistik interkulturell 2“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur italienischen Kulturwissenschaft	V	2	WP	2	2	
PS2 oder PS3 zur Sprachwissenschaft (RK2)	PS	2	WP	2	3	Referat
Hauptseminar „Romanische Sprachen“	HS	2	P	2	5	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 05a „Romanistik interdisziplinär“						
<i>Zusatzqualifikationen wie in Option 1.1</i>						

Modul 05b „Romanistik intradisziplinär“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
PS1 Einführung in die Sprachwissenschaft (RK3)	PS	1	WP	2	3	
Hauptseminar zur Sprachwissenschaft (RK3)	HS	1	WP	2	5	
PS Kulturwissenschaft (RK3) oder PS Literaturwissenschaft (RK3)	PS	2	WP	2	4	Referat
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 05c „Romanistik intensiv“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Hauptseminar zur Sprachwissenschaft (RK1b)	HS	1	WP	2	4	Referat
Wissenschaftliches Schreiben (RK1b)	Ü	1	P	2	4	
Hauptseminar zur Sprachwissenschaft (Gegenwartssprache) (RK1b)	HS	2	WP	2	4	
Modulprüfung	Klausur: Fachaufsatz in der Sprache von RK1b mit thematischem Bezug zu einem der Hauptseminare (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 05d Studium Generale mit Schwerpunkt „Kultur und Kulturbegegnung“
<i>wie in Option 1.1</i>

Modul 06 „Kulturvermittlung“
<i>wie in Option 1.1</i>

Modul 07 „Romanistische Forschung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kolloquium zur italienischen Sprachwissenschaft	K	2	P	2	3	
Erarbeitung eines Lektürekannons	Ü	3	P	2	5	Forschungsbericht
Projektstudie	Ü	3	P	2	6	
Modulprüfung	Projektbericht, Portfolio oder E-Portfolio					
Gesamt				6 SWS	14 LP	

Modul 08: M.A.-Abschlussmodul
<i>wie in Option 1.1</i>

Legende:

HS	=	Hauptseminar
K	=	Kolloquium
Pr	=	Praktikum
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
RK1	=	Romanischer Kulturbereich 1 (kultureller Schwerpunkt des Studiengangs: Französisch, Spanisch oder Italienisch)
RK2	=	Romanischer Kulturbereich 2 (zweiter obligatorischer Bestandteil des Studiengangs: Französisch, Spanisch oder Italienisch)
RK3	=	Romanischer Kulturbereich 3 (dritter obligatorischer Bestandteil des Studiengangs im Modul 5b: Französisch, Spanisch, Italienisch oder Portugiesisch)
RK1b	=	Romanischer Kulturbereich, der in einem abgeschlossenen Zwei-Fächer-B.A. als Beifach studiert wurde: Französisch, Spanisch oder Italienisch)
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
W	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

3. Auslandsaufenthalt

Im Rahmen des Masterstudiengangs wird im 3. Fachsemester ein Studienaufenthalt von mindestens 3 Monaten Dauer in einem romanischsprachigen Land dringend empfohlen. Im Ausland erbrachte Studienleistungen, die den für dieses Semester vorgesehenen Veranstaltungen entsprechen, können auf Grundlage eines *Learning Agreements* in vollem Umfang anerkannt werden.

4. Berufspraktikum

Im Rahmen dieses Studiengangs ist ein in der Regel mindestens 6-wöchiges Praktikum in einem Kulturbetrieb oder einer Organisation mit interkultureller Ausrichtung zu absolvieren. Die Bedingungen des Praktikums (Dauer, empfangende Institution, Praktikumsbericht) müssen vor Antritt des Praktikums mit dem Studiengangsbeauftragten abgesprochen werden. Für das abgeleistete Praktikum und den anzufertigenden Praktikumsbericht werden 9 LP vergeben.

Anhang für den zu den §§ 2, 5, 6, 11-16
Fachbereich 05
Slavistik (Schwerpunkt Polonistik)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 4)

1. Erster Hochschulabschluss: Abschlusszeugnis des vorhergehenden Studiums

- a) Bachelorabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einem fachlichen Anteil im Bereich der Slavistik oder Polonistik/Russistik von mindestens 60 Leistungspunkten (LP) oder
- b) ein gleichwertiger Abschluss mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen.

2. Nachweise über erforderliche Sprachkenntnisse

Polnisch wird als Schwerpunktsprache studiert. Als zweite Sprache können Russisch, Tschechisch oder Bosnisch/Kroatisch/Serbisch gewählt werden. Beim Übergang vom B.A.-Studiengang Slavistik mit Schwerpunkt Polonistik gemäß der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang wird die zuvor studierte zweite Sprache fortgeführt. Andernfalls sind entsprechende Kenntnisse des Polnischen (Niveau B2 im Europäischen Referenzrahmen) und der Zweitsprache (Niveau A2 im Europäischen Referenzrahmen) nachzuweisen.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	40 SWS
- Pflichtlehrveranstaltungen:	28 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen:	12 SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

a. auf die Pflichtmodule	50 LP,
b. auf die Wahlpflichtmodule	40 LP,
c. für Praktika gemäß Abs. 4	0 LP,
d. auf die Masterarbeit	25 LP,
e. auf die mündliche Abschlussprüfung	5 LP

C. Praktika und Auslandsaufenthalte (§ 6 Abs. 3)

Das 3. Semester im Master-Studiengang kann an der Universität Warschau absolviert werden. Während des Auslandsstudiums hat der oder die Studierende Lehrveranstaltungen in einem Umfang von 30 LP erfolgreich zu besuchen. Die in Warschau absolvierten Lehrveranstaltungen werden individuell auf der Basis eines *Learning Agreements* festgelegt und für den Mainzer Studiengang angerechnet. Das Learning Agreement regelt Inhalt und Art der zu erbringenden Studien- bzw. Prüfungsleistungen. Das Institut für Slavistik der Universität Mainz, das Partnerinstitut an der Universität Warschau sowie die oder der Studierende unterzeichnen das entsprechende Learning Agreement. Für das Auslandsstudium stehen in begrenztem Umfang Stipendienplätze zur Verfügung. Über Einzelheiten informiert das Modulhandbuch bzw. die Fachstudienberatung. Auf § 9 Abs. 2 wird hingewiesen.

D. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Masterarbeit (§ 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 5 Monate. Für die Masterarbeit werden 25 Leistungspunkte vergeben.

Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur dann zulässig, wenn das Abfassen der Arbeit in polnischer Sprache eine zusätzliche Leistung darstellt.

2. Mündliche Abschlussprüfung (§ 16 Abs. 2 und 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Es werden hierfür 5 Leistungspunkte vergeben.

Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre oder seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung darf zehn Minuten nicht überschreiten. Zudem wird ein Thema aus einem Modul nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Abs. 3 abzustimmen ist, geprüft.

E. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs. Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1) Ausbaumodul 1 Sprache						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Textparaphrase II	Ü	1 (2)	P	2	4	Klausur (90 Min.)
Grammatik II	Ü	2 (1)	P	2	4	
Übersetzung Deutsch/Polnisch (Fachsprachen)	Ü	2 (1)	P	2	4	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) (im Rahmen von Grammatik II)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 2) Ausbaumodul 1 Slavistik						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Hauptseminar Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	1 (1)	WP	2	8	
Übung Sprachwissenschaft: Altkirchenslavisch	Ü	1 (1)	P	2	2	Klausur (60 Min.)
Vorlesung Literaturwissenschaft	V	1 (1)	P	2	2	

Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Hauptseminars)			
Gesamt		6 SWS	12 LP	

Modul 3) Ausbaumodul 1 Regionalstudien						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Projektseminar	HS	1 (2)	P	2	7	
Landeskunde 2	PrS	2 (1)	P	2	5	Mündliche Prüfung (15 Min.)
Modulprüfung	Projektarbeit (im Rahmen des Projektseminars)					
Gesamt				4 SWS	12 LP	

Von Modul Version 4. a)–c) ist eine auszuwählen:

Modul 4. a) Ausbaumodul 1 Zweite Sprache – Russisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Thematisches Proseminar zur Sprach- oder Literaturwissenschaft	PrS	1 (2)	WP	2	6	
Basiskurs 2	Ü	2 (1)	P	4	6	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Proseminars)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 4. b) Ausbaumodul 1 Zweite Sprache – Tschechisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Thematisches Proseminar zur Sprach- oder Literaturwissenschaft	PrS	1 (2)	WP	2	6	
Basiskurs 2	Ü	2 (1)	P	4	6	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Proseminars)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 4. c) Ausbaumodul 1 Zweite Sprache – Bosnisch/Kroatisch/Serbisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Thematisches Proseminar zur Sprach- oder Literaturwissenschaft	PrS	1 (2)	WP	2	6	

Basiskurs 2	Ü	2 (1)	P	4	6	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Proseminars)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 5. a)–b) wird in Abhängigkeit vom Studienbeginn (Winter- oder Sommersemester) absolviert:

Modul 5. a) Ausbaumodul 2 Slavistik – bei Studienbeginn im Wintersemester						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Hauptseminar Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	2	WP	2	8	
Vorlesung Sprachwissenschaft	V	2	P	2	2	
Vorlesung Literaturwissenschaft	V	2	P	2	2	
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Hauptseminars)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 5. b) Ausbaumodul 2 Slavistik – bei Studienbeginn im Sommersemester						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Hauptseminar Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	2	WP	2	8	
Kolloquium Sprach- oder Literaturwissenschaft	Ü	2	WP	2	4	
Vorlesung Sprachwissenschaft	V	2	P	2	2	
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Hauptseminars)					
Gesamt				6 SWS	14 LP	

Modul 6) Ausbaumodul 2 Sprache						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Lektüre und Essay II	Ü	3 (3)	P	2	4	Essay
Übersetzung Polnisch/Deutsch (wiss., lit. Texte)	Ü	3 (3)	P	2	4	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) (im Rahmen von Übersetzung Polnisch/Deutsch)					
Gesamt				4 SWS	8 LP	

Modul 7. a)–b) wird in Abhängigkeit vom Studienbeginn (Winter- oder Sommersemester) absolviert:

Modul 7. a) Ausbaumodul 3 Slavistik – Studienbeginn im Wintersemester						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Hauptseminar Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	3	WP	2	8	
Kolloquium Sprach- oder Literaturwissenschaft	Ü	3	WP	2	4	
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Hauptseminars)					
Gesamt				4 SWS	12 LP	

Modul 7. b) Ausbaumodul 3 Slavistik – Studienbeginn im Sommersemester						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Hauptseminar Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	3	WP	2	8	
Vorlesung Literaturwissenschaft	V	3	P	2	2	
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Hauptseminars)					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Von Modul Version 8. a)–c) ist eine auszuwählen:

Modul 8. a) Ausbaumodul 1 Zweite Sprache – Russisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Thematisches Proseminar zur Sprach- oder Literaturwissenschaft	PrS	3 (3)	WP	2	6	
Basiskurs 3	Ü	3 (3)	P	2	4	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Proseminars)					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul 8. b) Ausbaumodul 1 Zweite Sprache – Tschechisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Thematisches Proseminar zur Sprach- oder Literaturwissenschaft	PrS	3 (3)	WP	2	6	

Basiskurs 3	Ü	3 (3)	P	2	4	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Proseminars)					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul 8. c) Ausbaumodul 1 Zweite Sprache – Bosnisch/Kroatisch/Serbisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Thematisches Proseminar zur Sprach- oder Literaturwissenschaft	PrS	3 (3)	WP	2	6	
Basiskurs 3	Ü	3 (3)	P	2	4	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Proseminars)					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Legende:

HS	=	Hauptseminar
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PrS	=	Proseminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16**Fachbereich 05****Slavistik (Schwerpunkt Russistik)****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 4)**

1. Erster Hochschulabschluss: Abschlusszeugnis des vorhergehenden Studiums

a) Bachelorabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einem fachlichen Anteil im Bereich der Slavistik oder Polonistik/Russistik von mindestens 60 Leistungspunkten (LP)

oder:

b) ein gleichwertiger Abschluss mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen.

2. Nachweise über erforderliche Sprachkenntnisse

Russisch wird als Schwerpunktsprache studiert. Als zweite Sprache kann Polnisch, Tschechisch oder Bosnisch/Kroatisch/Serbisch gewählt werden. Beim Übergang vom B.A.-Studiengang Slavistik mit Schwerpunkt Russistik gemäß der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang wird die zuvor studierte zweite Sprache fortgeführt. Andernfalls sind entsprechende Kenntnisse des Russischen (Niveau B2 im Europäischen Referenzrahmen) und der Zweitsprache (Niveau A2 im Europäischen Referenzrahmen) nachzuweisen.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	40 SWS
- Pflichtlehrveranstaltungen:	26 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen:	14 SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

a. auf die Pflichtmodule	48 LP,
b. auf die Wahlpflichtmodule	42 LP,
c. für Praktika gemäß Abs. 4	0 LP,
d. auf die Masterarbeit	25 LP,
e. auf die mündliche Abschlussprüfung	5 LP

C. Praktika und Auslandsaufenthalte (§ 6 Abs. 3)

Studienleistungen können nach entsprechender Vereinbarung teilweise an ausländischen Hochschulen erworben werden. Die im Ausland zu absolvierenden Lehrveranstaltungen sowie die Anerkennung auf den Mainzer Studiengang werden individuell festgelegt. Über Einzelheiten informiert die Fachstudienberatung. Auf § 9 Abs. 2 wird hingewiesen.

D. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung**1. Masterarbeit (§ 15 Abs. 5 und Abs. 7)**

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 5 Monate. Für die Masterarbeit werden 25 Leistungspunkte vergeben.

Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur dann zulässig, wenn das Abfassen der Arbeit in russischer Sprache eine zusätzliche Leistung darstellt.

2. Mündliche Abschlussprüfung (§ 16 Abs. 2 und 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Es werden hierfür 5 Leistungspunkte vergeben. Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre oder seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung darf zehn Minuten nicht überschreiten. Zudem wird ein Thema aus einem Modul nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Abs. 3 abzustimmen ist, geprüft.

Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung ist ein Thema nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Absatz 2 abzustimmen ist.

E. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs. Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1) Ausbaumodul 1 Sprache						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Ausbaukurs 1 Grammatik	Ü	1	P	2	4	Klausur (60 Min.)
Ausbaukurs 1 Aufsatz	Ü	2	P	2	4	
Übersetzung Russisch-Deutsch	Ü	1 (2)	P	2	4	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) (im Rahmen von Ausbaukurs 1 Aufsatz)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 2) Ausbaumodul 1 Slavistik						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Hauptseminar Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	1	WP	2	8	
Übung Sprachwissenschaft: Altkirchenslavisch	Ü	1	P	2	2	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Hauptseminars)					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul 3) Ausbaumodul 1 Regionalstudien						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Landeskunde 2	PrS	1	P	2	7	
Vorlesung oder Übung	V/Ü	1	P	2	2	
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des Proseminars Landeskunde 2)					
Gesamt				4 SWS	9 LP	

Von Modul Version 4. a)–c) ist eine auszuwählen:

Modul 4. a) Ausbaumodul 1 Zweite Sprache – Polnisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Thematisches Proseminar zur Sprach- oder Literaturwissenschaft	PrS	1 (2)	WP	2	6	
Basiskurs 2	Ü	2 (1)	P	4	4	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Proseminars)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 4. b) Ausbaumodul 1 Zweite Sprache – Tschechisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Thematisches Proseminar zur Sprach- oder Literaturwissenschaft	PrS	1 (2)	WP	2	6	
Basiskurs 2	Ü	2 (1)	P	4	4	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Proseminars)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 4. c) Ausbaumodul 1 Zweite Sprache – Bosnisch/Kroatisch/Serbisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Thematisches Proseminar zur Sprach- oder Literaturwissenschaft	PrS	1 (2)	WP	2	6	
Basiskurs 2	Ü	2 (1)	P	4	4	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Proseminars)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 5) Ausbaumodul 2 Slavistik						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Hauptseminar Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	2	WP	2	8	
Kolloquium oder Vorlesung oder Übung Sprach- oder Literaturwissenschaft (alternativ zum 3. Semester/Modul 8; nach Maßgabe des Lehrangebots)	Koll od. V/Ü	2	WP	2	4 oder 2	
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Hauptseminars)					
Gesamt				6 SWS	10/12 LP	

Modul 6) Ausbaumodul Regionalstudien						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Projektseminar	PrS	2	P	2	7	
Vorlesung oder Übung	V/Ü	2	P	2	2	
Modulprüfung	Projektpräsentation (im Rahmen des besuchten Projektseminars)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 7) Ausbaumodul 2 Sprache						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Ausbaukurs 2: Konversation 2	Ü	3	P	2	4	
Kolloquium in russischer Sprache	Ü	3	P	2	4	
Modulprüfung	mündliche Prüfung 15 Min. (im Rahmen von Konversation 2)					
Gesamt				4 SWS	8 LP	

Modul 8) Ausbaumodul 3 Slavistik						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Hauptseminar Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	3	WP	2	8	
Kolloquium oder Vorlesung oder Übung Sprach- oder Literaturwissenschaft (alternativ zum 2. Semester/Modul 5; nach Maßgabe des Lehrangebots)	Koll od. V/Ü	3	WP	2	4 oder 2	
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Hauptseminars)					
Gesamt				4 SWS	10/12 LP	

Von Modul Version 9. a)–c) ist eine auszuwählen:

Modul 9. a) Ausbaumodul 1 Zweite Sprache – Polnisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Thematisches Proseminar zur Sprach- oder Literaturwissenschaft	PrS	3	WP	2	6	
Basiskurs 3	Ü	3	P	2	4	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Proseminars)					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul 9. b) Ausbaumodul 1 Zweite Sprache – Tschechisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Thematisches Proseminar zur Sprach- oder Literaturwissenschaft	PrS	3	WP	2	6	
Basiskurs 3	Ü	3	P	2	4	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Proseminars)					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul 9. c) Ausbaumodul 1 Zweite Sprache – Bosnisch/Kroatisch/Serbisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Thematisches Proseminar zur Sprach- oder Literaturwissenschaft	PrS	3	WP	2	6	
Basiskurs 3	Ü	3	P	2	4	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Proseminars)					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Legende:

- HS = Hauptseminar
 P = Pflichtlehrveranstaltung
 PrS = Proseminar
 Ü = Übung
 V = Vorlesung
 WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu §§ 2, 5, 6, 11-16:**Fachbereich 05****Theaterwissenschaft****A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 1 und 2)**

Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Theaterwissenschaft sind:

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Theaterwissenschaft oder in einem Fach mit kultur-, kunst-, medien-, literatur- oder theaterwissenschaftlichem Bezug, oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland.

2. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse:

Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen. Desweiteren wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Sprachkenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache (vorzugsweise Französisch oder Italienisch) verfügen, die zur Lektüre fremdsprachiger Fachliteratur befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

- | | |
|-------------------------------|--------|
| Gesamtumfang: | 42 SWS |
| - Pflichtlehrveranstaltungen: | 32 SWS |
| - Wahlpflichtveranstaltungen: | 10 SWS |

3. Modulplan:

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul 01 „Dramen- u. Theatergeschichte“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Drama und Theater (IAK)	V	1 (2)	P	2	3	
Theatergeschichte	V	2 (1)	P	2	3	
Theater- u. Dramengeschichte	S	2 (1)	P	2	7	
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar					
Gesamt				6 SWS	13 LP	

Modul 02 „Theorie und Ästhetik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Ästhetik d. Gegenwartstheater	V	1 (2)	P	2	3	
Theorie und Ästhetik	S	1 (2)	P	2	7	
Inszenierungsanalyse	Ü	1 (2)	P	2	2	
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Wahlweise ist Modul 03-1, 03-2, 03-3 oder 03-4 zu besuchen:

Modul 03-1 „Theater und die anderen Künste - Musikwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Musikwissenschaft	V	1 (2)	WP	2	3	
Musikwissenschaft	S	1 (2)	WP	2	7	
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul 03-2 „Theater und die anderen Künste - Kunstgeschichte“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kunstgeschichte	V	1 (2)	WP	2	3	
Kunstgeschichte	S	1 (2)	WP	2	7	
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul 03-3 „Theater und die anderen Künste - Romanistik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Romanistik	V	1 (2)	WP	2	3	
Romanistik	S	1 (2)	WP	2	7	
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul 03-4 „Theater und die anderen Künste - Mediendramaturgie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Mediendramaturgie	V	1 (2)	WP	2	3	
Mediendramaturgie	S	1 (2)	WP	2	7	
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul 04 „Wissenschaftliche Grundlagen u. Grundkompetenzen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Studium Generale	V	1 (2)	P	2	3	
Studium Generale	Ü	1 (2)	P	2	3	Schriftl. Ausarbeitung
Modulprüfung	keine					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Modul 05 „Performance Analysis“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Ästhetik des Gegenwartstheaters	S	2 (1)	P	2	7	
Theater- u. Medienpraxis (im Rahmen der Summerschool)	Ü	2 (1)	P	1	3	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung im Seminar					
Gesamt				3 SWS	10 LP	

Modul 06 „Performance / Culture / Media (Summer School)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Evening Lectures	V	2 (1)	P	1	2	
Performance / Culture / Media	S	2 (1)	P	2	7	
Modulprüfung	keine					
Gesamt				3 SWS	9 LP	

Modul 07 Vertiefungsmodul „Dramaturgie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Dramaturgien im Gegenwartstheater	V	3 (2)	P	2	3	
Dramaturgische Übung	Ü	3 (2)	P	2	6	
Modulprüfung	Portfolio-Prüfung in der Übung					
Gesamt				4 SWS	9 LP	

Modul 08 Vertiefungsmodul „Gegenwartstheater, Kultur und Medien“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Theater- u. Medienkultur	S	3 (2)	P	2	7	
Vorlesung 1 aus Pool	V	1-3	WP	2	2	
Vorlesung 2 aus Pool	V	1-3	WP	2	2	
V- Pool: Romanistische Literaturwissenschaft, Germanistik, Buchwissenschaft, Kulturanthropologie, Musikwissenschaft, Kunstgeschichte, Anglistische Literaturwissenschaft, Komparatistik, Filmwissenschaft, VL Epochen der Theatergeschichte I und II*						
Modulprüfung	Hausarbeit im HS					

Gesamt		6 SWS	11 LP	
---------------	--	--------------	--------------	--

* Studierenden, die die Veranstaltung schon im Rahmen eines früheren Studiums besucht haben, kann die VL nicht angerechnet werden.

Modul 09 „Forschungs- u. Abschlussmodul“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Forschungskolloquium I (inkl. Wissenschaftliche Schreibwerkstatt)	HS	3 (4)	P	4	3	
Forschungskolloquium II	HS	4 (3)	P	2	2	Schriftl. Exposé der Forschungsarbeit (5 Seiten)
Modulprüfung						
Gesamt				6 SWS	5 LP	

Legende:

HS	=	Hauptseminar	S	=	Seminar
Ü	=	Übung	V	=	Vorlesung
Pr	=	Praktikum	P	=	Pflichtlehrveranstaltung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung			

C. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Masterarbeit (§ 15 Abs. 5)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Für die Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben. In der Regel wird die Masterarbeit im 3. Semester begonnen.

2. Mündliche Abschlussprüfung (§ 16 Abs. 2 und 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 45 Minuten. Es werden hierfür 5 Leistungspunkte vergeben. Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung ist zu einem Teil die Master-Arbeit, zum anderen zwei weitere geeignete Themen nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welche im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Absatz 3 abzustimmen sind.

D. Fast Track

In Ausnahmefällen ist es möglich, nach Abschluss des 2. Fachsemesters den direkten Weg in die Promotion im Rahmen des Internationalen Promotionsprogramms (IPP) Performance and Media Studies einzuschlagen (sogenannte Fast Track-Regelung). Die Voraussetzung hierfür sind überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen I-VI, die Empfehlung eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin der Mainzer Theaterwissenschaft sowie die Annahme des Doktorarbeitsthemas auf Grundlage eines zu verfassenden Exposés durch die IPP Faculty.

E. Module ohne Abschlussnote (zu § 11 Abs. 2)

Folgende Module gehen nicht in die Masterendnote ein: Modul IV: „Wissenschaftliche Grundlagen und Grundkompetenzen“ (6 LP) und Modul VI: „Performance / Culture / Media“ (9 LP). Dies sind 15 von 120 zu erwerbenden Leistungspunkten.

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16**Fachbereich 05****Weltliteratur****A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 1 und 2)**

1. Voraussetzung für das Studium ist der Nachweis des Abschlusses entweder des Mainzer Bachelorstudiengangs Komparatistik/ Europäische Literatur im Kern- oder Beifach, des Bachelorabschlusses einer anderen Universität in Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft (Komparatistik), eines Bachelorabschlusses mit einer Fremdsprachenphilologie als Kernfach (im Falle der Indologie und der Turkologie auch als Beifach), eines Bachelorabschlusses in zwei Einzelphilologien zu Literaturen unterschiedlicher Sprache oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der dazu keinen wesentlichen Unterschied aufweist.

2. Sprachvoraussetzungen: Neben Deutsch als Studiengangssprache wird die Lektürefähigkeit in Englisch sowie in mindestens einer weiteren modernen Fremdsprache aus dem Bereich der am Studiengang beteiligten Fächer vorausgesetzt. Sofern nicht anderweitig nachgewiesen (z.B. durch den zuvor absolvierten Bachelorstudiengang), wird diese Lektürefähigkeit im ersten Fachsemester in zwei Übersetzungsklausuren überprüft. Kann der Nachweis der Lektürefähigkeit nicht geführt werden, ist er innerhalb von sechs Wochen nachzuholen, andernfalls ist eine Zulassung zu den Veranstaltungen des zweiten Fachsemesters nicht möglich. Die am Studiengang beteiligten Einzelphilologien können für den Besuch ihrer Module spezielle Sprachvoraussetzungen festlegen (siehe Abschnitt F. Modulplan).

B. Studienumfang (§ 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	44 SWS
Pflichtlehrveranstaltungen:	20 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen:	24 SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- a. auf die Pflichtmodule 48 LP,
- b. auf die Wahlpflichtmodule 45 LP,
- c. auf die Masterarbeit 22 LP,
- d. auf die mündliche Abschlussprüfung 5 LP.

C. Praktika und Auslandsaufenthalte (§ 6 Abs. 4)

1. Ein Praktikum wird empfohlen.

2. Ein Auslandssemester wird empfohlen. Für den im Wintersemester beginnenden Studiengang eignet sich dafür besonders das 3. Fachsemester, für den im Sommersemester beginnenden Studiengang das 2. Fachsemester. Auf § 9 Abs. 2 wird hingewiesen.

D. Fast Track-Programm

In Ausnahmefällen ist es möglich, nach Abschluss des 2. Fachsemesters den direkten Weg zur Promotion einzuschlagen (sogenannte Fast Track-Regelung). Die Voraussetzung hierfür sind überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen in den ersten beiden Semestern belegten Modulen (bei Start im Wintersemester: Module 1, 2 und 4; bei Start im Sommersemester: Module 2, 3 und 4), die Empfehlung eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin eines der am Studiengang beteiligten Fächer sowie die Annahme des Doktorarbeitsthemas auf Grundlage eines zu verfassenden Exposés.

E. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 u. 3)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 4 Monate.

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 30 Minuten.

Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas sowie eines weiteren geeigneten Moduls nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Abs. 3 abzustimmen ist.

F. Modulplan

Modul 1: „Intertextualität“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Thematische Vorlesung	V	1 (2)	P	2	3	
Thematisches Seminar	S	1 (2)	P	2	4	
Thematisches Hauptseminar	HS	1 (3)	P	2	4	
Modulprüfung:	Hausarbeit (4 Wochen)				5	
Gesamt			6 SWS		16 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul 2: „Interkulturalität“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Thematische Vorlesung	V	1 (2)	P	2	3	
Thematisches Seminar	S	1 (2)	P	2	4	

Thematisches Hauptseminar	HS	2 (1)	P	2	4	
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (15 min)				2	
Gesamt			6 SWS		13 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul 3: „Theorien und Poetiken der Weltliteratur“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Thematische Vorlesung	V	2 (1)	P	2	3	
Thematisches Seminar	S	2 (1)	P	2	4	
Thematisches Hauptseminar	HS	3 (2)	P	2	4	
Modulprüfung:	Hausarbeit (4 Wochen)				5	
Gesamt			6 SWS		16 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul 4: „Einzelphilologisches Modul 1 oder Buchwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Thematische Vorlesung	V	1 (1)	WP	2	3	
Thematisches Seminar	S	1 (1)	WP	2	4	
Thematisches Seminar	S	2 (2)	WP	2	4	
Modulprüfung:	Hausarbeit (4 Wochen)				5	
Gesamt			6 SWS		16 LP	
Wählbare Fächer	„Buchwissenschaft“, „Englische Literatur“, „Polnische Literatur“, „Russische Literatur“, „Südasiatische Literatur“, „Türkische Literatur“					
Zugangsvoraussetzung	Der Besuch der einzelphilologischen Module „Polnische Literatur“ und „Russische Literatur“ setzt ausreichende Sprachkompetenz zur Arbeit mit Primär- und Sekundärliteratur in der jeweiligen Originalsprache voraus. Diese Sprachvoraussetzung wird im ersten Fachsemester durch eine der verlangten Übersetzungsklausuren überprüft.					

Modul 5: „Einzelphilologisches Modul 2 oder Buchwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Thematische Vorlesung	V	2 (2)	WP	2	3	
Thematisches Seminar	S	3 (2)	WP	2	4	

Thematisches Seminar	S	3 (3)	WP	2	4	
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (15 min)				2	
Gesamt			6 SWS		13 LP	
Wählbare Fächer	„Buchwissenschaft“, „Englische Literatur“, „Polnische Literatur“, „Russische Literatur“, „Südasiatische Literatur“, „Türkische Literatur“					
Zugangsvoraussetzung	Der Besuch der einzelphilologischen Module „Polnische Literatur“ und „Russische Literatur“ setzt ausreichende Sprachkompetenz zur Arbeit mit Primär- und Sekundärliteratur in der jeweiligen Originalsprache voraus. Diese Sprachvoraussetzung wird im ersten Fachsemester durch eine der verlangten Übersetzungsklausuren überprüft.					
Besonderheiten	Ein Fach, das bereits im Rahmen des Moduls 4 belegt wurde, kann nicht noch einmal im Rahmen des Moduls 5 gewählt werden. Im Fall der einzelphilologischen Module „Polnische Literatur“ und „Russische Literatur“ wird die Mündliche Prüfung ersetzt durch ein mündliches Referat (15 Minuten) mit Handout (1-2 Seiten) in einem der Seminare.					

Modul 6: „Vertiefungsmodul“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Thematische Vorlesung	V	2 (1)	WP	2	2	
Thematisches Seminar	S	2 (1)	WP	2	3	
Thematisches Seminar	S	3 (3)	WP	2	3	
Thematische Vorlesung	V	3 (3)	WP	2	2	
Thematisches Seminar	S	3 (3)	WP	2	3	
Thematisches Seminar	S	3 (3)	WP	2	3	
Modulprüfung:	keine					
Gesamt			12 SWS		16 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Besonderheiten	Das Vertiefungsmodul dient der individuellen Schwerpunktsetzung und kommt zugleich dem Wunsch vieler Studierender nach freier Veranstaltungswahl und Flexibilisierung des Stundenplans entgegen. Aus dem thematisch variierenden Angebot aller am Studiengang beteiligten Fächer, zudem der Amerikanistik, der Romanistik sowie der arabischen und persischen Literatur können Veranstaltungen gewählt werden, die regulär den Modulen 1-5 zugeordnet werden bzw. im Fall der Amerikanistik, der Romanistik, der arabischen und persischen Literatur sich diesen Modulen zuordnen lassen, wobei im Sinne der Schwerpunktbildung empfohlen wird, Veranstaltungen aus zwei Bereichen zu wählen. Die erneute Belegung einer thematisch identischen Veranstaltung ist ausgeschlossen. Mit Ausnahme von Vorlesungen bedarf der Besuch amerikanistischer oder romanistischer Veranstaltungen der vorherigen Zustimmung der Lehrenden. Sofern thematisch einschlägig, können auch Veranstaltungen angrenzender Fächer (wie Filmwissenschaft, Theaterwissenschaft, Kunstgeschichte, Musikwissenschaft oder Philosophie) angerechnet werden (in der Regel bis zu einem Umfang von 4 SWS). Hinsichtlich der Anrechnungsfähigkeit und Anrechnungsmodalitäten ist vor dem Besuch der Veranstaltungen mit der Studienfachberatung Rücksprache zu halten.
----------------	--

Modul 7: „Abschlussmodul“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Oberseminar (Besprechung entstehender Abschlussarbeiten)	OS	4 (4)	P	2	3	Eigene Projekt-Präsentation
Masterprüfung:	M.A.-Arbeit (4 Monate)				22	
	Mündliche Prüfung (30 min)				5	
Gesamt			2 SWS		30 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 17. Bei der Berechnung der Abschlussmodulnote gehen abweichend von der Standardregelung in § 17 Abs. 4 die Leistungspunkte des Oberseminars in die Gewichtung der mündlichen Masterprüfung ein.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im Modulhandbuch des Masterstudiengangs „Weltliteratur“.

G. Module ohne Abschlussnote (§ 11 Abs. 2)

Ohne Modulprüfung und Abschlussnote wird das Modul 6 „Vertiefungsmodul“ belegt.

H. Studienabschluss

Nach erfolgreichem Studienabschluss erwerben die Studierenden den Grad eines Master of Arts (M.A.) im Fach „Weltliteratur“. Ein im Laufe des Studiums gebildeter Schwerpunkt im Bereich einer der beteiligten Einzelphilologien oder der Buchwissenschaft wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, wenn über das einzelphilologische oder buchwissenschaftliche Modul hinaus im Rahmen des Vertiefungsmoduls mindestens 4 SWS aus dem Bereich eines dieser Fächer studiert wurden und zudem die M.A.-Arbeit im Bereich dieses Faches geschrieben wurde. Folgende Fachbezeichnungen sind möglich:

„Weltliteratur/ Schwerpunkt: Englische Literaturwissenschaft“

„Weltliteratur/ Schwerpunkt: Südasiatische Literaturwissenschaft“

„Weltliteratur/ Schwerpunkt: Polnische Literaturwissenschaft“

„Weltliteratur/ Schwerpunkt: Russische Literaturwissenschaft“

„Weltliteratur/ Schwerpunkt: Türkische Literaturwissenschaft“

„Weltliteratur/ Schwerpunkt: Buchwissenschaft“

Legende:

HS	=	Hauptseminar
OS	=	Oberseminar
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
S	=	Seminar
SoSe	=	Sommersemester
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung
WiSe	=	Wintersemester

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-17

Fachbereich 07

Ägyptologie / Altorientalistik

Im Masterstudiengang können die folgenden Schwerpunkte gewählt werden:

- a) Ägyptologie oder
 - b) Philologie Alter Orient oder
 - c) Archäologie Alter Orient
- Bestimmungen für das Fach „Ägyptologie/Altorientalistik“

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Zur Aufnahme des Masterstudienganges befähigt der erfolgreiche Abschluss eines B.A.-Studiengangs, in welchem einer der o.g. Schwerpunkte durch Diploma Supplement im Umfang von mind. 60LP oder ein gleichwertiger Studienabschluss nachgewiesen ist.

2. Über die Regelungen von §2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende französische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigt bzw. dass die Studierenden die Bereitschaft besitzen, sich entsprechende Kenntnisse in den ersten Studiensemestern anzueignen.

3. Studienrelevante Sprachkompetenzen des B.A. „Ägyptologie/Altorientalistik“ werden für den Masterstudiengang „Ägyptologie/Altorientalistik“ vorausgesetzt. Dies bedeutet die Kenntnis zweier Sprachstufen (bei Schwerpunkt Ägyptologie) bzw. zweier Keilschriftsprachen (bei Schwerpunkt Altorientalistischer Philologie) bzw. des Akkadischen (bei Schwerpunkt Vorderasiatische Archäologie). Sofern Teile dieser Sprachkenntnisse fehlen, müssen sie während des Master-Studiums z.B. im Rahmen des Moduls ÄG/AO 20 nachgeholt werden.

4. Vor Beginn des Studiums und nach dem Ende des ersten Studienjahres ist eine Studienberatung bei den Fachvertreterinnen oder Fachvertretern dringend empfohlen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen:

Gesamtumfang: 40 SWS davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 4 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 36 SWS

Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

ÄG/AO 18, ÄG/AO 19, ÄG/AO 20, ÄG/AO 21

und Wahlpflichtmodule nach gewähltem Schwerpunkt:

a) Ägyptologie: ÄG 13 (Sprache III), ÄG 14 (Methoden), ÄG 15 (Kultur II), ÄG 16 (Kultur III); ÄG 17 (Forschung und Lehre I)

b) Altorientalistische Philologie: AO 13a (Sprache III), AO 14 (Philologie II), AO 15 (Kultur II); AO 16 (Kultur III); AO 17 (Forschung und Lehre I)

c) Vorderasiatische Archäologie: AO 13b (Archäologie III), AO 14 (Philologie II), AO 15 (Kultur II); AO 16 (Kultur III); AO 17 (Forschung und Lehre I)

ÄG13 „Sprache III“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Beginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
3. Sprachstufe I (Einführung)	S	1 (2)	Pfl	2	5	
3. Sprachstufe II (Vertiefung)	S	2 (3)	Pfl	2	5	
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) im Seminar „3. Sprachstufe II (Vertiefung)“					
Gesamt				4	10	

AO13a „Sprache III“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Beginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
3. Sprache I (Einführung)	S	1 (2)	Pfl	2	5	
3. Sprache II (Vertiefung)	S	2 (3)	Pfl	2	5	
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) im Seminar „3. Sprachstufe II (Vertiefung)“					
Gesamt				4	10	

AO13b „Archäologie III“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Beginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorderasiatische Archäologie	VL	2 (3)	Pfl	2	3	Klausur (15 Min.)
Vorderasiatische Archäologie	S	1 (2)	Pfl	2	7	Referat
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar					
Gesamt				4	10	

ÄG 14 „Methoden“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Beginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Archäologie	S	1-2 (1-2)	Pfl	2	5	Referat
Philologie	S	1-2 (1-2)	Pfl	2	5	
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar Philologie					
Gesamt				4	10	

AO 14 „Philologie II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Beginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Altorientalische Philologie	S	2-3 (1-2)	Pfl	2	5	
Altorientalische Philologie	S	2-3 (1-2)	Pfl	2	5	
Modulprüfung	Hausarbeit					
Gesamt				4	10	

ÄG15 „Kultur II“

Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Beginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Themen C	S	2-3 (1-2)	Pfl	2	5	Referat
Themen D	S	2-3 (1-2)	Pfl	2	5	Referat
Modulprüfung	Hausarbeit im zweiten Seminar					
Gesamt				4	10	

AO 15 „Kultur II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Beginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Altorientalische Philologie ² oder Vorderasiatische Archäologie ¹	S	1 (1)	Pfl	2	5	Referat
Altorientalische Philologie ¹ oder Vorderasiatische Archäologie ¹	S	1 (1)	Pfl	2	5	Referat
Modulprüfung	Hausarbeit im zweiten Seminar					
Gesamt				4	10	

ÄG 16 „Kultur III“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Beginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Themen E	S oder VL + S	2-3 (1-2)	Pfl	2	5	Referat
Themen F	S oder VL + S	2-3 (1-2)	Pfl	2	5	
Modulprüfung	Referat im zweiten Seminar					
Gesamt				4	10	

AO 16 „Kultur III“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Beginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Altorientalische Philologie ¹ oder Vorderasiatische Archäologie ¹	S	2-3 (2-3)	Pfl	2	5	Referat
Altorientalische Philologie ¹	S	2-3 (2-3)	Pfl	2	5	Referat

² Verpflichtend nach Schwerpunkt zu wählen.

oder Vorderasiatische Archäologie ¹						
Modulprüfung	Hausarbeit im zweiten Seminar					
Gesamt			4	10		

ÄG 17 „Forschung und Lehre I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Beginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Lehrpraktikum	P	2 (3)	Pfl	2	5	
Begleitendes Seminar	S	2 (3)	Pfl	2	5	
Modulprüfung	Lehrprobe mit selbstgestaltetem Lehrmaterial im Seminar					
Gesamt			4	10		

AO 17 „Forschung und Lehre I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Beginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorderasiatische Archäologie I	S	2 (2)	Pfl	2	5	
Vorderasiatische Archäologie II	S	3 (3)	Pfl	2	5	
Modulprüfung	Didaktisch aufbereitetes Referat im Seminar Vorderasiatische Archäologie II					
Gesamt			4	10		

ÄG/AO 18 „Forschung und Lehre II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Beginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kolloquium für Examenskandidaten I	Koll.	1 (1)	Pfl	1	2	
Kolloquium für Examenskandidaten II	Koll.	2 (2)	Pfl	1	2	
Kolloquium für Examenskandidaten III	Koll.	3 (3)	Pfl	1	2	
Kolloquium für Examenskandidaten IV	Koll.	4 (4)	Pfl	1	4	
Modulprüfung	Vortrag im Kolloquium für Examenskandidaten IV					
Gesamt			4	10		

ÄG/AO 19 „Praxis“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Beginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Nach Wahl: Kurzexkursion (1 SWS -1 LP) oder Exkursion 5 Tage (3 SWS - 3 LP) oder Praktikum, z.B. 2 Wo. = 3 LP 4 Wo. = 6 LP 6 Wo. = 9 LP 7 Wo. = 10 LP	P	1-3 (1-3)	Pfl		10	
Modulprüfung	Praktikumsbericht					
Gesamt					10	
Sonstiges	Das Modul ist unbenotet.					

ÄG/AO 20 „Ergänzende Kompetenzen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Beginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Nach Wahl	Nach Wahl	1-3 (1-3)	WPfl	6	15	Nach Maßgabe des Lehrexportgebers
Modulprüfung	Nach Maßgabe des Lehrexportgebers					
Gesamt				6	15	
Sonstiges	Die Modulnote geht nicht in die Kernfachnote gemäß § 17 Abs. 3 und die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 4 ein.					

ÄG/AO 21 „Abschluss“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Beginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Masterarbeit		4 (4)	Pfl		30	
Mündl. Prüfung		4 (4)	Pfl		5	
Gesamt					35	

”

C. Master und mündliche Abschlussprüfung (s. ÄG/AO 20)

1. Masterarbeit

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Für die Masterarbeit werden 30 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 45 Minuten. Für die mündliche Prüfung werden 5 LP vergeben. Gegenstand der mündlichen Prüfung sind Themengebiete des gewählten Schwerpunktes in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer.

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16
Fachbereich 07
Archäologie

A. Fachrichtungen

Das Studium im Master-Studiengang erfolgt entsprechend dem gewählten fachlichen Schwerpunkt (= der Fachrichtung) in:

- Fachrichtung „Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie“ (M. A. Archäologie)
- Fachrichtung „Klassische Archäologie“ (M. A. Archäologie)
- Fachrichtung „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“ (M. A. Archäologie)

Die gewählte Fachrichtung wird auf dem Zeugnis genannt.

B. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 1, 4 und 6)

1. Hochschulabschluss

Nachweis eines Bachelorabschlusses mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einem archäologischen Anteil von mindestens 60 Leistungspunkten (LP), und davon mindestens 40 LP aus der gewählten Fachrichtung (Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie, Klassische Archäologie oder Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte), oder eines gleichwertigen Studienabschlusses mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen. In besonderen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

2. Fachspezifische Sprachkenntnisse

Ausreichende Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen (als Fremdsprachen werden hier auch die *Alten Sprachen* – Latein, Altgriechisch – verstanden) werden gefordert. Als ausreichend sind in der Regel Kenntnisse anzusehen, die bei der ersten Sprache in mindestens fünf, bei der anderen in mindestens drei Jahren schulischer Ausbildung mindestens mit der abschließenden Note „ausreichend“ nachgewiesen werden.

Bei Wahl der Fachrichtung „Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie“ sind Lateinkenntnisse im Umfang von zwei Jahren Schulunterricht mit mindestens der abschließenden Note „ausreichend“ oder vergleichbare Leistungen (zum Beispiel die

erfolgreiche Teilnahme am Lateinkurs I an der Johannes Gutenberg-Universität) erforderlich.

Bei Wahl der Fachrichtungen „Klassische Archäologie“ und „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“ sind Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums, fünf Jahren Schulunterricht mit mindestens der abschließenden Note „ausreichend“ oder vergleichbare Leistungen erforderlich.

C. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Master-Studiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Umfang teilzunehmen:

Gesamtumfang	39 SWS
Pflichtlehrveranstaltungen	13 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen	ca. 26 SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden; davon entfallen

a. auf die Pflichtmodule	25 LP
b. auf die Wahlpflichtmodule	60 LP
c. auf die Masterarbeit	30 LP
d. auf die mündliche Abschlussprüfung	5 LP

D. Zusammensetzung des Modulkansons für die drei Fachrichtungen

a) Fachrichtung „Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie“

3 thematische Module aus der Vor- und Frühgeschichtlichen Archäologie (D1-D9)

1 thematisches Modul, *entweder* aus einem anderen archäologischen Fach *oder* aus dem Angebot der FH-Module (D10-D19)

1 thematisches Modul nach Wahl, *entweder* ein Modul aus dem Angebot des MA-Studiengangs Archäologie (Module D1-D19) bzw. aus dem Angebot der nicht am M.A. Archäologie beteiligten Fächer (Vorderasiatische Archäologie, Ägyptologie, Biblische Archäologie) *oder* ein benotetes Modul im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten aus einem anderen Fach der Johannes Gutenberg-Universität (fächerübergreifendes Studium). Soweit in der Prüfungsordnung nicht definiert, ist die Belegung weiterer Module nur nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss möglich.

1 Modul als Zusatzqualifikation, *entweder* ein Sprachmodul (S) *oder* ein Modul aus dem Angebot des MA-Studiengangs Archäologie (Module D1-D19). Bei der Anmeldung zu diesem Modul ist anzugeben, dass das Modul als Zusatzqualifikation gewählt wird, die Modulnote geht nicht in die Gesamtnote gemäß § 16 Abs. 3 ein.

1 Theoriemodul (T)

1 Praxismodul (P)

1 Kolloquiumsmodul (K)

b) Fachrichtung „Klassische Archäologie“

3 thematische Module aus der Klassischen Archäologie (D10-D13)

1 thematisches Modul, *entweder* aus einem anderen archäologischen Fach *oder* aus dem Angebot der FH-Module (D1-D9; D14-D19)

1 thematisches Modul nach Wahl, *entweder* ein Modul aus dem Angebot des MA-Studiengangs Archäologie (Module D1-D19) bzw. aus dem Angebot der nicht am M.A. Archäologie beteiligten Fächer (Vorderasiatische Archäologie, Ägyptologie, Biblische Archäologie) *oder* ein benotetes Modul im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten aus einem anderen Fach der Johannes Gutenberg-Universität (fächerübergreifendes Studium). Soweit in der Prüfungsordnung nicht definiert, ist die Belegung weiterer Module nur nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss möglich.

1 Modul als Zusatzqualifikation, *entweder* ein Sprachmodul (S) *oder*, sofern die Sprachkenntnisse gemäß Nr.4 nachgewiesen werden können, ein Modul aus dem Angebot des MA-Studiengangs Archäologie (Module D1-D19). Bei der Anmeldung zu diesem Modul ist anzugeben, dass das Modul als Zusatzqualifikation gewählt wird, die Modulnote geht nicht in die Gesamtnote gemäß § 16 Abs. 3 ein.

1 Theoriemodul (T)

1 Praxismodul (P)

1 Kolloquiumsmodul (K)

c) Fachrichtung „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“

3 thematische Module aus der Christlichen Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte (D14-D16)

1 thematisches Modul, *entweder* aus einem anderen archäologischen Fach *oder* aus dem Angebot der FH-Module (D1-D13; D17-D19)

1 thematisches Modul nach Wahl, *entweder* ein Modul aus dem Angebot des MA-Studiengangs Archäologie (Module D1-D13; D17-D19) bzw. aus dem Angebot der nicht am M.A. Archäologie beteiligten Fächer (Vorderasiatische Archäologie, Ägyptologie, Biblische Archäologie) *oder* ein benotetes Modul im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten aus einem anderen Fach der Johannes Gutenberg-Universität (fächerübergreifendes Studium). Soweit in der Prüfungsordnung nicht definiert, ist die Belegung weiterer Module nur nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss möglich.

1 Modul als Zusatzqualifikation, *entweder* ein Sprachmodul (S) *oder*, sofern die Sprachkenntnisse gemäß Nr.4 nachgewiesen werden können, ein Modul aus dem Angebot des MA-Studiengangs Archäologie (Module D1-13; D17-D19). Bei der Anmeldung zu diesem Modul ist anzugeben, dass das Modul als Zusatzqualifikation gewählt wird, die Modulnote geht nicht in die Gesamtnote gemäß § 16 Abs. 3 ein.

1 Theoriemodul (T)

1 Praxismodul (P)

1 Kolloquiumsmodul (K)

E. Anforderungen im Sprachmodul

Bei Wahl der Fachrichtung „Klassische Archäologie“ sind Sprachkenntnisse in Altgriechisch, die in mindestens zwei Jahren schulischer Ausbildung mindestens mit der abschließenden Note "ausreichend" erworben wurden, oder vergleichbare Leistungen bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen.

Bei Wahl der Fachrichtung „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“ sind Sprachkenntnisse in Altgriechisch durch das Graecum oder vergleichbare Leistungen oder alternativ fachspezifische Sprachkenntnisse in Neugriechisch bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen.

Bei Wahl der Fachrichtung „Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie“ ist das Erlernen einer weiteren modernen Fremdsprache im Sprachmodul optional. Dies gilt ebenso für die Fachrichtungen „Klassische Archäologie“ und „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“ insofern die Sprachkenntnisse im Alt- bzw. Neugriechischen nachgewiesen sind.

F. Modulplan

Um eine ausgewogene Mischung an Prüfungsmodalitäten zu gewährleisten legt der Prüfungsausschuss für jedes Modul – in Absprache mit der Modulbeauftragten oder dem Modulbeauftragten – vor Beginn des Semesters die Art der Modulprüfung (mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit) fest. Im Rahmen des Studiums sind mindestens zwei der thematischen Module mit einer Hausarbeit als Modulprüfung zu absolvieren.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Pflichtmodule

Modul T „Theoriemodul“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Modulteilprüfungen
Aktuelle Forschungsansätze	Ü	1.	Pfl.	2	5	Referat
Aktuelle Forschungsansätze	Ü	2.	Pfl.	2	5	Referat
Modulprüfung/-note	Arithmetisches Mittel aus den Noten der zwei Referate					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul P „Praxismodul“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistungen
Exkursionen	P	2.-3.	Pfl.	3	4	Bericht/Protoko

(mindestens 10 Tage)						II
Praktikum (mindestens 20 Tage/6 crs) oder 2 Praktika (zu mindestens 10 Tagen/3 crs)	P	2.-3.	Pfl.	4	6	Bericht/Protoko II
Modulprüfung	Kumulativ (unbenotet)					
Gesamt				7 SWS	10 LP	

Modul K „Kolloquiumsmodul“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studien- leistung
Forschungskolloqui- um		4.	Pfl.	2	5	
Modulprüfung	Referat im Rahmen des Forschungskolloquiums (unbenotet)					
Gesamt				2 SWS	5 LP	

Wahlpflichtmodule der archäologischen Schwerpunktfächer

Modul D1 (VFG) „Pleistozäne Archäologie 1: Ursprünge der Menschwerdung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studien- leistung
Vorlesung	V	1.	Pfl.	1	2 LP	
Seminar	S	1.	Pfl.	2	6 LP	Referat
Übung zu ausgewählten Funden und Befunden	Ü	1.	Pfl.	2	2 LP	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit					
Gesamt				5 SWS	10 LP	

Modul D2 (VFG) „Pleistozäne Archäologie 2: Jäger und Gejagte“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studien- leistung
Vorlesung	V	2.	Pfl.	1	2 LP	
Wirbeltiertaphonomie	S	2.	Pfl.	2	6 LP	Referat
Einführung in die Osteologie	Ü	2.	Pfl.	2	2 LP	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit					
Gesamt				5 SWS	10 LP	

Modul D3 (VFG) „Pleistozäne Archäologie 3: Neue Menschen, neue Wege. Die Zeit vor 40.000 – 10.000 Jahren“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studien- leistung

Vorlesung	V	3.	Pfl.	1	2 LP	
Chronologie des Eiszeitalters	Ü	3.	Pfl.	2	2 LP	
Seminar	S	3.	Pfl.	2	6 LP	Referat
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit					
Gesamt				5 SWS	10 LP	

Modul D4a (VFG) „Jüngere Vorgeschichte 1: Entstehung und Ausbreitung des Neolithikums“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Vorlesung	V	1.	Pfl.	2	3	
Seminar	S	1.	Pfl.	2	7	Referat
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul D4b (VFG) „Jüngere Vorgeschichte 2: Das Neolithikum in Mitteleuropa I (7. bis 5. Jahrtausend)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Vorlesung	V	2.	Pfl.	2	3	
Seminar	S	2.	Pfl.	2	7	Referat
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul D4c (VFG) „Jüngere Vorgeschichte 3: Das Neolithikum in Mitteleuropa II (5. bis 3. Jahrtausend)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Vorlesung	V	3.	Pfl.	2	3	
Seminar	S	3.	Pfl.	2	7	Referat
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul D5a (VFG) „Jüngere Vorgeschichte 4: Ältere Bronzezeit“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Vorlesung	V	1.	Pfl.	2	3	
Seminar	S	1.	Pfl.	2	7	Referat
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul D5b (VFG) „Jüngere Vorgeschichte 5: Jüngere Bronzezeit“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Vorlesung	V	2.	Pfl.	2	3	
Seminar	S	2.	Pfl.	2	7	Referat
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul D6a (VFG) „Jüngere Vorgeschichte 6: Ältere Eisenzeit“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Vorlesung	V	1.	Pfl.	2	3	
Seminar	S	1.	Pfl.	2	7	Referat
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul D6b (VFG) „Jüngere Vorgeschichte 7: Jüngere Eisenzeit“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Vorlesung	V	2.	Pfl.	2	3	
Seminar	S	2.	Pfl.	2	7	Referat
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul D7 (VFG) "Provinzialrömische Archäologie 1: Grundlagen der Chronologie in der provinzialrömischen Archäologie"						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Grundlagen der Chronologie in der provinzialrömischen Archäologie	V	1.	Pfl.	2	3	
Seminar zur Vorlesung	S	1.	Pfl.	2	7	Referat
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul D8a (VFG) "Provinzialrömische Archäologie 2: Siedlungswesen"						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Vorlesung zum Siedlungswesen der römischen Provinzen	V	2.	Pfl.	2	3	
Seminar zur	S	2.	Pfl.	2	7	Referat

Vorlesung						
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul D8b (VFG) "Provinzialrömische Archäologie 3: Kultur und Wirtschaft"						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Vorlesung	V	3.	Pfl.	2	3	
Seminar	S	3.	Pfl.	2	7	Referat
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul D9 (VFG) „Archäologie der Völkerwanderungs- und Merowingerzeit“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Vorlesung	V	3.	Pfl.	1	2	
Übung zu ausgewählten Funden und Befunden	Ü	3.	Pfl.	2	2	
Aktuelle Forschungen	S	3.	Pfl.	2	6	Referat
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit					
Gesamt				5 SWS	10 LP	

Modul D10 (Klass. Arch.) „Architektur und Topographie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Vorlesung	V	1.-2.	Pfl.	2	3	
Seminar	S	1.-2.	Pfl.	2	7	Referat
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul D11 (Klass. Arch.) „Hermeneutik – Bildwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Vorlesung	V	1.-2.	Pfl.	2	3	
Seminar	S	1.-2.	Pfl.	2	7	Referat
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul D12 (Klass. Arch.) „Formanalyse – Antike Kunstgeschichte“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Vorlesung	V	2.-3.	Pfl.	2	3	
Seminar	S	2.-3.	Pfl.	2	7	Referat
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul D13 (Klass. Arch.) „Archäologie als Kulturgeschichte“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Vorlesung	V	2.-3.	Pfl.	2	3	
Seminar	S	2.-3.	Pfl.	2	7	Referat
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul D14 (Christl. Arch.) „Denkmaltopographie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Vorlesung	V	1.	Pfl.	2	3	
Seminar zur Vorlesung	S	1.	Pfl.	2	7	Referat
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul D15 (Christl. Arch.) „Formanalyse und Deutungen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Vorlesung	V	2.	Pfl.	2	3	
Seminar zur Vorlesung	S	2.	Pfl.	2	7	Referat
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul D16 (Christl. Arch.) „Denkmal und historischer Kontext“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Vorlesung	V	3.	Pfl.	2	3	
Seminar zur Vorlesung	S	3.	Pfl.	2	7	Referat
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Wahlpflichtmodule der Fachhochschule Mainz

Modul D17 (FH) „Interdisziplinäre Anwendungen raumbezogener Messtechnik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Vorlesung	V	2.-3.	Pfl.	1	3	
Seminar zur Vorlesung	S	2.-3.	Pfl.	2	5	
Übungen zu ausgewählten Fragen	Ü	2.-3.	Pfl.	2	2	
Modulprüfung	Klausur (120 Minuten).					
Gesamt				5 SWS	10 LP	

Modul D18 (FH) „Interdisziplinäre Anwendungen raumbezogener Informationstechnik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Vorlesung	V	2.-3.	Pfl.	1	3	
Übungen zu ausgewählten Fragen	Ü	2.-3.	Pfl.	2	2	
Seminar zur Vorlesung	S	2.-3.	Pfl.	2	5	
Modulprüfung	Klausur (120 Minuten).					
Gesamt				5 SWS	10 LP	

Modul D19 (FH) „Archäologisch-geophysikalische Prospektion“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Vorlesung	V	2.-3.	Pfl.	1	3	
Übungen zu ausgewählten Fragen	Ü	2.-3.	Pfl.	2	2	
Seminar zur Vorlesung	S	2.-3.	Pfl.	2	5	
Modulprüfung	Klausur (120 Minuten).					
Gesamt				5 SWS	10 LP	

Wahlpflichtmodul Spracherwerb

Modul S „Sprachmodul“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Moduleilprü-fung
Sprachkurs(e)		1.-2.	Wpfl.	ca. 4	10	Erfolgreicher Abschluss von Sprachkurs(en)
Modulprüfung	Kumulativ (unbenotet)					
Gesamt				ca. 4 SWS	10 LP	

Wahlpflichtmodule aus dem Bereich außerhalb der archäologischen Schwerpunktfächer

Biblische Archäologie

Archäologie der Biblischen Länder im Master Archäologie						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studien- leistung
Vorlesung	V	2.	Pfl.	2	3	
Seminar	S	2.	Pfl.	2	7	Referat
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Kunstgeschichte

Kunstgeschichte I im Master Archäologie: Werk- und Objektanalyse						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	1.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Seminar	S	1.	Pfl.	2 SWS	7 LP	Referat
Gesamt				4 SWS	10 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit (15-20 Seiten) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Klausur (60 Min.)					

Kunstgeschichte II im Master Archäologie: Kunst und Kontexte						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	2.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Seminar	S	2.	Pfl.	2 SWS	7 LP	Referat
Gesamt				4 SWS	10 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit (15-20 Seiten) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Klausur (60 Min.)					

Kunstgeschichte III im Master Archäologie: Kunst-, Architektur- und Bildtheorien						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	3.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Seminar	S	3.	Pfl.	2 SWS	7 LP	Referat
Gesamt				4 SWS	10 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit (15-20 Seiten) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Klausur (60 Min.)					

Legende:

S	=	Seminar
P	=	Praktikum
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

G. Masterarbeit und mündliche Masterprüfung (zu § 15 Abs. 5; § 16 Abs. 2 und 3)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate.

Die mündliche Prüfung dauert 45 Minuten. Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung sind die Masterarbeit sowie zwei weitere geeignete Themen nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welche im Vorfeld mit den Prüferinnen und Prüfern gemäß § 16 Absatz 3 abzustimmen sind.

H. Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Masterstudiengangs werden Auslandsaufenthalte empfohlen, sind jedoch nicht verpflichtend.

I. Module ohne Abschlussnote (zu § 11 Abs. 2)

Folgende Module gehen nicht in die Masterendnote ein: Praxis- und Kolloquiumsmodul (Pflichtmodule) und Sprachmodul (Wahlpflichtmodul).

J. Fast-Track-Programm

Besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen mit Bachelorabschlüssen können auch während des Masterstudiums zur Promotion zugelassen werden. Näheres regelt § 4 Abs. 5 der Promotionsordnung der Fachbereiche 02, 05, 06, 07, 09 und 10 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in der aktuellen Fassung.

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 4)**1. Hochschulabschluss:**

- 1) Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Ethnologie oder in einer vergleichbaren Kultur-, Sozial- oder Regionalwissenschaft an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland.
- 2) Nachweis über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten aus dem Bereich Ethnologie.
- 3) Wenn Nachweise gemäß Nummer 2 im Umfang von bis zu 12 Leistungspunkten nicht vorliegen, kann eine Einschreibung unter der Bedingung erfolgen, dass die erforderlichen Nachweise bis zum Ablauf des ersten Studienjahres nachträglich erworben werden. Wird der Nachweis nicht innerhalb der genannten Frist gegenüber dem Prüfungsausschuss geführt, ist eine Fortführung des Studiums nicht mehr möglich. Die Immatrikulation wird ohne weitere Mitteilung aufgehoben.
- 4) Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss.

2. Fachspezifische Sprachkenntnisse:

- 1) Die Studierenden müssen Kenntnisse in einer außereuropäischen Sprache nachweisen, vergleichbar einem Umfang von etwa 8 SWS.
- 2) Wenn die Nachweise über die Sprachkenntnisse nicht vorliegen, kann eine Einschreibung unter der Bedingung erfolgen, dass die erforderlichen Nachweise bis zum Ablauf des ersten Studienjahrs (31. März bzw. 30. September) nachgereicht werden. Wird der Nachweis nicht innerhalb der genannten Frist gegenüber dem Prüfungsausschuss geführt, ist eine Fortführung des Studiums nicht mehr möglich. Die Immatrikulation wird ohne weitere Mitteilung aufgehoben.
- 3) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende passive französische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre französischsprachiger Fachliteratur befähigen.
3. Vor Beginn des Studiums sind eine **Studienberatung** und eine zweite nach dem Ende des ersten Studienjahres dringend empfohlen.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen:

Gesamtumfang:	31 SWS
davon, Pflichtlehrveranstaltungen:	5 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen:	26 SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

a. auf die sechs Pflichtmodule	73 LP,
b. auf die zwei Wahlpflichtmodule	12 LP,
c. auf die Masterarbeit	30 LP,
d. auf die mündliche Abschlussprüfung	5 LP

Insgesamt 20 Leistungspunkte folgender Module gehen nicht in die Master-Abschlussnote ein:

- 1) MA.Ethn.4: Forschungsprojekt II, LP: 8
- 2) MA.Ethn.7: Wissenschaftliche Grundlagen und Grundkompetenzen, LP: 6
- 3) MA.Ethn.8: Wahlpflichtmodul, LP: 6

C. Modulplan

MA.Ethn.1: Themenbereiche der Ethnologie						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Themenbereiche der Ethnologie I	S	1 (1)	WP	2	4	
Themenbereiche der Ethnologie II	S	2 (2)	WP	2	4	
Schreibwerkstatt	Ü	1 (2)	P	1	2	
Selbständige Lektüre	L	2 (1)	P	-----	2	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (3 LP)					
Gesamt				5 SWS	15 LP	

MA.Ethn.2: Ethnologische Theorien und Debatten						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Ethnologische Theorien und Debatten I	Ü	1 (2)	WP	2	3	
Ethnologische Theorien und Debatten II	S	1 (3)	WP	2	5	
Selbständige Lektüre	L	1 (2)	P	-----	2	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen von Seminar (4 LP)					
Gesamt				4 SWS	14 LP	

MA.Ethn.3: Forschungsprojekt I (Vorbereitung)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar I: Thematische Vorbereitung	S	1 (1)	WP	2	4	
Seminar II: Methodische Vorbereitung	S	2 (1)	WP	2	4	
Modulprüfung	Portfolio (3 LP)					
Gesamt				4 SWS	11 LP	

Modul MA.Ethn.4: Forschungsprojekt II (Forschungspraktikum)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Forschungspraktikum		2 (1)	WP	(2)	8	
Modulprüfung	Bericht über Forschungspraktikum (unbenotet)					
Gesamt				2 SWS	8 LP	

Modul MA.Ethn.5: Forschungsprojekt III (Aufarbeitung)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar	S	3 (2)	WP	2	8	
Selbstständige Lektüre	L	3 (2)	P	-----	2	
Modulprüfung	Forschungsbericht					
Gesamt				2 SWS	10 LP	

MA.Ethn.6: Akademische Praxis und Berufspraxis						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Institutskolloquium	K	3	P	2	3	
Präsentation der Forschung im Instituts- kolloquium, Praxistag, Teilnahme an wiss. Veranstaltungen. Berufs- praktisches Kolloquium, Exkursionen o.ä.		3	WP	(2)	2	
Tutoriat, Lehrassistenz oder Praktikum		3	WP	(2)	6	
M.A.-Kolloquium	K	4	P	2	4	
Modulprüfung	Präsentation der M.A.-Arbeit					
Gesamt				8 SWS	15 LP	

MA.Ethn.7: Wissenschaftliche Grundlagen und Grundkompetenzen (Studium generale)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	1 (1)	WP	2	3	
Übung	Ü	1 (1)	WP	2	3	
Modulprüfung	Essay (unbenotet)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

MA.Ethn.8: Wahlpflichtmodul (Angebot aus anderen Fächern)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung I	V	2 (2)	WP	2	2	
Vorlesung II	V	2 (2)	WP	2	2	
Vorlesung III	V	2 (3)	WP	2	2	
Modulprüfung	Essay (unbenotet)					
Gesamt		4 SWS	6 LP			

D. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (zu §§ 15 Abs. 5, 16 Abs. 2 u. 3)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Für die Masterarbeit werden 30 LP vergeben.

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 30 Minuten. Für die mündliche Abschlussprüfung werden 5 LP vergeben.

Legende:

K	=	Kolloquium
L	=	Lektüre
LP	=	Leistungspunkte
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu §§ 2, 5, 6, 11-16
Fachbereich 07
Geschichte

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Ausreichende Lateinkenntnisse (Latinum bzw. staatliche Ergänzungsprüfung) sind zum Zeitpunkt der Einschreibung nachzuweisen. Kenntnisse in einer modernen Sprache außer Englisch (romanische, slawische, baltische, finno-ugrische Sprachen oder Arabisch) werden, sofern noch nicht im Rahmen des Bachelorstudiums geschehen, mit einer Sprachklausur überprüft, die vor der Anmeldung für ein Aufbaumodul bestanden sein muss. Alternativ für den Nachweis der modernen Sprache wird auch das Graecum anerkannt.

Der Erwerb eines Diploma Supplement mit einem besonderen Schwerpunkt setzt ggf. besondere Sprachkenntnisse voraus. Siehe Pkt. D.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen eine Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):

Nachweis eines Bachelorabschlusses mit geschichtswissenschaftlichen Anteilen von mindestens 60 Leistungspunkten oder eines anderen Abschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland in einem mindestens vergleichbaren Umfang, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet. Sofern in dem Studiengang, der für den Master qualifiziert, nicht alle drei Epochen des MA-Studiengangs Geschichte (Alte Geschichte, Mittelalter, Neuzeit) studiert wurden, müssen fehlende Kenntnisse vor Aufnahme eines Aufbaumoduls nachgeholt werden.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	36	SWS
davon Pflichtlehrveranstaltungen:	0	SWS
davon Wahlpflichtveranstaltungen:	36	SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- a. auf die Pflichtmodule 46 LP,
- b. auf die Wahlpflichtmodule 39 LP,
- c. auf die Masterarbeit 30 LP,
- d. auf die mündliche Abschlussprüfung 5 LP,

C. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 und 3)

1. Masterarbeit

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate.

2. Mündliche Abschlussprüfung

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 30 Minuten. Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung ist ein weiteres geeignetes Thema nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Absatz 3 abzustimmen ist.

D. Modulplan

Das Studium kann in fachlicher Breite oder mit epochenspezifischen oder inhaltlichen Schwerpunktsetzungen, die im Abschlusszeugnis zertifiziert werden, absolviert werden. Voraussetzung für einen Abschluss in fachlicher Breite ist der Besuch von drei Aufbaumodulen, von denen je eines in der Alten Geschichte, dem Mittelalter und der Neuzeit absolviert werden muss. Abweichend von diesem Studium in fachlicher Breite sind folgende Schwerpunktsetzungen möglich:

Schwerpunkt	Anforderungen
Alte Geschichte	Genau zwei von drei Aufbaumodulen sowie das MA-Abschlussmodul sind in der Alten Geschichte zu absolvieren. Eine MA-Abschlussarbeit im Bereich der Griechischen Geschichte erfordert Altgriechischkenntnisse.
Mittelalterliche Geschichte	Genau zwei von drei Aufbaumodulen sowie das MA-Abschlussmodul sind in der Mittelalterlichen Geschichte zu absolvieren
Neuzeitliche Geschichte	Genau zwei von drei Aufbaumodulen sowie das MA-Abschlussmodul sind in der neuzeitlichen Geschichte zu absolvieren.
Byzantinistik	Genau zwei von drei Aufbaumodulen sowie das MA-Abschlussmodul sind in der Byzantinistik zu absolvieren. Kenntnisse des Altgriechischen müssen bis zum Beginn des Abschlussmoduls nachgewiesen sein.
Osteuropäische Geschichte	Genau zwei von drei Aufbaumodulen sowie das MA-Abschlussmodul sind im Bereich der osteuropäischen Geschichte zu absolvieren. Kenntnisse in einer slawischen Sprache müssen bis zum Beginn des Abschlussmoduls im Rahmen einer Sprachklausur nachgewiesen sein.
Landesgeschichte	Genau zwei von drei Aufbaumodulen sowie das MA-Abschlussmodul sind im Bereich der Landesgeschichte und hier in mindestens zwei unterschiedlichen Epochen zu absolvieren. Zudem muss das Praktikum in einer Institution, die sich mit Landesgeschichte beschäftigt, durchgeführt werden.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 11 (1)	Aufbaumodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regel semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	1.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Hauptseminar	HS	1.	WPfl.	2 SWS	7 LP	

Übung	Ü	1.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Gesamt				6 SWS	13 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars					
Zugangs- voraussetzungen	Nachweis der geforderten Fremdsprachenkenntnisse: Englisch, Latein, 2. moderne Fremdsprache.					

Modul 11 (2)	Aufbaumodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regel semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	2.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Hauptseminar	HS	2.	WPfl.	2 SWS	7 LP	
Übung	Ü	2.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Gesamt				6 SWS	13 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars.					
Zugangs- voraussetzungen	Nachweis der geforderten Fremdsprachenkenntnisse: Englisch, Latein, 2. moderne Fremdsprache.					

Modul 11 (3)	Aufbaumodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regel semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	3.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Hauptseminar	HS	3.	WPfl.	2 SWS	7 LP	
Übung	Ü	3.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Gesamt				6 SWS	13 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars					
Zugangs- voraussetzungen	Nachweis der geforderten Fremdsprachenkenntnisse: Englisch, Latein, 2. moderne Fremdsprache.					

Modul 12	Modul Längsschnitt/Internationale Geschichte					
Lehrveranstaltung	Art	Regel semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	2./1.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Hauptseminar	HS	2./1.	WPfl.	2 SWS	7 LP	Hausarbeit
Selbststudium eines Lektürekansons		2./1.			3 LP	
Gesamt				4 SWS	13 LP	

Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 min.) im Rahmen der Vorlesung.
---------------------	--

Modul 13	Modul Studium Generale 2 "Wissenschaftliche Grundlagen und Grundkompetenzen"					
Lehrveranstaltung	Art	Regel semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Interdisziplinäre Vorlesungsreihe	V	1./2.	WPfl	2 SWS	3 LP	
Übung	Ü	1./2.	WPfl	2 SWS	3 LP	
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Ausarbeitung (nach Maßgabe des Studium Generale) im Rahmen der Übung. Note fließt nicht in die Endnote ein. Modulzertifizierung nach regelmäßiger Teilnahme und erfolgreichem Besuch der Übung.					

Modul 14	Modul Profilbildung					
Lehrveranstaltung	Art	Regel semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Praktikum (mindestens 4 Wochen) oder akademischer Studienaufenthalt im Ausland	P	1./2.	WPfl		6 LP	
Gesamt					6 LP	
Modulprüfung	Praktikumsbericht und Bescheinigung der Praktikumsstelle oder Bericht über den akademischen Studienaufenthalt im Ausland bzw. äquivalente Nachweise.					
Sonstiges	Modulnote geht nicht in die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 3 ein. Die Wahl des Praktikums bleibt der oder dem Studierenden frei gestellt, das Praktikum soll in jedem Fall einen nachvollziehbaren Bezug zum Fach Geschichte aufweisen. Ersatzweise können ein akademischer Studienaufenthalt im Ausland, ein Sprachkurs in einem mindestens vergleichbaren Umfang oder der Besuch zweier international besetzter Summer Schools als vergleichbare Leistung gewertet werden. Fallweise werden Lehrveranstaltungen angeboten, die im Umfang den Anforderungen dieses Moduls genügen und anerkannt werden. Sie werden eigens ausgewiesen.					

Modul 15	Modul Historische Zweig- und Nachbarwissenschaften					
Lehrveranstaltung	Art	Regel semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung A	V	1.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Vorlesung B	V	1.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Vorlesung C	V	2.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Selbststudium eines Lektürekansons		2.			3 LP	
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 min.). Modulnote geht nicht in die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 3 ein.					

Modul 16	Modul Forschung					
Lehrveranstaltung	Art	Regel semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Oberseminar	OS	3.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Oberseminar	OS	3.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Selbststudium eines Lektürekansons		3.			3 LP	
Gesamt				4 SWS	9 LP	
Modulprüfung	Keine. Modulzertifizierung nach regelmäßiger, aktiver Teilnahme an beiden Oberseminaren.					

Modul 17	MA-Abschlussmodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regel semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
M.A.-Arbeit		3.-4.	WPfl.		30 LP	
Mündliche M.A.-Prüfung		4.	WPfl.		5 LP	
Gesamt					35 LP	
Masterprüfung	M.A.-Arbeit (6 Monate) und mündliche Prüfung (30 min.).					

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Legende:

HS = Hauptseminar
 LP = Leistungspunkt(e)
 OS = Oberseminar
 P = Praktikum
 Pfl. = Pflichtlehrveranstaltung

SWS = Semesterwochenstunde(n)
Ü = Übung
V = Vorlesung
WPfl. = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16

Fachbereich 07

Kunstgeschichte: Werke – Kontexte – Diskurse

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 1)

1. Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang „Kunstgeschichte: Werke – Kontexte – Diskurse“:

Erster Hochschulabschluss: Abschlusszeugnis des vorhergehenden Studiums

a) Bachelorabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einem kunsthistorischen Anteil von mindestens 90 Leistungspunkten (LP) oder ein gleichwertiger Abschluss mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen.

oder

b) Bachelorabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einem kunsthistorischen Anteil von mindestens 60 Leistungspunkten (LP) oder ein gleichwertiger Abschluss mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen sowie das Bestehen eines Auswahlgesprächs. In Einzelfällen kann eine zusätzliche Absolvierung kunsthistorischer Leistungen zur Auflage gemacht werden.

2. Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang „Kunstgeschichte: Werke – Kontexte – Diskurse“, wenn der Schwerpunkt „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“ gewählt wird:

2.1 Erster Hochschulabschluss: Abschlusszeugnis des vorhergehenden Studiums

a) Bachelorabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einem fachlichen Anteil im Bereich „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“ von mindestens 50 Leistungspunkten (LP) oder ein gleichwertiger Abschluss mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen.

oder

b) Bachelorabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einem fachlichen Anteil im Bereich „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“ von mindestens 32 Leistungspunkten (LP) oder ein gleichwertiger Abschluss mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen sowie das Bestehen eines Auswahlgesprächs. In Einzelfällen kann eine zusätzliche Absolvierung von Leistungen im Fach „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“ zur Auflage gemacht werden.

2.2 Es wird vorausgesetzt, dass Studierende über passive Grundkenntnisse des Alt- oder Neugriechischen verfügen.

B. Kriterien für das Auswahlgespräch

In einem Auswahlgespräch von in der Regel 20 Minuten wird festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang „Kunstgeschichte: Werke – Kontexte - Diskurse“ erforderlichen fachspezifischen Fähigkeiten und eine hinreichende Motivation verfügt. In dem Auswahlgespräch wird über die für diesen Studiengang erforderlichen besonderen Anforderungen und die Erwartungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers gesprochen. Über den Verlauf des Gesprächs wird ein Protokoll angefertigt. In Einzelfällen kann eine zusätzliche Absolvierung kunsthistorischer Studienleistungen zur Auflage gemacht werden.

Für das Verfahren gilt Folgendes:

Das Auswahlgespräch findet in der Regel zu festgelegten Terminen im Winter- und Sommersemester statt; im Bedarfsfall kann es auch außerhalb der festgelegten Zeiträume erfolgen. Erfüllt der Bewerber oder die Bewerberin die Voraussetzungen nicht, wird ihm oder ihr dies schriftlich mitgeteilt. Erscheint der Bewerber oder die Bewerberin ohne genügende Entschuldigung nicht zu dem geladenen Termin, so gilt sie oder er als nicht geeignet. Bei genügender Entschuldigung wird er oder sie zu einem neuen Termin geladen.

Das Auswahlgespräch wird von zwei Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 oder einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden durchgeführt. Im Anschluss an das Auswahlgespräch entscheiden die Prüfenden ob die Bewerberin oder der Bewerber das Auswahlgespräch bestanden hat.

C. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	38	SWS
davon, Pflichtlehrveranstaltungen:	30	SWS
Wahlpflichtveranstaltungen:	8	SWS

Insgesamt sind 87 Leistungspunkte zu erwerben.

2. Innerhalb des Studiengangs kann ein Schwerpunkt im Fach „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“ gewählt werden. Der Schwerpunkt definiert sich durch folgende Anforderungen: alle Veranstaltungen der Module Ia und IIa, im Modul V eine mehrtägige Exkursion sowie das Examensmodul VIII sind im Fach „Christliche Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte“ mitsamt der Modulprüfung zu absolvieren (entspricht mindestens 70 von 120 Leistungspunkten). Zudem sind bis zur Anmeldung zur Masterarbeit Sprachkenntnisse in Altgriechisch durch das Graecum oder vergleichbare Leistungen oder alternativ fachspezifische Sprachkenntnisse in Neugriechisch nachzuweisen.

3. Modulplan

Kennnummer: I		Modul I: Werk- und Objektanalyse				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistungen
Werk- und Objektanalyse	V	1.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Werk- und Objektanalyse	S	1.	Pfl	2 SWS	6 LP	Referat
Werk- und Objektanalyse	Ü	1.	Pfl	2 SWS	6 LP	Referat
Gesamt				6 SWS	15 LP	
Modulprüfung	Schriftl. Hausarbeit (15-20 Seiten) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Klausur (60 Min.)					

Kennnummer: Ia		Modul Ia: Werk- und Objektanalyse (Schwerpunkt Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte)				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistungen
Werk- und Objektanalyse	V	1.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Werk- und Objektanalyse	S	1.	Pfl	2 SWS	6 LP	Referat
Werk- und Objektanalyse	Ü	1.	Pfl	2 SWS	6 LP	Referat
Gesamt				6 SWS	15 LP	
Modulprüfung	Schriftl. Hausarbeit (15-20 Seiten) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Klausur (60 Min.)					

Kennnummer: II		Modul II: Kunst und Kontexte				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistungen
Kunst und Kontexte	V	2.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Kunst und Kontexte	S	2.	Pfl	2 SWS	6 LP	Referat
Kunst und Kontexte	Ü	2.	Pfl	2 SWS	6 LP	Referat
Gesamt				6 SWS	15 LP	
Modulprüfung	Schriftl. Hausarbeit (15-20 Seiten) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Klausur (60 Min.)					

Kennnummer: IIa		Modul IIa: Kunst und Kontexte (Schwerpunkt Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte)				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistungen
Kunst und Kontexte	V	2.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Kunst und Kontexte	S	2.	Pfl	2 SWS	6 LP	Referat
Kunst und Kontexte	Ü	2.	Pfl	2 SWS	6 LP	Referat
Gesamt				6 SWS	15 LP	
Modulprüfung	Schriftl. Hausarbeit (15-20 Seiten) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Klausur (60 Min.)					

Kennnummer: III		Modul III: Kunst-, Architektur- und Bildtheorien				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistungen
Kunst-, Architektur- und Bildtheorien	V	3.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Kunst-, Architektur- und Bildtheorien	S	3.	Pfl	2 SWS	6 LP	Referat
Kunst-, Architektur und Bildtheorien	Ü	3.	Pfl	2 SWS	6 LP	Referat
Gesamt				6 SWS	15 LP	
Modulprüfung	Schriftl. Hausarbeit (15-20 Seiten) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Klausur (60 Min.)					

Kennnummer: IV		Modul IV: Wissenschaftsdiskurse				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistungen
Wissenschaftsdiskurse	Vor-trä-ge	1.-2.	Pfl	2 SWS	10 LP	Portfolio von 16 Vortragskritiken
Gesamt				2 SWS	10 LP	
Modulprüfung	Keine					

Kennnummer: V		Modul V: Exkursionen				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistungen
Große Exkursion (7-10 Tage)	GE	2.-3.	Wpfl	2 SWS	10 LP	Exkursionsreferat
Oder:						
Mehrere kleine Exkursionen (2-6) + Tagesexkursionen	KIE	1.-3.	Wpfl	2 SWS	10 LP	Exkursionsreferat
Gesamt				2 SWS	10 LP	
Modulprüfung	keine					

Kennnummer: VI A		Modul VI: Wahlpflichtbereich Variante A Wissenschaftliche Grundlagen und Grundkompetenzen				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistungen
Studium Generale	V	1.-2.	Wpfl	2 SWS	3 LP	
Studium Generale	Ü	1.-2.	Wpfl	2 SWS	3 LP	Referat
Vorlesung aus einem Spektrum frei zu wählender Fächer ³	V	1.-2.	Wpfl	2 SWS	3 LP	Referat
Selbststudium		1.-2.	Wpfl		1 LP	
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Ausarbeitung nach Maßgabe des Studium generale. Note geht nicht in die Masterendnote mit ein. Die frei zu wählenden Vorlesungen werden nicht abgeprüft.					

Kennnummer: VI B		Modul VI: Wahlpflichtbereich Variante B Klassische Archäologie für KunsthistorikerInnen				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistungen
Vorlesung	V	1.-2.	Wpfl	2 SWS	3 LP	
Seminar	S	1.-2.	Wpfl	2 SWS	7 LP	Referat
Gesamt				4 SWS	10 LP	
Modulprüfung	Schriftl. Hausarbeit (15-20 Seiten)					

Kennnummer: VI C		Modul VI: Wahlpflichtbereich Variante C Musikwissenschaft für KunsthistorikerInnen				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistungen
Vorlesung	V	1.-2.	Wpfl	2 SWS	3 LP	
Hauptseminar	S	1.-2.	Wpfl	2 SWS	7 LP	Referat
Gesamt				4 SWS	10 LP	
Modulprüfung	Schriftl. Hausarbeit (15-20 Seiten)					

³Jeweils eine Vorlesung aus den Studiengängen aller Fächer des Fachbereichs 07 (Institut für Vor- und Frühgeschichte, Institut für Ägyptologie und Altorientalistik, Institut für Klassische Archäologie, Seminar für Klassische Philologie, Historisches Seminar, Institut für Kunstgeschichte mit Arbeitsbereich Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte, Musikwissenschaftliches Institut, Institut für Ethnologie und Afrikastudien) sowie ausgewählte Vorlesungen der Rechtswissenschaft, der Betriebswirtschaftslehre, der Theaterwissenschaft und der Filmwissenschaft können belegt werden.

Kennnummer: VI D		Modul VI: Wahlpflichtbereich Variante D Rechtswissenschaft für KunsthistorikerInnen				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistungen
Vorlesung Staatsrecht II + 1 oder 2 Arbeitsgemeinschaft	V	1.-2.	Wpfl	4 SWS	6 LP	Klausur
Vorlesung	V	1.-2.	Wpfl	2 SWS	4 LP	Klausur
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Modulprüfung	Eine Klausur in jeder Vorlesung, ggf. E-Klausur					

Kennnummer: VI E		Modul VI: Wahlpflichtbereich Variante E Filmwissenschaft für KunsthistorikerInnen				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistungen
Vorlesung	V	1.-2.	Wpfl	2 SWS	3 LP	
Hauptseminar	S	1.-2.	Wpfl	2 SWS	7 LP	Referat
Gesamt				4 SWS	10 LP	
Modulprüfung	Schriftl. Hausarbeit (15-20 Seiten)					

Kennnummer: VI F		Modul VI: Wahlpflichtbereich Variante F Theaterwissenschaft für KunsthistorikerInnen				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistungen
Vorlesung	V	1.-2.	Wpfl	2 SWS	3 LP	
Hauptseminar	S	1.-2.	Wpfl	2 SWS	7 LP	Referat
Gesamt				4 SWS	10 LP	
Modulprüfung	Schriftl. Hausarbeit (15-20 Seiten)					

Kennnummer: VII		Modul VII: Sprachen				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistungen
2 oder 3 Sprachkurse Ä 3 oder 2 SWS		2.-3.	Pfl.	6 SWS	12 LP	Prüfungen des Sprachzentrums
Modulprüfung	Keine					
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Kennnummer: VIII		Modul VIII: Examen				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistungen
Kolloquium		3.- 4.	Pfl.	2	3 LP	Referat
Schriftl. Examensarbeit		4.	Pfl.		25 LP	
Mündliche Prüfung		4.	Pfl.		5 LP	

Legende:

V = Vorlesung
 S = Seminar
 Ü = Übung
 SK = Sprachkurs
 GE = Große Exkursion
 Pfl = Pflichtveranstaltung
 WPfl = Wahlpflichtveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im Modulhandbuch.

4. Empfohlene Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 3)

Im Rahmen des Studiums wird nach dem zweiten oder dritten Semester ein einsemestriger Studienaufenthalt im Ausland empfohlen.

5. Die Absolvierung eines mindestens 14-tägigen, berufsvorbereitenden Praktikums während des Masterstudiums wird empfohlen.

D. Masterarbeit, mündliche Abschlussprüfung, Kolloquium

1. Masterarbeit (zu § 15 Abs. 5)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 5 Monate und soll einen Umfang von 80-100 Seiten haben. Für die Masterarbeit werden 25 Leistungspunkte vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 45 Minuten. Für die Prüfung werden 5 Leistungspunkte vergeben.

3. Zum Abschlussmodul gehört ein **Kolloquium**, das mit 3 LP bepunktet wird und das der Themenfindung, Vorbereitung und Diskussion der Abschlussarbeiten dient.

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16
Fachbereich 07
Musikwissenschaft

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Erster Hochschulabschluss: Abschlusszeugnis des vorhergehenden Studiums

- a) Bachelorabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einem musikwissenschaftlichen Anteil von mindestens 60 Leistungspunkte . Hierbei müssen mindestens 36 LP auf den Bereich der Historischen Musikwissenschaft entfallen

oder

- b) ein gleichwertiger Abschluss mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen.

Sofern im Rahmen des ersten Hochschulabschlusses mehr als 36 LP, aber weniger als 49 LP im Bereich der Historischen Musikwissenschaft erbracht wurden, muss im Rahmen des Masterstudiengangs Musikwissenschaft das Ergänzungsmodul 13.3 belegt werden und ersetzt in diesem Fall die Module 13.1. und 13.2..

Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach diesem Absatz entscheidet in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss.

2. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse der englischen und einer weiteren modernen Fremdsprache sowie über Lateinkenntnisse verfügen (vgl. die Teilnahmevoraussetzungen zu den Modulen 16.1 und 16.2).

3. Besondere Vorbildung

Das Studium der Musikwissenschaft setzt Fähigkeiten im Instrumentalspiel voraus. Ebenso sind fundierte musiktheoretische Kenntnisse vorausgesetzt.

4. Studienfachberatung

Vor Aufnahme des Masterstudiums wird eine Studienfachberatung im Fach Musikwissenschaft dringend angeraten.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (41SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	41	SWS
davon	Pflichtlehrveranstaltungen:	3 SWS
	Wahlpflichtveranstaltungen:	38 SWS

Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modul 12: Aufbaumodul Master Musikwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung
V zu Historischen Kulturwissenschaften	V	1	WPfl	2 SWS	3 LP	
Ü zur Musikwissenschaft im Forschungsdiskurs	Ü	1	WPfl	2 SWS	4 LP	
Ü zu Methoden der Musikwissenschaft (Vertiefung)	Ü	1	WPfl	2 SWS	4 LP	
Ü zur Musiktheorie als Kulturwissenschaft	Ü	1	WPfl	2 SWS	4 LP	
Gesamt				8 SWS	15 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit in einer der drei Übungen.					
Zugangsvoraussetzung						

Modul 13: Studium Generale/Ergänzungsmodul Historische Musikwissenschaft

Entsprechend der oben unter A.1 formulierten fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen ersetzt das Ergänzungsmodul Historische Musikwissenschaft 13.3 die Module 13.1 und 13.2 (Studium Generale), sofern im Rahmen des ersten Hochschulabschlusses mehr als 36 LP, aber weniger als 49 LP im Bereich der Historischen Musikwissenschaft erbracht wurden.

Modul 13.1: Studium generale I						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung
V Studium generale	V	1	WPfl	2 SWS	3 LP	
Ü Studium generale	Ü	1	WPfl	2 SWS	3 LP	
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Ausarbeitung (nach Maßgabe des Studium generale). Note geht nicht in Gesamtnote ein.					
Zugangsvoraussetzung						

Modul 13.2: Studium generale II						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung
V Studium generale	V	2	WPfl	2 SWS	3 LP	
Ü Studium generale	Ü	2	WPfl	2 SWS	3 LP	
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Ausarbeitung (nach Maßgabe des Studium generale). Note geht nicht in Gesamtnote ein.					
Zugangsvoraussetzung						

Modul 13.3: Ergänzungsmodul Historische Musikwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung
V Historische Musikwissenschaft	V	2	WPfl	2 SWS	3 LP	
PS Historische Musikwissenschaft vor ~ 1600	PS	1 oder 2	WPfl	2 SWS	5 LP	Referat
PS Historische Musikwissenschaft nach ~ 1600	PS	1 oder 2	WPfl	2 SWS	5 LP	Referat
Gesamt				6 SWS	13 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Ausarbeitung in einem der beiden PS. Note geht nicht in Gesamtnote ein.					
Zugangsvoraussetzung						

Modul 14: Musik-Verstehen im historischen Kontext (= Historische Musikwissenschaft I)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung
V zum Modul Musik-Verstehen im historischen Kontext	V	1	WPfl	2 SWS	3 LP	
Ü zur musikalischen Analyse im historischen Kontext	Ü	1	WPfl	2 SWS	4 LP	
HS zum Modul Musik-Verstehen im historischen Kontext	HS	2	WPfl	2 SWS	7 LP	Referat
Gesamt				6 SWS	14 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit im Hauptseminar oder Mündliche Prüfung (20 Minuten)					
Sonstiges	Für die Modulprüfung der Module 14 und 15 besteht Wahlpflicht zwischen einer mündlichen Prüfung (20 Minuten) und einer schriftlichen Hausarbeit im Hauptseminar, wobei jede der beiden Prüfungsformen je einmal gewählt werden muss.					
Zugangsvoraussetzung						

Modul 15: Musikhistoriographie (= Historische Musikwissenschaft II)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung
V zum Modul Musikhistoriographie	V		WPfl	2 SWS	3 LP	
Ü zu Musik im Text	Ü		WPfl	2 SWS	4 LP	
HS zum Modul Musikhistoriographie	HS		WPfl	2 SWS	7 LP	Referat
Gesamt				6 SWS	14 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit im Hauptseminar oder mündliche Prüfung (20 Minuten)					
Sonstiges	Für die Modulprüfung der Module 14 und 15 besteht Wahlpflicht zwischen einer mündlichen Prüfung (20 Minuten) und einer schriftlichen Hausarbeit im Hauptseminar, wobei jede der beiden Prüfungsformen je einmal gewählt werden muss.					
Zugangsvoraussetzung						

Wahlpflichtmodul 16: Schwerpunktbildung
WPfl-Modul 16.1: Musikwissenschaft als historische Kulturwissenschaft (= Historische Musikwissenschaft III)
WPfl-Modul 16.2: Theaterwissenschaft
WPfl-Modul 16.3: Buchwissenschaft
WPfl-Modul 16.4: Musiktheorie
WPfl-Modul 16.5: Musikinformatik
WPfl-Modul 16.6: Kunstgeschichte
WPfl-Modul 16.7: Medienmanagement [in Vorbereitung]
WPfl-Modul 16.8: Ethnologie

WPfl-Modul 16.1: Musikwissenschaft als historische Kulturwissenschaft (= Historische Musikwissenschaft III)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung
V zum Modul Musikwissenschaft als historische Kulturwissenschaft	V	2	WPfl	2 SWS	3 LP	
Ü zu Musik und Schrift	Ü	2	WPfl	2 SWS	4 LP	
HS zum Modul Musikwissenschaft als historische Kulturwissenschaft	HS	3	WPfl	2 SWS	7 LP	Referat
Gesamt				6 SWS	14 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit im Hauptseminar					
Zugangsvoraussetzung	Lateinkenntnisse					

WPfl-Modul 16.2: Theaterwissenschaft und Musikwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung
V Theaterformen in Geschichte und Gegenwart	V	2	WPfl	2 SWS	3 LP	
Ü „Theater Sehen“ – Theaterwissenschaft u. Inszenierungspraxis	Ü	2	WPfl	2 SWS	4 LP	
HS Theaterwissenschaft	HS	3	WPfl	2 SWS	7 LP	Referat
Gesamt				6 SWS	14 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit im Hauptseminar					
Sonstiges	Es besteht eine Kapazitätsbegrenzung auf 10 Studierende pro Semester.					
Zugangsvoraussetzung						

WPfl-Modul 16.3: Buchwissenschaft und Musikwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung
V Buchwissenschaft	V	2	WPfl	2 SWS	3 LP	
Ü Buchwissenschaft	Ü	2	WPfl	2 SWS	4 LP	
HS Buchwissenschaft	HS	3	WPfl	2 SWS	7 LP	Referat
Gesamt				6 SWS	14 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit im Hauptseminar					
Sonstiges						
Zugangsvoraussetzung						

WPfl-Modul 16.4: Musiktheorie						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung
V Musiktheorie	V	2	WPfl	2 SWS	3 LP	
Ü Musiktheorie	Ü	2	WPfl	2 SWS	4 LP	
HS Musiktheorie	HS	3	WPfl	2 SWS	7 LP	Referat
Gesamt				6 SWS	14 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit im Hauptseminar					
Sonstiges						
Zugangsvoraussetzung						

WPfl-Modul 16.5: Musikinformatik						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung
V Musikinformatik	V	2	WPfl	2 SWS	3 LP	Klausur
Ü Musikinformatik	Ü	2	WPfl	2 SWS	4 LP	Übungs-aufgaben
HS Musikinformatik	HS	3	WPfl	2 SWS	7 LP	Referat
Gesamt				6 SWS	14 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit im Hauptseminar					
Sonstiges						
Zugangsvoraussetzung						

WPfl-Modul 16.6: Kunstgeschichte und Musikwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung
V Kunstgeschichte	V	2	WPfl	2 SWS	3 LP	
S Kunstgeschichte	S	2	WPfl	2 SWS	6 LP	Referat
S Kunstgeschichte	S	3	WPfl	2 SWS	6 LP	Referat
Gesamt				6 SWS	15 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit in einem der beiden Seminare					
Sonstiges						
Zugangsvoraussetzung						

WPfl-Modul 16.7: Medienmanagement [in Vorbereitung]						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung
V Medienmanagement	V	2	WPfl	2 SWS	3 LP	
Ü Medienmanagement	Ü	2	WPfl	2 SWS	4 LP	
HS Medienmanagement	HS	3	WPfl	2 SWS	7 LP	Referat
Gesamt				6 SWS	14 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit im Hauptseminar					
Sonstiges						
Zugangsvoraussetzung						

WPfl-Modul 16.8: Ethnologie und Musikwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung
V Ethnologie	V	2	WPfl	2 SWS	3 LP	
Ü Ethnologie	Ü	2	WPfl	2 SWS	4 LP	
HS Ethnologie	HS	3	WPfl	2 SWS	7 LP	Referat
Gesamt				6 SWS	14 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit im Hauptseminar					
Sonstiges						
Zugangsvoraussetzung						

Modul 17: Musikwissenschaft in der Praxis						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung
Exkursion	E	2	WPfl	4 SWS	5 LP	
Projekt oder Praktikum	P	3	WPfl		7 LP	
Gesamt				4 SWS	12 LP	
Modulprüfung	Projekt- bzw. Praktikumsbericht (unbenotet)					
Zugangsvoraussetzung						

Modul 18: Abschlussmodul Master Musikwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung
Kolloquium I	OS	3	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat
Kolloquium II	K	3	Pfl	1 SWS	4 LP	
Schriftliche Abschlussarbeit		4	Pfl	5 Monate	25 LP	
Mündliche Abschlussprüfung		4	Pfl	45Minuten	5 LP	
Gesamt				3 SWS	39 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Abschlussarbeit; mündliche Abschlussprüfung					
Zugangsvoraussetzung	Keine, empfohlen werden jedoch mindestens 60 LP im Rahmen des Masterstudiengangs Musikwissenschaft					

Legende:

E = Exkursion
 HS = Hauptseminar
 K = Kolloquium
 OS = Oberseminar
 P = Praktikum/Projekt
 Pfl = Pflichtlehrveranstaltung
 Ü = Übung
 V = Vorlesung
 WPfl = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Musikwissenschaft.